

**Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
in der Freien und Hansestadt Hamburg
(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindämmungsVO)
vom 23. April 2021, zuletzt geändert am
20. August 2021**

Zuständige Behörden: **BWI**, **BIS**, **Sozialbehörde**, **BSW**, **BSB**, **BWFGB**, **BUKEA**, **BKM**, **BVM**, **BJV**

Allgemeiner Hinweis: **Ausnahmegenehmigungen** sind nicht möglich, außer in den in der Verordnung vorgesehenen Fällen.

Text der Verordnung	Auslegungshinweise
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Zweck der Verordnung	
Diese Verordnung hat den Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) in der Freien und Hansestadt Hamburg einzudämmen, um hierdurch die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu gewährleisten.	
(2) Im Anwendungsbereich des § 28b IfSG in der jeweils geltenden Fassung findet diese Verordnung nur Anwendung, soweit § 28b IfSG keine oder keine abschließenden Regelungen trifft. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen als § 28b IfSG enthält, gelten diese ergänzend.	<p>Absatz 2 stellt das Verhältnis der Vorgaben der Verordnung zu den Regelungen in § 28b Infektionsschutzgesetz dar.</p> <p>Was diese Verordnung strenger regelt als § 28b IfSG, gilt in Hamburg zusätzlich.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p>	
<p>(1) Öffentliche Orte im Sinne dieser Verordnung sind alle Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind.</p>	<p>Unter den Begriff des öffentlichen Ortes im Sinne dieser Verordnung fallen alle öffentlichen Wege, Straßen und Plätze. Daneben sind auch alle Orte erfasst, hinsichtlich derer für eine unbekannte Anzahl von Personen die Möglichkeit besteht, diese Orte aufzusuchen. Unschädlich ist es, wenn das Aufsuchen des Ortes an Bedingungen geknüpft ist (z.B. Eintrittsgeld). Sind jedoch die Personen, die den Ort aufsuchen können, durch besondere Beziehungen miteinander verbunden (z.B. Zugehörigkeit zu einem Verein oder einem Betrieb), so liegt kein öffentlicher Ort vor. Vom Begriff des öffentlichen Ortes sind sowohl solche im Freien als auch solche in geschlossenen Räumen umfasst. Entscheidend für die Beurteilung ist also allein, ob der Ort der Öffentlichkeit allgemein geöffnet und zugänglich ist; erfasst vom Anwendungsbereich der Regelungen, die an öffentlichen Orten gelten, wird daher auch der Aufenthalt beispielsweise in geöffneten Gaststätten oder Supermärkten.</p>
<p>(2) Haushalt im Sinne dieser Verordnung ist jede Art von Wohnung, in der eine Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen lebt.</p> <p>Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verlobte gelten unabhängig vom Bestehen einer gemeinsamen Wohnung stets als Angehörige desselben Haushalts.</p>	<p>Eine Wohngemeinschaft (zwei oder mehr Personen, die keine Lebensgemeinschaft oder dergleichen bilden, mieten eine Wohnung, um durch gemeinsames Wohnen und Wirtschaften Kosten zu sparen) ist im Sinne des § 2 Absatz 2 der Eindämmungsverordnung im Regelfall als ein Haushalt zu werten.</p> <p>Bei sogenannten Wohnunterkünften oder Wohnheimen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jeder zur persönlichen Nutzung zugewiesene Bereich beziehungsweise jede vermietete Einheit als ein gesonderter Haushalt zu betrachten ist. Dies gilt auch dann, wenn Gemeinschaftsräume wie Küche, Bad sowie Wohnräume der gemeinsamen Nutzung zugänglich sind.</p> <p>In diesen Fällen wird dringend empfohlen, dass Vermieter und Betreiber, im Rahmen des rechtlichen Möglichen, die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Schutz- und Hygienekonzepten regeln sowie Besuchsregelungen treffen.</p> <p>Zu beachten sind die Sonderregelungen für Jugendarbeit in den §§ 25 und 4 Abs. 1 Nr. 9 EVO.</p>

<p>Obdach- und Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, gelten als Angehörige desselben Haushalts.</p>	
<p>(3) Öffentlicher Personenverkehr im Sinne dieser Verordnung sind alle Formen der gewerblichen Beförderung von Personen zu Land und zu Wasser sowie der Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern sowie Besucherinnen und Besuchern auf den zu den Verkehrsmitteln gehörenden Verkehrsanlagen (Bahnhöfe, Flugplätze, Schiffsanlegestellen und Ähnliches).</p>	<p>Unter den Begriff des öffentlichen Personenverkehrs fällt etwa der Verkehr mit dem öffentlichen Personennahverkehr, dem öffentlichen Personenfernverkehr, bzw. mit Mietwagen, Taxen oder Reisebussen. Um Verkehr mit Mietwagen handelt es sich dann, wenn in einem Fahrzeug mit einer Fahrerin oder einem Fahrer Personen entgeltlich oder geschäftsmäßig befördert werden (§ 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz). Angemietete, selbst gefahrene Fahrzeuge (sogenannte „Leihwagen“) zählen nicht dazu. Der Flugverkehr ist nur insoweit erfasst, als es um den Aufenthalt von Fluggästen und Besucherinnen und Besuchern auf Flugplätzen mit gewerblichem Luftverkehr geht. Die Teilnahme am Flug ist hingegen nicht erfasst. Unter Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs fallen beispielsweise Bahnhöfe, Haltestellen und U- oder S-Bahnhöfe. Davon erfasst werden auch mit Bahnhöfen verbundene Bahnhofs- oder Vorhallen wie beispielsweise die Wandelhalle am Hauptbahnhof oder Zugänge zu den Bahnhöfen. Auch die unmittelbare Umgebung einer Bushaltestelle ist erfasst, sofern der dortige Aufenthalt in Verbindung mit der Nutzung des Verkehrsmittels steht. Das nur kurzfristige Durchqueren des Bereiches einer Bushaltestelle genügt nicht, wenn dem hierfür zu nutzenden Fußweg auch ohne die Bushaltestelle eine Verkehrsfunktion zukommt. Ebenfalls erfasst werden die zu den Verkehrsanlagen des Flughafens gehörenden Bereiche (beispielsweise Terminals, Plaza).</p>
<p>(4) Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht sowie mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.</p>	<p>Der Veranstaltungsbegriff ist weit zu verstehen. Als Veranstaltungen gelten beispielsweise bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen oder Sportwettkämpfe.</p> <p>Bei Zusammenkünften von Personengruppen, die § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 unterfallen, liegt in der Regel keine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung vor.</p> <p>Sogenannte „Balkonkonzerte“ oder andere Darbietungen, die auf Balkonen oder auf Flächen von Wohnanlagen im Freien stattfinden, fallen nicht unter den Begriff der Veranstaltung, wenn der Auftritt so organisiert ist, dass eine räumliche Zusammenkunft von einer Vielzahl von Menschen nicht stattfindet. Alleine das Zuhören durch Mieterinnen und Mietern auf den Balkonen stellt keine unerlaubte Zusammenkunft von Menschen dar. Im Rahmen dieser Auftritte darf es nicht zu untersagten Aufenthalten i.S.d. § 4</p>

<p>Versammlungen gemäß § 10 sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung.</p>	<p>Absatz 2 kommen. Dies gilt auch für die Darbietenden selbst. Dies ist durch die organisierende Person sicherzustellen.</p> <p>Nicht dem Begriff der Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung zuzuordnen ist der Verkauf von Ware durch Einzelpersonen oder Kleingruppen an einem Stand in sehr kleinem Rahmen, wie beispielsweise der Verkauf von gebrauchtem Kinderspielzeug durch Kinder auf einer Decke am Straßenrand. Private Flohmärkte fallen unter § 9. Gewerbliche Flohmärkte stellen Jahrmärkte dar, für die § 13 Absatz 1 eine speziellere Regelung trifft.</p>
<p>(5) Ein Coronavirus-Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist und</p> <p>1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder</p> <p>2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.</p>	
<p>(6) Ein Genesenennachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.</p>	

<p>(7) Ein Risikogebiet ist ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit Coronavirus festgestellt wurde.</p> <p>Hochinzidenzgebiet ist ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus besteht. Virusvariantengebiet ist ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet aufgetreten sind; die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/risikogebiete.</p>	
<p>(8) Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.</p>	<p>Mit der Ergänzung des Absatzes 8 wird zur begrifflichen Vereinheitlichung eine Definition für die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus in die Verordnung aufgenommen. Bestehende Beschilderungen von Einrichtungen und Betrieben zu typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus bzw. einer akuten Atemwegserkrankungen kann trotz der neuen Begriffsdefinition bestehen bleiben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2a Nachweispflicht für Erleichterungen und Ausnahmen</p>	
<p>Soweit Personen im Anwendungsbereich dieser Verordnung von den Erleichterungen und Ausnahmen nach Abschnitt 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAZ. AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen, sind sie verpflichtet zum Nachweis ihres Status einer geimpften Person oder einer genesenen Person die nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung erforderlichen Nachweise mit sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen.</p>	

Teil 2 Abstandsgebot und Kontaktbeschränkungen

§ 3 Abstandsgebot

(1) Jede Person ist aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.

(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht

1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,

2. für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder

3. bei Zusammenkünften mit den Angehörigen weiterer Haushalte;

die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach den Nummern 1 bis 3 gelten bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts

§ 3 Absatz 2 gilt auch in den weiteren Teilen der Verordnung, sofern ein öffentlicher Ort betroffen ist und keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Vergleichen Sie zur Begrifflichkeit des **gemeinsamen Haushalts** die Definition in § 2 Absatz 2. Danach gelten Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verlobte unabhängig vom Bestehen einer gemeinsamen Wohnung und auch Obdach- und Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, als Personen, die in einem Haushalt leben.

Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen zwischen denen ein **familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis** besteht. Diese Personen dürfen sich dementsprechend auch gemeinsam an öffentlichen Orten aufhalten. Ein Umgangsrechtsverhältnis besteht grundsätzlich zwischen minderjährigen Kindern und ihren Eltern gem. § 1684 Absatz 1 BGB. Daneben kommt auch ein Umgangsrecht zwischen minderjährigen Personen und anderen Personen in Betracht, insbesondere zu Großeltern und Geschwistern, vgl. §§ 1685, 1686a BGB. Der Aufenthalt an öffentlichen Orten von minderjährigen Personen mit Personen, die sich auf ein Umgangs- oder Sorgerecht berufen, kann, sofern der Vortrag schlüssig ist, ohne weitere Nachprüfungen toleriert und nicht geahndet werden.

Die Ausnahmen von dem Abstandsgebot und der Kontaktbeschränkung nach den Nummern 1 bis 3 gelten bei Zusammenkünften aller Art von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 nur für die Zusammenkunft

(Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 jedoch nur für die Zusammenkunft von insgesamt bis zu zehn Personen; Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgerechnet;

das Abstandsgebot gilt ferner nicht, wenn seine Einhaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

von insgesamt bis zu zehn Personen. Damit können bis zu zehn Personen aus bis zu zehn Haushalten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien zusammenkommen. Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden hierbei nicht mitgerechnet.

Dies gilt zuhause, im Freien sowie an allen öffentlichen Orten (insbesondere an den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 10-15 genannten).

Die 10-Personenbegrenzung gilt jedoch nicht für einen Haushalt, der aus mehr als zehn Personen besteht. Ein solcher darf sich auch mit allen Personen des Haushalts an öffentlichen Orten ohne Einhaltung des Abstandsgebots aufhalten.

Kommt es an bestimmten Örtlichkeiten zu Menschenansammlungen, im Rahmen derer der Mindestabstand nicht mehr eingehalten wird (beispielsweise auf der Sternschanze vor Gaststätten und beim sogenannten Cornern), kann sich nicht darauf berufen werden, dass die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Jede Person hat die tatsächliche Möglichkeit den Abstand einzuhalten, indem sie aus der Menschenansammlung heraustritt und gegebenenfalls die Örtlichkeit verlässt.

<p style="text-align: center;">§ 4 Kontaktbeschränkung</p>	
<p>(1) Der gemeinsame Aufenthalt von Personen an öffentlichen Orten ist gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Fällen, 2. für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, 3. für die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied der Bürgerschaft, als Mitglied des Senats, als Mitglied des Verfassungsgerichts, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Beamtin oder Beamter, als Richterin oder Richter, als Mitglied einer Bezirksversammlung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege, 4. im Rahmen der Mitwirkung bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage entsprechend der Mitwirkung beim Katastrophenschutz im Sinne von § 3 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 90), 5. in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, ärztlichen Praxen, Einrichtungen der Anschlussheilbehandlung sowie sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Einrichtungen von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen; soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist, 	<p>§ 4 gilt auch in den weiteren Teilen der Verordnung, sofern ein öffentlicher Ort betroffen ist und keine abweichende Regelung getroffen wurde.</p> <p>Berufsausübung meint die Betätigung am Arbeitsplatz oder an der Ausbildungs- oder Praktikumsstätte und umfasst auch die berufliche Betätigung an anderen Orten, wie z.B. in angemieteten Besprechungsräumen.</p> <p>Über diese Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass die für das Zusammenleben in der Stadt erforderlichen Entscheidungen weiterhin getroffen werden können.</p> <p>Öffentlich-rechtliche Gremien sind in einer Rechtsnorm vorgesehene oder durch Beschluss gebildete Organe einer öffentlich-rechtlichen Institution in der Regel mit Entscheidungs- oder Entscheidungsvorbereitungsfunktion.</p> <p>Die Ausschüsse der Bezirksversammlung stellen öffentlich-rechtliche Gremien im Sinne dieser Vorschrift dar.</p> <p>Der Begriff der Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst alle Einrichtungen und Tätigkeiten, deren Hauptzweck darin besteht, im weitesten Sinne der Gesundheit eines einzelnen Menschen oder der Allgemeinheit zu dienen. Dies umfasst Tätigkeiten, die die Beseitigung oder Besserung eines krankhaften Zustandes oder die Pflege eines pflegebedürftigen Menschen bezwecken oder die die Gesundheit Einzelner oder der Allgemeinheit in anderer Weise vor unmittelbar drohenden Gefahren schützen. Damit werden z.B. Einrichtungen von Hebammen, Krankenschwestern / -pflegern, Logopäden, Physiotherapeuten, Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten usw. erfasst. Die der Gesundheit dienende Tätigkeit muss den Hauptzweck der Einrichtung darstellen.</p>

Einrichtungen, die in Bereichen tätig sind, die eine gesunde Lebensführung im Allgemeinen betreffen, wie z.B. Fitnessstraining oder Yoga-Studios, sind nicht als Einrichtung des Gesundheitswesens im Sinne dieser Verordnung zu qualifizieren.

Von Hebammen durchgeführte **Kurse zur Geburtsvorbereitung und Rückbildung**, die nicht in den nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zulässigen Einrichtungen des Gesundheitswesens stattfinden, sondern in sonstigen angemieteten Räumen, sind ebenfalls zulässig. Es gelten dort die §§ 3, 5, 9 und 10c. Es wird dringend empfohlen die Gruppen klein zu halten und nicht zu durchmischen.

Hilfs- und Beratungseinrichtungen sind insbesondere Einrichtungen von Trägern der freien oder kirchlichen Wohlfahrtspflege (z.B. Schwangerenberatung), Stadtteilbüros oder spezialisierte Beratungseinrichtungen wie Einrichtungen zur Schuldnerberatung.

6. in Gerichten und Behörden oder bei anderen Hoheitsträgern sowie in anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen; soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind oder diese nicht für den Zutritt durch Nichtbedienstete gesperrt sind,

7. für die Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,

8. wenn dieser im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen einschließlich der Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetschenden und von Personen steht, die sonstige erforderliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen leisten, soweit Betreuung und Versorgung nicht anders möglich und nicht gesondert eingeschränkt sind,

9. wenn dieser im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe oder anderen Betreuungseinrichtungen einschließlich der privat organisierten Betreuung in Kleingruppen sowie der Begleitung von Kindern und Jugendlichen zu und ihrer Abholung von diesen

Einrichtungen steht; soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist,

10. bei Veranstaltungen nach Maßgabe von § 9 oder § 11,

11. bei Versammlungen nach Maßgabe von § 10,

12. bei der Nutzung von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, nach Maßgabe von § 5 sowie der jeweils in dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Vorgaben,

13. im öffentlichen Personenverkehr nach Maßgabe von § 12,

14. im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen im Sinne der §§ 12 bis 15 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 182), der §§ 13 bis 15 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 7), des § 23 Absatz 2 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), der §§ 12 bis 15 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), und mit Vorführungen und Ausführungen gemäß § 9 und § 45 Absatz 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019, S. 5, 7), einschließlich in diesem Rahmen genehmigter Treffen mit Familienangehörigen der bzw. des

<p>Gefangenen oder der bzw. des Untergebrachten; in den vorstehenden Fällen ist auch der gemeinsame Aufenthalt im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen privaten Besitztum zulässig, und</p> <p>15. in staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen nach § 22 einschließlich ihrer Einrichtungen,</p> <p>16. beim Sport und Badebetrieb nach Maßgabe von § 20.</p> <p>Auf Satz 1 Nummern 2 bis 9 findet das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung.</p> <p>Auf Satz 1 Nummern 2 bis 9 und 15 findet § 9 keine Anwendung.</p>	<p>Die Berufsakademie Hamburg fällt unter den Hochschulbegriff dieser Verordnung. Gremiensitzungen der Organe der Studierendenschaft sind möglich. Schutz- und Hygienevorschriften, insbesondere Abstandsregeln, sind zu beachten. Es wird daran appelliert, dass – soweit dies nicht bereits praktiziert wird – auch diese Gremien verstärkt die Möglichkeiten nutzen, um physische Kontakte zu vermeiden (Umlaufbeschlüsse, Telefon- oder Videokonferenzen, etc.).</p> <p>Für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen gilt das Abstandsgebot bereits nicht aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 2.</p> <p>Da in den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 9 und 15 genannten Fällen § 9 keine Anwendung findet, dürfen in diesen Fällen Veranstaltungen stattfinden, ohne dass die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 einzuhalten sind.</p>
<p>(2) Von Absatz 1 abweichende gemeinsame Aufenthalte von Personen an öffentlichen Orten sind untersagt (Kontaktbeschränkung).</p>	

Teil 2a
Vorübergehende Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus

§ 4a Private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten	
<p>(1) Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind nur mit den folgenden Personen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts, 2. Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder 3. den Angehörigen weiterer Haushalte; <p>bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind insgesamt bis zu zehn Personen zulässig; Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgerechnet;</p>	<p>Zusammenkünfte aller Art im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis sind, unabhängig davon, ob diese an öffentlichen Orten oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum stattfinden, grundsätzlich nur mit den Angehörigen eines Haushalts (Nummer 1), Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht (Nummer 2), oder den Angehörigen eines weiteren Haushalts zulässig.</p> <p>Bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind insgesamt bis zu zehn Personen aus bis zu zehn Haushalten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien zulässig, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden.</p> <p>Nach § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) werden bei privaten Zusammenkünften geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 2 SchAusnahmV nicht mitgezählt. Die Vorgabe zur Anzahl der Personen, für die die Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum nach §§ 3, 4 und 4a der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gilt, findet für sie keine Anwendung.</p> <p>Werden jedoch Angebote durch gewerbliche Anbieter erbracht, darf der Anbieter diese nur in den jeweils bereichsspezifisch geregelten Gruppengrößen anbieten, weil es sich dabei nicht um eine „private Zusammenkunft“ oder „ähnliche soziale Kontakte“ im Sinne von § 8 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt, sondern um ein gewerbliches Angebot für eine Vielzahl unterschiedlicher Personen. Im Rahmen dieser gewerblichen Angebote ist die jeweils bereichsspezifisch bestimmte Gruppengröße (vgl. beispielsweise §§ 9 Absatz 1, 13 Absatz 2a, 13a Absatz 2, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, § 20 Absatz 2c Satz 1 Nummer 3) für alle Personen fest, damit der Anbieter einheitliche Bedingungen für seine Angebote mit einem hohen Schutzniveau für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereitstellen kann. Die absolute Gesamtzahl der anwesenden Personen zählt dort unabhängig von dem Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Geimpfte und Genesene.</p>

Die Nutzung von **Fahrzeugen zur Freizeitgestaltung** umfasst insbesondere private Treffen, die in Fahrzeugen stattfinden. Nicht erfasst werden Fahrten im öffentlichen Personenverkehr; für diese gelten die Vorgaben gemäß § 12. Ebenfalls nicht erfasst werden alle Fahrten, die außerhalb der Freizeitgestaltung liegen, d.h. die Fahrgemeinschaft von Kollegen zur gemeinsamen Arbeitsstätte ist ebenso zulässig wie die Abholung von Kindern und Jugendlichen aus schulischen oder anderen Betreuungseinrichtungen. Nicht erfasst werden ferner alle Aufenthalte in Fahrzeugen, die der beruflichen Tätigkeit dienen. Hierbei ist auch die gemeinsame Mittagspause von Personen, die sich arbeitsbedingt ohnehin gemeinsam in einem Fahrzeug aufhalten, zulässig.

Bei dem dazugehörigen **befriedeten Besitztum** handelt es sich insbesondere um Gärten von Wohnhäusern.

Ein durch die Bewohnerinnen und Bewohner und helfende Personen selbst durchgeführter Umzug ist regelmäßig keine Zusammenkunft in der privaten Wohnung, sondern eine nachbarschaftliche Dienstleistung, wenn die Hygienevorgaben eingehalten werden. Das Tragen medizinischer Masken im Sinne des § 8 wird empfohlen. Die Beauftragung von Umzugsunternehmen ist als Dienstleistung und Berufsausübung weiter zulässig. Es gelten die allgemeinen und spezifischen Hygieneauflagen (vgl. § 13).

Auch Wohnungsbesichtigungen zwecks Vermietung, Kauf oder Verkauf sind weiterhin möglich, wenn die zu besichtigende Wohnung nicht im Rahmen eines Sammeltermins als offene Wohnungsbesichtigung für jedermann zugänglich ist, sondern die Personengrenze des § 4a gewahrt wird und die Wohnungsbesichtigung mit einzelnen Interessenten-Gruppen durchgeführt wird. In diesen Fällen stellt die Besichtigung auch keine Veranstaltung i.S.d. § 9 dar.

es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 9 gilt entsprechend.

Bei Zusammenkünften im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis, zur Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen bei denen etwa gehörlose Menschen oder Menschen mit einer Behinderung auf Gebärdensprachdolmetscher, Pflege oder sonstige Assistenz angewiesen sind, gilt § 4 Absatz 1 Nummer 8 entsprechend.

Bei Zusammenkünften im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis im Zusammenhang mit privat organisierter Betreuung in Kleingruppen sowie der Begleitung von Kindern und Jugendlichen zu und ihrer Abholung von diesen Einrichtungen, gilt § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 entsprechend.

(2) Für private Feierlichkeiten mit bis zu zehn Personen gelten unabhängig vom Ort der Durchführung die Vorgaben nach Absatz 1; die bereichsspezifischen Vorgaben, insbesondere für private Feierlichkeiten in Veranstaltungsräumen, Festsälen oder gastronomischen Betrieben bleiben unberührt.

Private Feierlichkeiten richten sich an einen bestimmten Personenkreis und betreffen regelmäßig ein besonderes Ereignis aus dem Privatleben. Es handelt sich hierbei nicht um Veranstaltungen nach § 9.

Für kleine private Feierlichkeiten mit bis zu zehn Personen, wie beispielsweise Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern gelten unabhängig vom Ort der Durchführung die Vorgaben für private Zusammenkünfte nach Absatz 1 entsprechend. Somit können bis zu zehn Personen aus bis zu zehn Haushalten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien private Feierlichkeiten durchführen, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden.

Nach § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) werden bei privaten Zusammenkünften geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 2 SchAusnahmV beispielsweise zu Hause, im Garten oder im Park nicht mitgezählt.

In Veranstaltungsräumen, Festsälen oder gastronomischen Betrieben gelten die jeweils bereichsspezifischen Vorgaben (zum Beispiel §15). Anders als bei Feiern zu Hause, im Garten oder im Park gelten bei Feiern in Veranstaltungsräumen, Festsälen oder gastronomischen Betrieben für vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 14 Jahren keine Privilegierungen, d.h. diese werden bei der Zählung nach den jeweils bereichsspezifischen Vorgaben für Veranstaltungen oder Gaststätten (etwa § 9 Absatz 1 oder § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6) – ebenso wie bei anderen gewerblichen Angeboten (vgl. Ausführungen zu § 4a Absatz 1), nicht außer Betracht gelassen. Die absolute Gesamtzahl der anwesenden Personen zählt dort unabhängig von dem Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Geimpfte und Genesene.

(3) Für private Feierlichkeiten, die über die Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 hinausgehen, gelten unabhängig vom Ort der Durchführung die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 mit der Maßgabe, dass § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für die private Gastgeberin oder den privaten Gastgeber keine Anwendung finden; die bereichsspezifischen Vorgaben, insbesondere für private Feierlichkeiten in Veranstaltungsräumen, Festsälen oder gastronomischen Betrieben, bleiben unberührt.

Private Feierlichkeiten richten sich an einen bestimmten Personenkreis und betreffen regelmäßig ein besonderes Ereignis aus dem Privatleben.

Für private Feierlichkeiten, die über die Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 hinausgehen, d.h. mit mehr als zehn nicht geimpften oder genesenen Personen, gelten unabhängig vom Ort der Durchführung die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 mit der Maßgabe, dass § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für die private Gastgeberin oder den privaten Gastgeber keine Anwendung finden.

Neben den Vorgaben nach § 9 gelten in Veranstaltungsräumen, Festsälen oder gastronomischen Betrieben auch die jeweils bereichsspezifischen Vorgaben (zum Beispiel des § 15).

	<p>Für vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 14 Jahren gelten dabei keine Privilegierungen, d.h. diese werden bei der Zählung nach den jeweils bereichsspezifischen Vorgaben für Veranstaltungen oder Gaststätten (etwa § 9 Absatz 1 oder § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6) – ebenso wie bei anderen gewerblichen Angeboten (vgl. Ausführungen zu § 4a Absatz 1), nicht außer Betracht gelassen. Die absolute Gesamtzahl der anwesenden Personen zählt dort unabhängig von dem Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Geimpfte und Genesene.</p>
<p>(4) Im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung.</p>	

<p>§ 4b (aufgehoben)</p>	
--	--

<p>§ 4c (aufgehoben)</p>	
------------------------------	--

<p style="text-align: center;">§ 4d Alkoholverbot an bestimmten öffentlichen Orten</p>	
<p>(1) Mit Ausnahme zulässiger gastronomischer Angebote nach Maßgabe von Absatz 1b, §§ 15, 15a und § 16 Absatz 1 Nummer 7 ist der Verzehr alkoholischer Getränke ist montags bis donnerstags in der Zeit von 14 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, freitags ab 14 Uhr, sonnabends ganztätig sowie sonntags und an Feiertagen ganztätig bis 6 Uhr am Folgetag auf folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie in den folgenden Grün- und Erholungsanlagen untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Straße Reeperbahn einschließlich Nobistor, Beatles-Platz, Millerntorplatz sowie auf dem Spielbudenplatz im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31, 2. in der Straße Große Freiheit beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 47, 3. in der Talstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 36, in der Straße Hamburger Berg beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 39, 4. auf dem Hans-Albers-Platz, 5. in der Parkanlage Antonipark (Park Fiction) einschließlich der Kehre (Bernhard-Nocht-Straße Hausnummern 1 bis 3) sowie dem Schauermannspark (St. Pauli Hafensstraße Hausnummern 140 bis 126 und gegenüber), 5a. in der Antonistraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 5, 5b. in der Friedrichstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 39, 6. in der Straße Schulterblatt beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 106, 7. in der Susannenstraße beidseitig, 8. in der Bartelsstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 63 (Bahndamm) bis 1, 9. in der Schanzenstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 121, 10. in der Straße Neuer Kamp Hausnummer 30 (sogenannter Lattenplatz), 11. in der Grünanlage Neuer Pferdemarkt, 12. in der Straße Beim Grünen Jäger beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 16, 13. in der Wohlwillstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 29 bis 55, 	<p>In den Fällen des § 39 Absatzes 1 Nummer 9b soll die zuständige Behörde nach § 39 Absatz 3 Satz 3 von einer Verfolgung der Ordnungswidrigkeit absehen, wenn es sich bei der oder dem Betroffenen um Obdach- oder Wohnungslose Personen im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 handelt und keine besonderen Umstände vorliegen, z.B. Mehrfachverstoß an besonders hoch frequentierten Orten.</p>

14. auf dem Paulinenplatz und in der Paulinenstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 8 bis 18,

15. in der Paul-Roosen-Straße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 4 bis 49,

16. in der Clemens-Schultz-Straße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 56,

17. in der Wohlers Allee Hausnummer 78 im räumlichen Bereich der Kehre,

18. im Schanzenpark,

19. im Wohlers Park,

20. im Emil-Wendt-Park,

21. auf dem Hansaplatz sowie in folgenden angrenzenden Bereichen:

a) in der Rostocker Straße im räumlichen Bereich von Hausnummer 12 bis Hansaplatz,

b) in der Brennerstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 5 bis Hansaplatz,

c) in der Stralsunder Straße im räumlichen Bereich von Hausnummer 4 bis Hansaplatz,

d) in der Bremer Reihe im räumlichen Bereich von Hausnummer 21 bis Hansaplatz,

e) in der Ellmenreichstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 22a bis Hansaplatz,

f) in der Baumeisterstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 17 bis Hansaplatz,

g) in der Straße Zimmerpforte im räumlichen Bereich von Hausnummer 3 bis Hansaplatz,

22. in der Straße Steindamm im räumlichen Bereich von Hausnummer 33 bis zum Steintorplatz,

23. in der Straße Harvestehuder Weg bis zu und einschließlich Hausnummern 1a bis 78b, wasserseitig, dortige öffentliche Grünflächen „Alstervorland“ und „Eichenpark“ einschließlich der wasserseitigen Gehwege, in der Straße Krugkoppelbrücke zwischen Einmündung Harvestehuder Weg und Einmündung Leinpfad, in der Straße Alsterufer bis zu und einschließlich Hausnummer 1 bis zur Einmündung Alte Rabenstraße, jeweils einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Ufer-rand, in der Straße Kennedybrücke zwischen der Einmündung Alsterufer bis Einmündung Ferdinandstor, jeweils die wasserseitigen Gehwege einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand,

24. im Bereich der Geh- und Wanderwege um die Binnenalster an den Straßen Neuer Jungfernstieg, Lombardsbrücke, Ballindamm jeweils wasserseitig,

25. in der Straße Jungfernstieg im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 32 einschließlich dem Alsteranleger,

26. in der Straße Ballindamm im räumlichen Bereich vor dem Gebäude Hausnummer 40, abgegrenzt durch die Straßen Ballindamm und Bergstraße,

27. auf den Pontonanlagen der Landungsbrücken Brücken 1 bis 10 sowie der Überseebrücke,

28. auf dem Bornsteinplatz,

29. auf dem Alma-Wartenberg-Platz einschließlich der Bahrenfelder Straße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 135 bis 146 und der Hausnummern 183 bis 188, in der Kleinen Rainstraße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 3 bis 6, in der Nöltingstraße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 5 bis 12, in der Friedensallee im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 7 bis 14, in der Bergiusstraße im räumlichen Bereich bis zu der Hausnummer 7, in der Straße Piependreierweg sowie in der Nöltingstraße im räumlichen Bereich vom Alma-Wartenberg-Platz bis zu der Hausnummer 50,

30. im Jenischpark,

31. In der Straße Neuer Kamp im räumlichen Bereich zwischen den Hausnummern 1 bis 32 sowie in der Feldstraße im räumlichen Bereich der Hausnummer 69 (U-Bahnhof),

32. in der Straße Max-Brauer-Allee im räumlichen Bereich zwischen den Hausnummern 200 bis 279,

33. in der Altonaer Straße im räumlichen Bereich zwischen den Hausnummern 1 bis 67,

34. in der Straße Sternschanze im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 9 einschließlich des räumlichen Bereiches um den dortigen Bahnhof.

(1a) In den räumlichen Bereichen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 gelten freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag über die Regelungen des Absatz 1 hinaus die folgenden Vorgaben:

1. in Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen alkoholische Getränke unabhängig von ihrer Darreichungsform weder verkauft noch abgegeben werden,

<p>2. in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen darf der Ausschank alkoholischer Getränke nur an Gäste an Tischen mit festen Sitzplätzen erfolgen; die Abgabe oder der Verkauf alkoholischer Getränke zum Mitnehmen ist untersagt; für den Ausschank alkoholischer Getränke gelten darüber hinaus durchgehend die Vorgaben des § 15 Absatz 4 Satz 1,</p> <p>3. das Mitführen alkoholischer Getränke ist nicht gestattet; dies gilt nicht für Anwohnerinnen und Anwohner der genannten Gebiete, soweit diese handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten mit sich führen.</p>	
<p>(1b) In Gaststätten oder vergleichbaren Einrichtungen sowie bei nach § 15a zulässigen Tanzlustbarkeiten, die sich in den räumlichen Bereichen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 befinden, ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag der Ausschank alkoholischer Getränke auch im Freien untersagt; die Vorgaben nach § 15 Absatz 4 Satz 1 zur zeitlichen Begrenzung der Öffnung der Innenräume von Gaststätten bleiben unberührt.</p>	
<p>(1c) In der öffentlichen Grünanlage Stadtpark Hamburg finden Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 1a Nummer 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Ge- und Verbote freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag gelten.</p>	
<p>(2) Die Polizei kann den Verzehr alkoholischer Getränke an weiteren Orten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Das Verbot ist angemessen zu befristen.</p>	

Teil 3 Allgemeine Vorgaben

§ 5 Allgemeine Hygienevorgaben

(1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben):

1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten;

§ 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend;

2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können;

3. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet;

§ 5 gilt auch für Veranstaltungen und alle für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angebote, die in der Verordnung gesondert normiert sind, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde. Dies gilt auch dann, wenn Veranstaltungen nicht an öffentlichen Orten stattfinden.

Die Personengruppen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 sind untereinander nicht zur Einhaltung des Abstandsgebots verpflichtet.

In den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 9 genannten Fällen besteht keine Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots.

Die Anzahl der sich auf der **zur Verfügung stehenden Fläche** befindlichen Personen ist abhängig von der jeweiligen Fläche und der konkreten Nutzung zu beschränken. Entscheidend sind hier die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall. Es kann erforderlich sein, dass eine maximale Obergrenze von Besuchern festgeschrieben wird. Ist zu erwarten, dass die Besucher sich in bestimmten Räumen oder Orten aufstauen, kann sich die Beschränkung auch lediglich auf einzelne Räume beziehen. Damit die anwesenden Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können, kann für Veranstaltungen oder Einrichtungen ohne feste Sitzplätze als Richtgröße für ein angemessenes Verhältnis 10 Quadratmeter Fläche pro Person angenommen werden (einschließlich Personal).

Der Zugang für Personen ist entsprechend zu überwachen. Erforderlichenfalls müssen Zutrittsbeschränkungen veranlasst und kontrolliert werden. Um unkontrollierte Ansammlungen zu vermeiden, bietet es sich im Einzelfall gegebenenfalls an, den Zugang durch vorherige Terminvergaben zu beschränken.

<p>4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können;</p> <p>5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen;</p> <p>6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen;</p> <p>7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.</p> <p>Die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 ist durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Auf die Anforderungen nach Satz 1 Nummern 1 und 3 sind anwesende Personen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen.</p>	<p>Geeignete Vorkehrungen können etwa darin bestehen, Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassenserviceplätzen mit einem Mindestabstand von 1,50 Metern als Orientierungshilfe für die Nutzerinnen und Nutzer anzubringen.</p> <p>Für das Waschen der Hände ist Wasser und Seife zur Verfügung zu stellen. Alternativ kann Händedesinfektionsmittel angeboten werden. Ein geschlossener Raum liegt vor, wenn die Örtlichkeit durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Örtlichkeiten im Freien – eingeschränkt ist.</p> <p>In welchen Intervallen die Lüftung – also die Frischluftzufuhr und der Luftaustausch – stattzufinden hat, ist abhängig von der Raumgröße, der Anzahl der anwesenden Personen und der konkreten Nutzung der Räume.</p>
<p>(2) Für alle Beschäftigten sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.</p>	<p>Soweit diese Verordnung besondere Vorgaben, beispielsweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen, macht, sind diese auch dann zu beachten, wenn arbeitsschutzrechtliche Regelungen keine entsprechenden Vorgaben vorsehen. Umgekehrt sind aber arbeitsschutzrechtliche Vorgaben zu beachten, soweit sie über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen. Es gilt mithin immer die strengere Regelung. Arbeitsschutzrecht und die Eindämmungsverordnung stehen nicht in einem Spezialitätsverhältnis, sondern ergänzen sich.</p> <p>Weitere Informationen zum Arbeitsschutz siehe: https://www.hamburg.de/arbeitsschutz/13906920/coronavirus-arbeitsschutz/</p>
<p>(3) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden bleiben unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 6 Schutzkonzepte</p>	
<p>(1) Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) zu erstellen ist, sind in diesem geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie zur Einhaltung der Vorgaben, die im Übrigen ergänzend nach dieser Verordnung für die Veranstaltung, die Einrichtung, den Gewerbebetrieb, den Geschäftsraum, das Ladenlokal oder das Angebot gelten, darzulegen.</p>	<p>Ein Schutzkonzept ist nur zu erstellen, soweit dies in anderen Vorschriften dieser Verordnung normiert wird. Ein Schutzkonzept wird immer dort gefordert, wo eine erhöhte epidemiologische Gefahr vorliegt, die es insofern erforderlich macht, dass sich der bzw. die Verantwortliche intensiver mit den Gefahren auseinandersetzt und im Anschluss die erforderlichen Maßnahmen trifft und deren Einhaltung gewährleistet.</p> <p>Die verpflichtete Person muss für die konkrete Veranstaltung, Einrichtung oder Ähnliches unter Berücksichtigung der Begebenheiten vor Ort ein Schutzkonzept erstellen, aus dem sich ergibt, wie im Einzelfall die Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und die weiteren Vorgaben nach dieser Verordnung für die konkrete Einrichtung eingehalten werden.</p> <p>Unter Textform ist die Textform im Sinne des § 126b BGB zu verstehen. Die Daten können digital oder analog vorgelegt werden.</p>
<p>(2) Die Verpflichtete oder der Verpflichtete hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Schutzkonzepts zu treffen.</p>	
<p>(3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Schutzkonzept vorzulegen und über seine Umsetzung Auskunft zu erteilen.</p>	
<p>(4) Weitergehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten</p>	
<p>(1) Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Kontaktdaten sind der Name, die Anschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen; 2. die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können; 3. die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben; 4. die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten; 5. die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt. <p>Die Verpflichtungen nach Satz 1 können auch dadurch erfüllt werden, dass eine geeignete Anwendungssoftware verwendet wird, mittels derer Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und Uhrzeit programmgestützt erfasst werden; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an die zuständige Behörde ermöglichen. Es wird empfohlen, für die Kontaktnachverfolgung eine Anwendungssoftware zu verwenden.</p>	<p>Die Kontaktdaten können digital oder analog erfasst werden. Obdach- oder wohnungslose Menschen sind verpflichtet, Angaben zu ihrer Person zu machen, die eine Identifizierung sowie eine Kontaktaufnahme zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten ermöglichen.</p> <p>Wenn die Kontaktdaten zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 7 Absatz 1, beispielsweise bei einer Kontrolle vor Ort, nicht herausgegeben werden, gelten die Voraussetzungen der Pflicht zur Angabe der Kontaktdaten als nicht erfüllt. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 sind diese Personen von der Teilnahme an einer Veranstaltung auszuschließen bzw. haben die Einrichtung zu verlassen</p> <p>Bei Einsatz einer solchen Anwendungssoftware finden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen Anwendung, insbesondere die Vorgaben nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 S. 1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35).</p>
<p>(2) Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche</p>	<p>Bei der Plausibilitätsprüfung ist zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig (d.h. auch lesbar) sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten. Nicht</p>

Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung); bei der Nutzung einer Anwendungssoftware nach Absatz 1 Satz 2 wird die Pflicht zur Plausibilitätsprüfung dadurch erfüllt, dass der zur Datenerhebung Verpflichtete die ordnungsgemäße Verwendung der Software bei der Kontaktdatenerfassung sicherstellt.

Soweit gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet.

erforderlich ist ein Abgleich der Daten mit einem Ausweisdokument. Die Plausibilitätsprüfung ist bei jeder Person vorzunehmen. Eine bloße stichprobenartige Überprüfung ist nicht ausreichend. Auch Aushänge und/oder eine Ansprache mit Hinweisen auf die Pflicht zur vollständigen und zutreffenden Angabe der Kontaktdaten sind allein nicht ausreichend.

Soweit die Kontaktdatenerfassung digital erfolgt, ist dabei sicherzustellen, dass eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt werden kann. Der Betreiber muss sicherstellen, dass sich die Besucherinnen und Besucher bzw. Gäste in der Location einchecken. Der Betreiber muss zumindest kontrollieren, ob sich die Personen eing_checked haben, die vor Ort sind. Dies kann zum einen mittels Überprüfung der Anzahl eing_checkedter Personen (ohne weitere Rückführbarkeit der Check-ins auf die anwesenden Personen) über den Betreiberzugang der Luca-App geschehen oder mittels Zugangskontrolle, bei der sich der Betreiber von den Gästen oder Besucherinnen und Besuchern z.B. direkt am Eingang das Smartphone vorzeigen lässt und kontrolliert, ob die Personen eing_checked sind.

Bei einer etwaigen Kontrolle können die Gäste aufgefordert werden ihre Smartphones vorzuzeigen, die kontrollierende Person kann sich dann anzeigen lassen, ob und wie lange die Person eing_checked ist. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Betreiber den Kontrollierenden über seinen Zugang anzeigt, wie viele Personen eing_checked sind.

**§ 8
Maskenpflicht**

(1) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, sind die Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht); die Mund-Nasen-Bedeckung muss eigens zu diesem Zweck hergestellt sein; Kleidungsstücke dürfen nicht als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden; Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung.

Für die Maskenpflicht gilt:

1. Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit;
2. Personen, die vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit,

Als **Mund-Nasen-Bedeckung** zählt jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Das Tragen von chirurgischem Mund-Nasen-Schutz und sogenannte partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2-/FFP3-Maske), die typischerweise im medizinischen Bereich oder in der Pflege vorgesehen sind, wird nicht gefordert. Es genügt ein einfacher, eigens zum Zweck der Bedeckung von Mund- und Nase hergestellter, Mundschutz.

Kleidungsstücke - beispielsweise Tücher oder Schals - und sogenannte **Gesichtsvisiere** – darunter fallen sowohl Visiere, die das Gesicht nur zum Teil abdecken, als auch Visiere, die das Gesicht ganz abdecken – werden **nicht** als Mund-Nasen-Bedeckung akzeptiert.

Soweit diese Verordnung besondere Vorgaben, beispielsweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen, macht, sind diese auch dann zu beachten, wenn arbeitsschutzrechtliche Regelungen keine entsprechenden Vorgaben vorsehen. Umgekehrt sind aber arbeitsschutzrechtliche Vorgaben zu beachten, soweit sie über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen. Es gilt mithin immer die strengere Regelung. Arbeitsschutzrecht und die Eindämmungsverordnung stehen nicht in einem Spezialitätsverhältnis, sondern ergänzen sich, siehe § 5 Abs. 2.

Personen, denen wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist, müssen dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis vor Ort glaubhaft machen. Das Mitführen einer Kopie ist insoweit nicht ausreichend. Welche Angaben auf dem schriftlichen ärztlichen Zeugnis stehen müssen, ist vom Einzelfall abhängig. Grundsätzlich muss keine konkrete Diagnose vermerkt sein. Es erscheint jedoch sinnvoll, möglichst aussagekräftige Atteste auszustellen. Aussagekräftige Inhalte sind auch ohne die Angabe einer Diagnose oder Erkrankung möglich. So wäre es zum Beispiel denkbar, nur das Vorliegen einer schweren oder

<p>3. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist;</p> <p>4. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird.</p>	<p>chronischen Erkrankung, ohne deren konkrete Benennung, zu bescheinigen sowie konkret darzustellen, welche Tätigkeiten aufgrund dessen nicht mit einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgeübt werden können.</p> <p>Aus Attesten, die für Schulen oder andere öffentlichen Stellen, die dem Datenschutz unterliegen, bestimmt sind, muss sich nachvollziehbar mindestens ergeben, auf welcher Grundlage die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt ihre oder seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt.</p> <p>Geeignete technische Vorrichtungen, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird, sind alle nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse festgelegten technischen Schutzmaßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Die Maskenpflicht entfällt nicht, wenn sich mehrere Personen innerhalb einer Abtrennung befinden.</p> <p>Die Ausnahmen gelten nicht, soweit andere Vorschriften, beispielsweise aus dem Arbeitsschutz, strengere Maßstäbe ansetzen und keine Ausnahmen vorsehen.</p>
<p>(1a) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung eine medizinische Maske tragen müssen. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf https://www.hamburg.de/corona/masken veröffentlicht.</p>	
<p>(2) Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung</p>	<p>Personen, die in der Einrichtung, dem Geschäftsraum, dem Einkaufszentrum, Ladenlokal oder der Veranstaltungsfläche die Mund-Nasen-Bedeckung oder die medizinische Maske abnehmen, sind aus der entsprechenden Örtlichkeit zu verweisen. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung, des Geschäfts oder des Ladenlokals.</p>

<p>oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.</p>	<p>Unter dem Gelegenheitsverkehr versteht § 46 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verschiedene Fahrtzwecke mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr darstellen. Zum Gelegenheitsverkehr gehören folgende Verkehrsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Taxiverkehr, <input type="checkbox"/> Mietwagenverkehr, <input type="checkbox"/> Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen oder Kraftomnibus, <input type="checkbox"/> Mietomnibus, <input type="checkbox"/> Ferienziel Reisen.
<p>(3) Soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen in dieser Verordnung nicht vorgeschrieben ist, wird das Tragen einer solchen empfohlen.</p>	<p>Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske wird in Innenräumen generell angeraten, soweit dies nicht bereits in dieser Verordnung vorgeschrieben ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen</p>	
<p>(1) Veranstaltungen sind nur mit den folgenden Höchstzahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Freien mit festen Sitzplätzen höchstens 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, 2. im Freien ohne feste Sitzplätze höchstens 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, 3. in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, 4. in geschlossenen Räumen ohne feste Sitzplätze höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. 	<p>Vergleichen Sie zum Begriff der Veranstaltung die Definition in § 2 Absatz 4 Satz 1 und die entsprechenden Auslegungshinweise.</p> <p>Veranstaltungen sind genehmigungsfrei im Freien mit festen Sitzplätzen mit höchstens 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und ohne feste Sitzplätze mit höchstens 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen mit höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und ohne feste Sitzplätze mit höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig.</p> <p>Ein geschlossener Raum liegt vor, wenn er durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Örtlichkeiten im Freien – eingeschränkt ist.</p> <p>Für das Kriterium im Freien ist erforderlich, dass es sich nach dem Gesamteindruck um einen Ort im Freien handelt, der nicht umschlossen ist und dadurch - insbesondere im Vergleich zu geschlossenen Räumen - mit einem starken Luftaustausch zu rechnen ist. Entscheidend ist der Gesamteindruck, nachdem der infektionsschutzfachlich erforderliche Luftaustausch hinreichend gewährleistet sein muss. Daher ist in Regel höchstens eine Überdachung mit maximal zwei Seitenwänden zulässig.</p> <p>Eine Veranstaltung mit festen Sitzplätzen liegt vor, wenn die Teilnehmenden sich auf fest zugeordneten Sitzplätzen befinden und diese höchstens kurzzeitig verlassen, beispielsweise um die Sanitärräume aufzusuchen. Die Teilnehmenden müssen ihre Sitzplätze vor Beginn der Veranstaltung einnehmen und dürfen diese nicht mehr wechseln. Der Veranstalter muss jedoch nicht zwingend im Vorwege jedem Teilnehmenden einen bestimmten Platz zuordnen. Eine Veranstaltung ist dann nicht mehr als Veranstaltung mit festen Sitzplätzen zu qualifizieren, wenn für die Teilnehmenden zwar auch individualisierte Sitzplätze zur Verfügung stehen, aber die Teilnehmenden die Sitzplätze aufgrund der Gestaltung der Veranstaltung nicht nur kurzzeitig verlassen. Dies liegt bei Hochzeiten und Geburtstagen trotz ggf. zugewiesener Sitzplätze regelmäßig vor, weshalb diese als Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze einzustufen sind.</p>

Die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 gelten auch für Veranstaltungen, die in den weiteren Teilen der Verordnung gesondert normiert sind (z.B. solche in kulturellen Einrichtungen gemäß § 18), sofern in diesen Normen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Für Sportveranstaltungen vor Publikum gilt § 18a bzw. § 20.

Die Vorgaben für Veranstaltungen gelten nicht für private Zusammenkünfte im Sinne des § 4a Absatz 1.

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezieht sich auf die Anzahl der Besucherinnen und Besucher und beinhaltet nicht die Mitwirkenden und das Personal. Damit soll derjenige Veranstalter, der eine aufwändige Veranstaltung darbietet und viele Ordnungskräfte einsetzt, nicht durch die Reduzierung der Besucheranzahl benachteiligt werden. Personal, welches während einzelner Teile der Veranstaltung keine Funktion hat, soll die Veranstaltungsfläche in dieser Zeit verlassen.

Als **Veranstaltungsfläche** ist die Fläche zu qualifizieren, auf der die Veranstaltung selbst stattfindet und die den Teilnehmenden während der Veranstaltung zur Nutzung zur Verfügung steht. Räume für das Personal oder Ähnliches zählen nicht zur Veranstaltungsfläche.

Für die Veranstaltungen gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,

5. bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 3 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen,

6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt; dies gilt nicht für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten nach Maßgabe von § 15a,

Bei einer **Bühne oder einem Podium** im Sinne dieser Verordnung handelt es sich um ein gegenüber dem Zuschauerraum abgegrenztes Areal, auf dem eine Darbietung dargebracht wird. Eine räumliche Erhöhung gegenüber dem Zuschauerraum ist nicht erforderlich.

Zur Definition einer **medizinischen Maske** siehe § 8 Absatz 1a.

Erfasst ist nur das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Wer lediglich im Sitzen die Füße oder andere Gliedmaßen leicht im Takt bewegt, tanzt nicht. Es soll verhindert werden, dass durch die Bewegung der Teilnehmenden beim ausgelassenen Feiern das

<p>7. (aufgehoben)</p> <p>8. Sitz- und Stehplätze sind so anzuordnen; dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können, dabei kann das Abstandsgebot auch dadurch erfüllt werden, dass bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden,</p> <p>9. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen darf der Einlass nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden.</p> <p>Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15 entsprechend, mit der Maßgabe, dass ein Verzehr auch am festen Sitz- oder Stehplatz zulässig ist.</p>	<p>Abstandsgebot unterschritten wird. Das Tanzen im Rahmen einer Darbietung oder im Rahmen der Ausübung in Tanzschulen ist von dem Verbot nicht erfasst. Der Hochzeitstanz eines Hochzeitspaares darf als Darbietung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 aufgeführt werden. Ein Mindestabstand von 2,5m zu den übrigen Gästen als Publikum ist zu gewährleisten. Die Gäste dürfen nicht tanzen. Veranstaltungen von Tanzlustbarkeiten im Freien sind nach Maßgabe von §15a zulässig.</p>
<p>(2) Auf Antrag kann in besonders gelagerten Einzelfällen, abweichend von Absatz 1 Satz 1 für Veranstaltungen eine höhere Teilnehmerzahl durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn über die Vorgaben des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 hinaus die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p>	<p>Die Genehmigung nach § 9 Absatz 2 steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde und kommt nur in besonders gelagerten und begründeten Einzelfällen in Frage. Die Ausnahmemöglichkeit ist aus infektionsschutzrechtlichen Gründen restriktiv auszulegen.</p> <p>Die zuständige Behörde ist das Bezirksamt, das für den Ort, an dem die Veranstaltung stattfinden soll, zuständig ist.</p> <p>Grundsätzlich gelten die Vorgaben des Absatzes 1. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann eine Veranstaltung mit einer höheren Teilnehmerzahl als in § 9 Absatz 1 geregelt, genehmigt werden.</p> <p>Genehmigungen nach § 9 Absatz 2 können auch auf einen Veranstaltungsort bezogen erteilt werden. In diesem Veranstaltungsort können dann alle Veranstaltungen durchgeführt werden, bei denen das für den Veranstaltungsort erstellte und mit der</p>

zuständigen Behörde abgestimmte Schutzkonzept eingehalten wird.

Ein besonders gelagerter Einzelfall kann nur in Betracht kommen an besonderen Veranstaltungsorten, an denen überwiegend ein anonymes Publikum zusammenkommt, bei dem also davon auszugehen ist, dass die allgemeinen Hygienevorgaben eingehalten werden, insbesondere die Abstände gewahrt und keine Durchmischung der Teilnehmenden stattfindet. Zum Beispiel private Feierlichkeiten wie Hochzeiten können demzufolge die Anforderungen nicht erfüllen, weshalb eine Genehmigung für eine höhere als in Absatz 1 geregelte Teilnehmerzahl ausscheidet.

1. der Veranstaltungsort verfügt über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen,

2. (aufgehoben)

3. in dem Schutzkonzept nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sind insbesondere die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen darzulegen,

4. geschlossene Räumlichkeiten müssen über Lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhaltung des Standes der Technik auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden,

5. die Durchführung der Veranstaltung ist unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat erkennbar alkoholisierten Personen den Zutritt zu verweigern.

Die zuständige Behörde bestimmt in der Genehmigung nach Satz 1 die zulässige Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Abstandsgebots. Bei der Bestimmung der zulässigen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Kapazitäten der Zu- und Abgänge, der sanitären Anlagen und der gastronomischen Angebote des Veranstaltungsorts sowie die Kapazitäten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie vorhandener Stellplatzanlagen für Personenkraftwagen in der Umgebung des Veranstaltungsorts zu berücksichtigen.

Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden. Als Auflagen können insbesondere Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitz- und Stehplätze und Bestimmungen zur räumlichen Gestaltung von Sitz- und Stehplätzen, die gesondert für die Veranstaltung eingerichtet werden, sowie Beschränkungen des Ausschanks und des Verzehrs alkoholischer Getränke festgesetzt werden.

Die Genehmigung kann auch für eine Serie von Veranstaltungen der gleichen Art am selben Veranstaltungsort erteilt werden.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist. Die für Gesundheit zuständige Behörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

§ 10 Versammlungen	
<p>(1) Für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, die nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 beschränkt sind, gelten die Vorgaben der Absätze 2 bis 5.</p>	<p>Versammlungen gem. § 10 sind Versammlungen im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz, d.h. örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.</p> <p>Auf § 10 finden die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung.</p>
<p>(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Versammlung ist der zuständigen Behörde 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzuzeigen; für Eilversammlungen unter freiem Himmel beträgt die Anzeigefrist 24 Stunden vor der Durchführung, 2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 sind mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 bis 7 und Satz 3 einzuhalten, 3. die Versammlungsleitung hat ab einer Teilnehmerzahl von 500 Personen ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, das im Falle einer nach Nummer 1 erforderlichen Anzeige der zuständigen Behörde vorzulegen ist; bei weniger als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat die Versammlungsleitung auf Anforderung der zuständigen Behörde ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen und vorzulegen. 	
<p>(3) Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versammlungen mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind grundsätzlich untersagt; sie werden im Ausnahmefall von der zuständigen Behörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots genehmigt, wenn die Versammlungsleitung ein Schutzkonzept nach § 6 vorgelegt hat und die Durchführung der Versammlung unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage unter 	<p>Auf Antrag werden für Versammlungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 2. Halbsatz im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilt, wenn die Versammlungsleitung ein Schutzkonzept nach § 6 vorgelegt hat und die Durchführung der Versammlung unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist. Der Antrag ist schriftlich, mündlich oder konkludent an die zuständige</p>

<p>Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist; die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zur Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie zu Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung,</p> <p>2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 sind einzuhalten,</p> <p>3. die Versammlungsleitung hat ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,</p> <p>4. für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.</p>	<p>Versammlungsbehörde zu richten. Bei Fragen zur infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit sind die Gesundheitsämter der Bezirksamter zu beteiligen.</p> <p>Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen nach Artikel 8 des Grundgesetzes ist die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 8 Absatz 1a vorgeschrieben. Diese darf lediglich bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden.</p>
<p>(4) Die zuständige Behörde beziehungsweise die vor Ort tätige Polizei kann eine Versammlung zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus untersagen oder mit bestimmten Auflagen, insbesondere zur Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie zu Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung, versehen.</p> <p>Die Polizei kann eine Versammlung auflösen, wenn</p> <p>1. sie nicht nach Absatz 2 Nummer 1 angezeigt ist,</p> <p>2. von den Angaben der Anzeige nach Absatz 2 Nummer 1 abgewichen wird,</p> <p>3. die in Absatz 2 Nummern 2 und 3 oder Absatz 3 Nummern 2 bis 4 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden,</p> <p>4. im Fall von Absatz 3 Nummer 1 keine Ausnahmegenehmigung vorliegt,</p> <p>5. die Voraussetzungen einer Untersagung nach Satz 1 gegeben sind oder</p> <p>6. nach Satz 1 oder Absatz 3 Nummer 1 erlassene Auflagen nicht eingehalten werden. Sobald eine Versammlung nach Satz 2 für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich unverzüglich zu entfernen.</p>	

<p>Die Polizei kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die infektionsschutzrechtliche Auflagen nach Satz 1 oder Absatz 3 Nummer 1, die Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder die Maskenpflicht nach Absatz 3 Nummer 4 trotz Aufforderung nicht einhalten, von der Versammlung ausschließen.</p>	
<p>(5) Das Versammlungsgesetz in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert am 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600, 2604), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p>	
<p>(6) Für den Betrieb von Informationsständen politischer Parteien, gemeinnütziger Vereine und gemeinnütziger Verbände auf öffentlichen Wegen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 sowie Sätze 2 und 3. Es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen. Der Betrieb von Informationsständen ist unzulässig, wenn der verbleibende Verkehrsraum durch diese derart eingeengt wird, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann. Die Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), bleiben unberührt.</p>	
<p>(7) Für Versammlungen gemäß § 9 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), Versammlungen und Zusammenkünfte der Organe von Vereinen, Stiftungen, Personen- und Kapitalgesellschaften und vergleichbarer personeller Gremien sowie sonstige Versammlungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen. Es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe des § 7 zu erheben. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen. Soweit gastronomische Angebote erbracht werden, finden §§ 9 und 15 entsprechende Anwendung.</p>	<p>Der Begriff der Versammlung ist in Absatz 7 nicht im Sinne des Versammlungsrechts zu verstehen, sondern im weiteren Sinne als physische Zusammenkunft von Personen zu einem bestimmten gemeinsamen Zweck.</p> <p>Versammlungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, sind Zusammenkünfte von Personen, die aufgrund der Vorgaben des Landes- oder Bundesrechts abzuhalten sind, (so zum Beispiel Versammlungen einer Wohnungseigentümergeinschaft), ohne dass diese jedoch eine besondere Organisationsform aufweisen müssen.</p> <p>Ferner sind nach dieser Vorschrift alle Versammlungen und Zusammenkünfte der Organe von Vereinen, Stiftungen, Personen- oder Kapitalgesellschaften gestattet.</p> <p>Durch den Begriff der vergleichbaren personellen Gremien werden die Zusammenkünfte solcher Personengruppierungen erfasst, die zwar nicht formell und institutionell verfasst sind, die sich jedoch nach ihrem Organisationsgrad und ihrer Übung regelmäßig treffen und zu bestimmten Themen austauschen (so insbesondere Baugemeinschaften in Gründung,</p>

	Gesellschaften und Vereine in Gründung, gewerkschaftliche Gremien und sonstige spezielle Interessengemeinschaften).
--	---

<p style="text-align: center;">§ 10a Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Arbeits- und Betriebsstätten</p>	
<p>(1) In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anders bestimmt ist.</p> <p>In den Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für anwesende Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken auch abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude, auf die die Regelungen in §§ 11 bis 34a anwendbar sind.</p> <p>Die Vorschriften der §§ 176 und 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 328), einschließlich der sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden bleiben unberührt; die Vorsitzenden haben bei ihren Anordnungen unter Beachtung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Verbreitung des Coronavirus den Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Anwesenden sowie den Arbeitsschutz zu berücksichtigen.</p>	<p>Für den Publikumsverkehr geöffnet sind Bereiche die nach ihrer Bestimmung regelmäßig von Dritten beispielsweise zu bestimmten Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung betreten werden.</p> <p>Eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind keine Dritten in diesem Sinne.</p> <p>Für den Publikumsverkehr geöffnete Bereiche liegen nicht vor, wenn diese Bereiche lediglich zu vereinzelten Terminen oder für Lieferungen der Post oder vergleichbarer Dienstleister betreten werden.</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p> <p>Soweit es sich um öffentlich zugängliche Gebäude/Bereiche die für den Publikumsverkehr handelt, für die in den Teilen 4, 5 und 7 dieser Verordnung spezifische Hygieneauflagen geregelt sind, gelten die dortigen Festlegungen vorrangig gegenüber § 10a Absatz 1. Dies gilt auch, wenn die Maskenpflicht dort im Rahmen der bereichsspezifischen Hygieneauflagen nicht vorgeschrieben ist, sondern im Rahmen der Hygienekonzepte einrichtungsspezifisch berücksichtigt ist (insbesondere § 20 Sport, § 23 Schule, § 24 Kindertagesstätten, § 25 Kinder- und Jugendarbeit, § 28 Wohnungs- und Obdachlosenhilfe).</p>
<p>(2) Im Übrigen sind für alle Beschäftigten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist.</p> <p>Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.</p>	<p>Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten, soweit sie über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen. Vergleichen Sie hierzu im Übrigen die Ausführungen zu § 5 Absatz 2.</p>

<p style="text-align: center;">§ 10b Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen</p>	
<p>(1) (aufgehoben)</p>	
<p>(1a) Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2133-a), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75), sowie an sämtlichen sonstigen öffentlichen Orten gilt eine Maskenpflicht nach § 8, soweit die anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen als den in § 3 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Personen nicht einhalten. Sonstige Regelungen zur Maskenpflicht in dieser Verordnung bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) Die Polizei kann im Einzelfall auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen eine räumlich begrenzte Maskenpflicht nach § 8 anordnen, wenn dies aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn das Abstandsgebot nach § 3 durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Anordnung nach Satz 1 ist auf längstens 12 Stunden zu befristen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 10c</p> <p>Maskenpflicht bei Gesundheitsbehandlungen</p>	
<p>(1) Während Gesundheitsbehandlungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, gilt für Personen, die akademische Gesundheitsberufe oder Fachberufe des Gesundheitswesens ausüben, sowie Patientinnen und Patienten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Maske darf vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Durchführung der Behandlung oder einer sonstigen Dienstleistung zwingend erforderlich ist.</p>	<p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p>
<p>(2) Die Bestimmungen der §§ 30 bis 32 bleiben unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 10d Testungen und Testverfahren</p>	
<p>Testungen im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren zur Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus in Form eines molekularbiologischen Tests (PCR-Test) oder eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest).</p> <p>Die Tests müssen auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354), erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sein.</p> <p>Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter www.bfarm.de/antigentests eine Marktübersicht solcher Tests und schreibt diese fort.</p> <p>PCR-Tests müssen von medizinisch-geschultem Personal in einem anerkannten Labor ausgewertet werden.</p>	

§ 10e Betriebliche Testkonzepte	
<p>(1) Soweit in dieser Verordnung die Erstellung eines betrieblichen Testkonzepts vorgeschrieben ist, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <p>1. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ist verpflichtet, in das Schutzkonzept des Betriebs nach § 6 ein Konzept über Testungen der im Betrieb beschäftigten Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus aufzunehmen, in dem mindestens zwei wöchentliche Testungen der im Betrieb beschäftigten Personen mittels Schnelltest oder PCR-Test nach § 10d vorzusehen ist (betriebliches Testkonzept); wird die Tätigkeit an mehr als zwei Tagen in der Woche ausgeführt, sind mindestens zwei wöchentliche Testungen an nicht aufeinander folgenden Tagen durchzuführen,</p> <p>2. die Testungen und ihre Ergebnisse sind in verkörperter oder digitaler Form zu dokumentieren (Testlogbuch).</p>	<p>Mit „im Betrieb beschäftigten Personen“ sind nur die Beschäftigten gemeint, die in Präsenz in der Betriebsstätte arbeiten. Eine Testung der Beschäftigten, die ausschließlich im Home-Office (z.B. Buchhaltung) arbeiten, ist nicht erforderlich, weil hier keine besondere Infektionsgefahr besteht. Nach § 5 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (in der Fassung vom 21.4.2021, BAnz AT 22.04.2021 V1) sind Unternehmen verpflichtet, allen Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche ein Testangebot in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des SARS-CoV-2 Virus zu machen.</p> <p>Die Dokumentation mittels eines Testlogbuchs, umfasst die schriftliche oder elektronische Dokumentation der Testungen unter Angabe des Datums (wichtig für die Löschfrist gemäß § 10i Abs. 2) und der Personendaten der oder des Beschäftigten.</p>
<p>(2) Das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben.</p>	
<p>(3) Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.</p> <p>Die Aufzeichnungen im Testlogbuch sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen oder zu vernichten.</p>	<p>Bis zum Ablauf dieser Löschfrist sind die Daten aufzubewahren.</p>
<p>(4) Von Testungen im Betrieb nach Absatz 1 sind Personen befreit, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen; dies gilt nicht für Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen oder bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 10f Testkonzepte in bestimmten sozialen Einrichtungen</p>	
<p>(1) Die folgenden Einrichtungen oder Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Konzept über Testungen von Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus (Testkonzept) im Sinne von § 4 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BAnz. AT 25.06.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 IfSG, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, 2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 IfSG oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 IfSG einschließlich der Einrichtungen und Unternehmen, die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz IfSG leisten, 3. Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummern 2 und 3 IfSG und 4. ambulante Dienste der Eingliederungshilfe. 	
<p>(2) Das Testkonzept muss hinsichtlich der Art und des Umfangs der Testungen den Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung entsprechen.</p> <p>Es ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 10g Pflichten nach positivem Testergebnis</p>	
<p>(1) Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).</p> <p>Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor.</p>	<p>Die Vorschrift unterscheidet vor dem Hintergrund der diagnostischen Unterschiede der in § 10d definierten Testformen systematisch zwischen den Handlungsgeboten nach Erhalt eines positiven PCR-Tests (Absatz 1) sowie den Handlungsgeboten nach Erhalt eines positiven Schnelltests (Absatz 2).</p> <p>Im Fall eines positiven PCR-Tests ist zunächst das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren. Bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts müssen Personen mit einem positiven PCR-Test sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begeben und sich dort absondern (vorübergehende Isolierung). Dabei gehen individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts diesen Regelungen vor. Das Gesundheitsamt wird sodann mittels Verwaltungsakt über die weiteren, sich aus dem positiven Testergebnis ergebenden Pflichten der betroffenen Person entscheiden, insbesondere die Fortsetzung der Absonderung bis zur Genesung.</p>
<p>(2) Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen, 2. bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). <p>Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor.</p> <p>Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.</p>	<p>Im Falle eines positiven Schnelltests im Sinne von § 10d sind die unmittelbaren Handlungsgebote vor dem Hintergrund der diagnostischen Besonderheiten dieses Testtyps abweichend in Absatz 2 geregelt. Nach Nummer 1 sind Personen mit einem positiven Schnelltest verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen. Hiernach sind sie nach Nummer 2 verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 10h Negativer Coronavirus-Testnachweis für Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Publikumsverkehr</p>	
<p>(1) Soweit in dieser Verordnung für Veranstaltungen, den Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder Ladenlokalen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr, insbesondere die in dieser Verordnung aufgeführten, für die Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher das Recht zum Betreten oder das Recht zur Nutzung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung von einem negativen Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus abhängig gemacht wird (negativer Coronavirus-Testnachweis) gilt Folgendes:</p> <p>1. als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens 24 Stunden vor dem Betreten, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme vorgenommen worden sein; der Testnachweis ist in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen,</p> <p>2. als Testnachweis gilt ferner ein negatives Testergebnis eines Schnelltests, der unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Betreten der Einrichtung, des Gewerbebetriebs, des Geschäftsraums, der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebs, des Ladenlokals oder des sonstigen Angebots mit Publikumsverkehr oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung vor Ort durchgeführt worden ist; der Schnelltest ist durch Personen durchzuführen, die in den Testverfahren qualifiziert geschult worden sind, oder muss unter Aufsicht dieser Personen selbst vorgenommen werden.</p>	<p>§ 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ermöglicht eine Schnelltestung vor Ort unmittelbar vor der Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung, dem Betreten der jeweiligen Einrichtung, des jeweiligen Gewerbebetriebs, des jeweiligen Geschäftsraums, der jeweiligen Gaststätte, des jeweiligen Beherbergungsbetriebs, des jeweiligen Ladenlokals oder des jeweiligen sonstigen Angebots mit Publikumsverkehr bzw. unmittelbar vor der Inanspruchnahme der entsprechenden Dienstleistung.</p> <p>Ein Schnelltest ist durch qualifiziert geschulte Personen oder unter Aufsicht dieser qualifiziert geschulten Person durch die Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher selbst durchzuführen. Dabei sind zwei verschiedene Konstellationen zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die qualifizierte Schulung kann beispielsweise durch eine Ärztin bzw. einen Arzt, medizinische Dienste oder

<p>Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 10d.</p> <p>Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit; diese Befreiung gilt ferner für Schülerinnen und Schüler, die eine Schulform nach dem Dritten Teil Zweiter Abschnitt des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), oder diesen entsprechende Schulformen der anderen Länder besuchen.</p>	<p>Hilfsorganisationen erfolgen und ist von den geschulten Personen mittels Zertifikat zur Schulung (Ausbildungsnachweis oder Zeugnis) der jeweiligen Schulungseinrichtung nachzuweisen. Die Fachkunde kann sich weiterhin aus einem Ausbildungszeugnis aus dem medizinischen Bereich ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Wird der Test durch die Kundinnen und Kunden etc. selbst unter Aufsicht der qualifiziert geschulten Person durchgeführt (ausschließlich möglich bei der Verwendung von sog. Eigenschnelltests/Laientests), kann die qualifizierte Schulung durch ein entsprechendes Schulungsvideo und das Studium der Packungsbeilage des verwendeten Tests erfolgen, ggf. mit zusätzlicher Beratung durch fachkundiges Personal. Die Schulung (Art und Umfang) ist zu dokumentieren. <p>Bei positivem Testergebnis sind zwingend die Pflichten nach § 10g zu beachten.</p> <p>Von der Pflicht zur Vorlage eines Coronavirus-Testnachweises ausgenommen sind weiterhin Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schülerinnen und Schüler, weil diese im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden.</p> <p>Der Nachweis kann ausschließlich durch Vorlage einer Bescheinigung der Schule geführt werden, wonach die Schülerin oder der Schüler eine Schulform im Sinne von § 10h Absatz 1 Satz 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO besucht und während der Regelschulzeit (ohne Ferien) im Rahmen der verbindlichen schulischen Testungen an dem in § 23 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in Verbindung mit dem Muster-Corona-Hygieneplan der Schule vorgeschriebenen systematischen Testverfahren teilnimmt. Produktionsschulen können entsprechende Bescheinigungen für ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausstellen.</p>
<p>(2) Einem negativen Coronavirus-Testnachweis im Sinne dieser Verordnung steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 gleich.</p>	
<p>(3) Die Nutzung eines negativen Coronavirus-Testnachweises im Sinne von Absatz 1, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, ist unzulässig. Die Nutzung eines Coronavirus-</p>	

Impfnachweises oder eines
Genesenennachweises nach Absatz 2 durch
Personen, bei denen eine aktuelle Infektion mit
dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 nachgewiesen
ist, ist unzulässig.

<p style="text-align: center;">§ 10i Betriebliche Testbescheinigungen</p>	
<p>(1) Sofern Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d unterbreiten, sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274, 297), bestellen müssen, berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Testnachweise über Schnelltests nach § 10d Satz 1 auszustellen, die als Testnachweise nach § 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten:</p> <p>1. die Bescheinigung darf nur durch betriebliche Testbeauftragte ausgestellt werden, die in der Durchführung von Schnelltests qualifiziert geschult und der für Gesundheit zuständigen Behörde als solche angezeigt worden sind,</p> <p>2. die der Bescheinigung zugrunde liegende Testung muss unter Aufsicht einer oder eines betrieblichen Testbeauftragten durchgeführt worden sein,</p> <p>3. die Testungen sind unter Angabe der Personendaten in verkörperter oder digitaler Form zu dokumentieren (Testlogbuch), das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,</p>	<p>Eine Bescheinigung darf nur durch betriebliche Testbeauftragte ausgestellt werden, die in der Durchführung von Schnelltests qualifiziert geschult und der für Gesundheit zuständigen Behörde als solche angezeigt worden sind. Dabei sind zwei verschiedene Konstellationen zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wird der Test von einer bzw. einem betrieblichen Testbeauftragten durchgeführt, so muss die qualifizierte Schulung beispielsweise durch eine Ärztin bzw. einen Arzt, medizinische Dienste oder Hilfsorganisationen erfolgen und ist von den geschulten Personen mittels Zertifikat zur Schulung (Ausbildungsnachweis oder Zeugnis) der jeweiligen Schulungseinrichtung nachzuweisen. Die Fachkunde kann sich weiterhin aus einem Ausbildungszeugnis aus dem medizinischen Bereich ergeben. <input type="checkbox"/> Wird der Test durch die Beschäftigten selbst unter Aufsicht der bzw. des betrieblichen Testbeauftragten durchgeführt (ausschließlich möglich bei der Verwendung von sog. Eigenschnelltests/Laientests), kann die qualifizierte Schulung durch ein entsprechendes Schulungsvideo und das Studium der Packungsbeilage des verwendeten Tests erfolgen, ggf. mit zusätzlicher Beratung durch fachkundiges Personal. Die Schulung (Art und Umfang) ist zu dokumentieren. <p>Die Dokumentation mittels eines Testlogbuchs, umfasst die Dokumentation der Testungen in verkörperter oder digitaler Form unter Angabe des Datums (wichtig für die Löschfrist gemäß § 10i Abs. 2) und der Personendaten der oder des Beschäftigten.</p>

4. die Testbescheinigung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift, eine Telefonnummer und das Geburtsdatum der getesteten Person,
- b) das Datum und die Uhrzeit der Testung,
- c) die herstellende Firma und die Bezeichnung des Tests,
- d) das Testergebnis,
- e) den Namen und die Anschrift des Betriebs,
- f) den Namen der oder des betrieblichen Testbeauftragten und
- g) die Bestätigung, dass die zugrundeliegende Testung nach Maßgabe von Nummer 2 durchgeführt worden ist,

5. die oder der Testbeauftragte hat eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der Testbescheinigung aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben,

6. für die Bescheinigung ist das von der für Gesundheit zuständigen Behörde herausgegebene Formular zu verwenden,

7. die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber sowie die oder der Testbeauftragte verpflichten sich in einer schriftlichen Erklärung zur Einhaltung der vorstehenden Vorgaben (Selbstverpflichtungserklärung), die zu verwahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben ist.

Weitere Information sowie die Formulare für die Bescheinigung der Testergebnisse und die Selbstverpflichtungserklärung sind unter www.hamburg.de/arbeitgeberbescheinigung-testung abrufbar.

(2) Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch nach Absatz 1 Nummer 3 sowie der Abschriften oder der elektronischen Datensätze nach Absatz 1 Nummer 5 zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.

Die Aufzeichnungen im Testlogbuch sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen oder zu vernichten.

Teil 4 Bereichsspezifische Vorgaben

<p style="text-align: center;">§ 11 Religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern</p>	
<p>(1) Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5.</p> <p>Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen.</p> <p>§ 9 findet keine Anwendung.</p> <p>In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen.</p> <p>Der gemeinsame Gesang der Gemeinde ist untersagt; dies gilt nicht, wenn beim Gesang eine medizinische Maske nach § 8 getragen wird oder die Vorgaben für Chöre nach § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 eingehalten werden.</p> <p>In dem Schutzkonzept ist vorzusehen, dass Zusammenkünfte, zu denen Besucherzahlen erwartet werden, die unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, nur auf der Grundlage einer vorherigen Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und einer Zugangskontrolle durchgeführt werden.</p>	<p>Religiöse Veranstaltungen sind organisierte Ereignisse religiöser Art, bei der sich eine Vielzahl von Gläubigen zusammenfindet, wie z.B. Gottesdienste.</p> <p>Auf religiöse Veranstaltungen finden die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 keine Anwendung. Die Verpflichtungen zur Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 und zum Erstellen eines Schutzkonzeptes nach § 6 bleiben davon unberührt.</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p>
<p>(2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben des Absatzes 1 Sätze 1 bis 6.</p>	<p>Trauerfeiern außerhalb von Friedhöfen sind einzuordnen als Veranstaltungen im Sinne des § 9.</p>

<p>Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben.</p>	<p>Nach § 28 b Absatz 1 Nummer 1 sind Veranstaltungen bei Todesfällen lediglich mit bis zu 30 Personen gestattet, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz weiterhin den Schwellenwert von 100 übersteigt.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Öffentlicher Personenverkehr, touristische Stadtrundfahrten und Hafenrundfahrten</p>	
<p>Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs (§ 2 Absatz 3) gilt für die Fahrgäste, Fluggäste, Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.</p> <p>Wird der öffentliche Personenverkehr mit Personenkraftwagen durchgeführt, gilt für das Fahrpersonal die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8.</p> <p>Das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 gilt, soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen.</p> <p>Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet; dies gilt nicht im Rettungsdienst nach den Vorschriften des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331).</p> <p>Im Übrigen findet § 5 keine Anwendung.</p> <p>Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs haben deren Nutzerinnen und Nutzer durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern. Sie sind im Übrigen berechtigt, im Fall der Nichtbefolgung die Beförderung abzulehnen; das Fahrpersonal im Gelegenheitsverkehr ist hierzu verpflichtet.</p> <p>Im Verkehr mit Reisebussen - Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetz in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 3. März 2020 (BGBl. I S. 433, 434), - sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben.</p> <p>Satz 8 gilt nicht für Beförderungen durch oder für Schulträger.</p>	<p>Vergleichen Sie zur Begrifflichkeit des öffentlichen Personenverkehrs die Definition in § 2 Absatz 3 und die entsprechenden Auslegungshinweise.</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske richtet sich an Fahr- bzw. Fluggäste und Besucherinnen und Besucher.</p> <p>Das Fahrpersonal ist von der Maskenpflicht nach der Eindämmungsverordnung lediglich in den in § 12 Satz 2 ausdrücklich genannten Fällen der Beförderung mit Personenkraftwagen wie z.B. Taxen und Mietwagen umfasst.</p> <p>Zur Definition Gelegenheitsverkehr siehe § 8 Absatz 2.</p> <p>Die Kontaktdaten sind nur zu erheben, sofern es sich um Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 48 Personenbeförderungsgesetz (Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen) oder § 49 Personenbeförderungsgesetz (Verkehr mit Mietomnibussen) handelt. Personenfernverkehr mit Kraftomnibussen ist Linienverkehr und wird von dieser Regelung nicht erfasst.</p>

	Im Rahmen der Schülerbeförderung sind keine Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer zu erfassen, da diese ohnehin bekannt sind.
<p>(2) Für die Durchführung touristischer Stadtrundfahrten im Linien- und Gelegenheitsverkehr, Schiffsund Hafentrundfahrten zu Wasser und an Land und vergleichbare Fahrten zu touristischen Zwecken einschließlich sonstiger Gelegenheitsverkehre nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes gelten die Vorgaben nach Absatz 1.</p> <p>Darüber hinaus sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe von § 7 zu erfassen.</p> <p>Für gastronomische Angebote gilt § 15 entsprechend.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Verkaufsstellen, Ladenlokale und Märkte</p>	
<p>(1) In allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen, Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern und auf Wochenmärkten sowie auf Spezialmärkten und Jahrmärkten gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der in Satz 1 genannten Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen.</p> <p>Auf Außenflächen dürfen geeignete Raucherbereiche für die Beschäftigten eingerichtet werden.</p> <p>§ 9 findet keine Anwendung.</p>	<p>Verkaufsstellen sind nach § 2 Absatz 1 Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) insbesondere Ladengeschäfte aller Art vom Fachhandel bis zu Kaufhäusern, aber auch sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen gewerblicher Art, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden.</p> <p>Ein Wanderlager liegt vor, wenn der Gewerbetreibende außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren oder Dienstleistungen vertreibt.</p> <p>Zu den Jahrmärkten gehören auch die sogenannten gewerblichen Flohmärkte.</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die dem Kundenverkehr zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Kundinnen und Kunden besteht. Die Maskenpflicht gilt auf der gesamten Fläche von Wochenmärkten. Die Maskenpflicht gilt auch bei der Nutzung des Wochenmarktes als bloße Wegstrecke.</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p> <p>Eine Menschenansammlung besteht, wenn mehrere Personen vor dem Eingang der in § 13 Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen zusammenstehen.</p> <p>Die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 finden keine Anwendung. Die Verpflichtungen zur Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 bleiben davon unberührt.</p>
<p>(2) Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen gilt für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Offene Verkaufsstände sind unzulässig, wenn der verbleibende Verkehrsraum durch sie eingeengt wird und das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann. Für gastronomische Angebote gilt § 15 entsprechend.</p>	<p>Unter den Begriff des Einkaufszentrums fallen neben den typischen Einkaufszentren auch größere Einkaufsbereiche in Bahnhöfen (beispielsweise die Wandelhalle im Hauptbahnhof), die größeren Einkaufsbereiche in den Terminals oder der Plaza des Flughafens. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen beginnt ab Eintritt in das Einkaufszentrum oder die Einkaufsmeile und richtet sich an alle anwesenden Personen.</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p>
<p>(2a) Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische</p>	<p>Das Einlassmanagement beinhaltet eine verschriftlichte Regelung, die Regeln müssen allen Mitarbeitern bekannt sein,</p>

<p>Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Kundin bzw. einen Kunden je zehn Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird.</p> <p>Bei Einkaufszentren ist deren Gesamtverkaufsfläche maßgebend.</p> <p>Betriebe, deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche 10 Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 den Zutritt gewähren.</p> <p>Die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten.</p>	<p>die Regelungen müssen von diesen „gelebt“ werden und es muss eine regelmäßige interne Prüfung stattfinden, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden die betriebseigenen Vorgaben zum Einlassmanagement tatsächlich einhalten.</p> <p>Von der Betriebsfläche sind alle Flächen umfasst, die dem Zugang des Publikums offen stehen. Feste Einrichtungsgegenstände auf der Betriebsfläche, wie beispielsweise Regale, werden bei der Berechnung der Betriebsfläche nicht abgezogen. Nicht umfasst sind die Flächen, die nicht vom Publikum betreten werden (bspw. Lager- und Sozialräume).</p> <p>D. h., die Betriebsflächen aller einzelnen Geschäfte sowie das unmittelbare Umfeld von Verkaufsständen auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen. Nicht umfasst sind die öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen im Übrigen (Verbindungswege, Parkplätze).</p> <p>Soweit Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten geschlossene Vorzelte vor ihren Verkaufsständen aufbauen, gilt die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum innerhalb der geschlossenen Vorzelte. Ein geschlossenes Vorzelt liegt vor, wenn die Fläche vor dem Verkaufstand durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Örtlichkeiten im Freien – eingeschränkt ist.</p>
<p>(2b) Es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7.</p>	
<p>(2c) Absatz 2b gilt nicht für die nachfolgenden Betriebe oder Einrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelhandel für Lebensmittel, einschließlich Direktvermarktern, 2. Apotheken, 3. Einzelhandel für medizinische Hilfsmittel und Produkte, insbesondere Optiker, Hörakustiker und Sanitätshäuser, 4. Drogerien, 5. Babyfachmärkte, 6. Reformhäuser, 7. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, 	<p>Hinsichtlich der Abgrenzung bei Gemischtwarenhändlern, ob diese zur privilegierten Gruppe nach Abs. 2c gehören, kann auf die frühere „Schwerpunkt“-Theorie abgestellt werden. Die Waren bilden dann den Schwerpunkt des Sortiments, wenn über 50 % der angebotenen Waren dem typischen Sortiment einer der in Absatz 2c genannten Betriebe oder Einrichtungen entsprechen.</p> <p>Gastronomische Angebote auf Wochenmärkten zum Verzehr vor Ort sind zulässig, wenn ein gesonderter und</p>

<p>8. Abhol- und Lieferdienste, 9. Getränkemärkte, 10. Tankstellen, 11. Banken und Sparkassen sowie Pfandhäuser einschließlich deren öffentliche Pfandversteigerungen, 12. Poststellen, 13. Reinigungen, 14. Waschsalons, 15. Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs, 16. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte, 17. Großhandel, 18. Reparaturbetriebe für Fahrzeuge einschließlich Fahrrädern, 19. Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, 20. Buchhandlungen, 21. Blumenhandel und gärtnerischer Facheinzelhandel (Gärtnereien, Gartenmärkte und Gartencenter) und 22. Baumärkte.</p>	<p>kontrollierbarer Bereich für den Verzehr ausgewiesen ist und die Auflagen des § 15 Absätze 3a und 4 erfüllt sind.</p>
<p>(3) Die Darreichung von Lebensmittelproben zum Direktverzehr sowie die Darreichung von unverpackten Kosmetika in Form von Testern sind untersagt.</p>	
<p>(4) Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke ist von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt.</p> <p>Ganztägig ist der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, untersagt.</p> <p>Satz 2 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.</p> <p>Die Polizei kann den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Das Verbot ist angemessen zu befristen.</p>	<p>Der Außerhausverkauf von Speisen und nichtalkoholischen Getränken zum Mitnehmen bleibt zulässig.</p> <p>Der Verkauf von erwärmten alkoholischen Getränken in Flaschen ist untersagt, da erwärmte alkoholische Getränke für den unmittelbaren Verzehr bestimmt und geeignet sind und es sich nicht um eine handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen handelt.</p> <p>Die Begrifflichkeit bestimmte Orte erfasst sowohl einzelne Stellen als auch kleine Gebiete in Form von mehreren zusammenhängenden Straßenzügen.</p> <p>Das Verbot steht im pflichtgemäßen Ermessen der Polizei. Als ermessenslenkende Kriterien dienen infektionsschutzrechtliche Erwägungen. Maßgeblich ist, ob durch das Verbot voraussichtlich weitere Verstöße gegen §§ 3</p>

	<p>und 4 Absatz 2 verhindert werden können und kein milderes, aber ebenso effektives Mittel zur Verfügung steht. Kommt es beispielsweise vermehrt zu Verstößen gegen §§ 3 und 4 Absatz 2, weil sich verschiedene Personengruppen an bestimmten Orten ansammeln, um dort Alkohol zu kaufen und diesen gemeinsam in unmittelbarer Umgebung zu konsumieren (sogenanntes Cornern), so kann ein Verbot nach § 13 Absatz 4 erfolgen, wenn andere Maßnahmen, wie etwa gegen einzelne Personen vorzugehen, nicht den gleichen Erfolg versprechen.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 13a Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung</p>	
<p>(1) Für Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7, 4. die Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung mit Terminvereinbarung gestattet, 5. für anwesende Personen in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, 6. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet werden; dies gilt nicht, soweit das Angebot ausschließlich im Freien stattfindet. 	
<p>(2) Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher auf eine Besucherin bzw. einen Besucher je zehn Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 14 Dienstleistungen der Körperpflege und Körperhygiene</p>	
<p>Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Angebote der Fußpflege, von Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und Sonnenstudios, sowie die Dienstleistungen des Friseurhandwerks gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7, 4. die Dienstleistungen dürfen nur nach Anmeldung mit Terminvereinbarung erbracht werden, 5. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Durchführung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist, 6. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, 7. Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden. 	<p>Dienstleistungen der Körperpflege und des Friseurhandwerks dürfen unter den in Nummern 1 bis 7 normierten Hygiene- und Schutzvorkehrungen weiter angeboten werden.</p> <p>Ferner zulässig ist die Tätigkeit von Maskenbildnerinnen und Maskenbildnern sowie Visagistinnen und Visagisten im Zusammenhang mit Arbeiten für Film, Fernsehen und Theater.</p> <p>§ 14 regelt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege <u>am Menschen</u>. Dienstleistungen, die die Körperpflege eines Tieres betreffen, sind von § 14 nicht erfasst.</p> <p>Medizinisch notwendige Dienstleistungen, die nicht (primär) aus ästhetischen Gründen erfolgen, sondern aus medizinischer Sicht indiziert sind (z.B. Physio-, und Ergotherapien, Logopädie, Podologie, Betreuung durch Hebammen), sind unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben (§ 5) weiterhin zulässig. Die Ausführung ist dabei nicht an eine bestimmte Einrichtung (z.B. Praxis) geknüpft. Auch Hausbesuche von Ärztinnen und Ärzten oder Therapeutinnen und Therapeuten oder Hebammen sind zulässig.</p> <p>Insbesondere ist das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 zu wahren. Zwischen Kundenplätzen sind mindestens 1,5 Meter Abstand einzuhalten.</p> <p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a. Die medizinischen Masken dürfen in geschlossenen Räumen nur vorübergehend abgelegt werden, solange dies zur Durchführung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Nicht umfasst sind die nicht für die Kundinnen und Kunden zugänglichen Räume, z.B. Pausenräume für Mitarbeiter. Hier ist ggf. § 10 a zu beachten. Der Konsum von Nahrungsmitteln und Getränken in den öffentlich zugänglichen Räumen ist daher unzulässig.</p> <p>Das Recht zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Körperpflege sowie des Friseurhandwerks sind ausnahmslos von einem negativen Testergebnis nach den Vorgaben des §</p>

	<p>10h abhängig. Unter den in § 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, kann ein Schnelltest auch unmittelbar vor Betreten des Betriebes oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung vor Ort durchgeführt werden.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 14a Prostitutionsangebote</p>	
<p>(1) Für den Betrieb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329), gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten; darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von benutzten Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es sind Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. der Zutritt der Kundinnen und Kunden ist nur nach vorheriger Anmeldung zu gestatten, 5. der Zutritt und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig, 6. für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gilt für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG (Prostituierte) die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, 7. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass die Testungen an jedem Tag mit Betätigung durchgeführt werden müssen, 8. Alkohol und Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen, dürfen weder angeboten noch konsumiert werden. <p>Für Saunen, Dampfbäder oder Whirlpools gelten die Vorgaben nach § 20 Absatz 3 entsprechend.</p> <p>Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend.</p>	<p>Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden, vgl. § 2 Absatz 4 Prostituiertenschutzgesetz.</p> <p>Unter dem Link: https://www.hamburg.de/prostitution/14305950/corona/ sind allgemeine Informationen zu Prostitutionsangeboten und unterschiedliche Handreichungen der Vorgaben in mehreren Sprachen abrufbar.</p>

<p>(2) Für die Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProStSchG gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an dem die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen, 4. Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung vermittelt werden, 5. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 dürfen nicht vermittelt werden; sie sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptomfreiheit ist vor der Dienstleistung telefonisch oder digital abzuklären, 6. für die Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, 7. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig. 	<p>Prostitutionsvermittlung ist die Vermittlung mindestens einer anderen Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören, vgl. § 2 Absatz 7 Prostituiertenschutzgesetz.</p>
<p>(3) Für die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 ProStSchG und die Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProStSchG außerhalb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 ProStSchG gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten; darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen, 	<p>Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 Prostituiertenschutzgesetz.</p>

<p>2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an dem die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen, 4. Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu empfangen, 5. Kundinnen und Kunden mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht zu gestatten und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptomfreiheit ist vor dem Zutritt telefonisch oder digital abzuklären, 6. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig, 7. für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände ist Sorge zu tragen, 8. für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, 9. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass die Testungen an jedem Tag mit Betätigung durchgeführt werden müssen.</p>	
<p>(4) Die im Rahmen dieser Verordnung gestattete Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG darf nur zwischen einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden stattfinden. Weitere Personen dürfen sich dabei nicht im selben Raum befinden.</p>	
<p>(5) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 ProstSchG dürfen nicht durchgeführt werden.</p> <p>Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 ProstSchG dürfen nicht bereitgestellt werden.</p>	<p>Prostitutionsveranstaltungen sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, vgl. § 2 Absatz 6 Prostituiertenschutzgesetz.</p> <p>Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden, vgl. § 2 Absatz 5 Prostituiertenschutzgesetz.</p>

<p style="text-align: center;">§ 15 Gaststätten und ähnliche Einrichtungen</p>	
<p>(1) Bei dem Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokalen und Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. der Verzehr ist nur an Tischen zulässig; 5. die Steh- und Sitzplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird, 6. an Tischen dürfen gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden, 	<p>Nach dem Gaststättengesetz betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder 2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft), <p>wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen (z.B. einer geschlossenen Gesellschaft) zugänglich ist.</p> <p>Der Verzehr von Speisen und Getränken dürfen nur an Tischen erfolgen. Hierzu zählen auch Stehtische.</p> <p>Die 1,5 Meter Abstand müssen zwischen den Gästen, nicht zwischen den Tischen gewährleistet sein. Ohne Abstand bzw. ohne Trennwände dürfen die Personen sitzen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht gilt. Eine Platzierung von Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, mit einem geringeren Abstand als 1,5 Meter ist nur zulässig, wenn zwischen ihnen geeignete Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird.</p> <p>Technische Vorrichtungen, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird, sind insbesondere Glas- oder Plexiglasscheiben, soweit sie derart angebracht ist, dass durch sie die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird.</p> <p>Die Erleichterungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes für Geimpfte und Genesene gelten nicht im Zusammenhang mit dem Besuch einer Gaststätte, da es sich hierbei nicht um eine private Zusammenkunft im Sinne der SchAusnahmV handelt. Die Gastronomen müssen bestimmte Schutzmaßnahmen in ihren Betrieben umsetzen und einhalten: So dürfen sie an Tischen nur die Personen platzieren, für die das Abstandsgebot nicht gilt (also höchstens zehn Personen, wobei Kinder bis 14 Jahre nicht mitgerechnet werden. Diese Pflicht dient dem Schutz aller Gäste in der Gastronomie vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus. Damit diese einrichtungsbezogenen Vorgaben auch in der Praxis umsetzbar und einfach kontrollierbar sind,</p>

7. eine Bewirtung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig,

8. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet,

9. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen,

gelten diese Betreiberpflichten stets für alle Personen. Die Gastronomen müssen diese Vorgaben deshalb auch im Fall von Geimpften und Genesenen beachten.

Ein **geschlossener Raum** liegt vor, wenn er durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Örtlichkeiten im Freien – eingeschränkt ist.

Für das Kriterium im Freien ist erforderlich, dass es sich nach dem Gesamteindruck um einen Ort im Freien handelt, der nicht umschlossen ist und dadurch - insbesondere im Vergleich zu geschlossenen Räumen - mit einem starken Luftaustausch zu rechnen ist. Entscheidend ist der Gesamteindruck, nachdem der infektionsschutzfachlich erforderliche Luftaustausch hinreichend gewährleistet sein muss. Daher ist in Regel höchstens eine Überdachung mit maximal zwei Seitenwänden zulässig.

Findet eine Bewirtung nur im Freien statt, muss keine Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises erfolgen. Dies gilt auch für Gaststätten mit Selbstbedienung, wo die Bestellung, Ausgabe und Abrechnung im Innenraum erfolgt, und der Verzehr lediglich draußen z.B. auf einer Terrasse oder in einem Garten stattfindet. Die weiteren Vorgaben (insbesondere die allgemeinen Hygienevorgaben, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bei der Bestellung, Ausgabe und Abrechnung im Innenraum und Warteschlangen bzw. Menschenansammlungen nach Nummer 9 sowie die Kontaktdatenerhebung nach Nummer 3) sind bei einer Bewirtung im Rahmen der Außengastronomie weiterhin zu beachten.

Die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske** richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die den Gästen zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Gästen besteht. Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.

Dauerhaft eingenommene Plätze liegen vor, wenn Personen stehend, sitzend, kniend oder liegend auf einem bestimmten Platz nicht nur vorübergehend, sondern für einen längeren Zeitraum verweilen.

Eine **Menschenansammlung** besteht, wenn mehrere Personen vor dem Eingang der in § 15 Absatz 1 genannten Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen zusammenstehen.

<p>10. Tanzgelegenheiten dürfen mit Ausnahme von Tanzlustbarkeiten nach Maßgabe des § 15a nicht angeboten werden,</p> <p>11. Shishas und andere Wasserpfeifen dürfen nur im Freien bereitgestellt und genutzt werden; es ist sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden.</p> <p>Satz 1 Nummern 3 und 7 finden für nicht-öffentliche Personalrestaurants, nicht-öffentliche Kantinen, Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung sowie für gastronomische Angebote in Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), sowie für Angebote, die der Versorgung obdachloser Menschen dienen, keine Anwendung.</p>	<p>Personalrestaurants und Kantinen sind dann nicht-öffentlich, wenn die Nutzung durch betriebs- oder einrichtungsfremde Personen nicht ermöglicht wird.</p> <p>In nicht-öffentlichen Personalrestaurants, nicht-öffentlichen Kantinen, Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung und für gastronomische Angebote in Servicewohnanlagen sowie für Angebote, die der Versorgung obdachloser Menschen dienen sind keine Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben und muss kein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt werden.</p> <p>Der Außerhausverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen ist nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 und 3 zulässig.</p>
<p>(2) Zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden.</p> <p>Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 7 sind für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen nicht anzuwenden.</p>	<p>Beim Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen sind keine Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben und muss kein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt werden.</p> <p>Gleichzeitig soll beim Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen organisatorisch sichergestellt werden, dass sich wartende Personen nur kurz, d.h. zum Zweck der Bestellung und der anschließenden Mitnahme in der Gaststätte aufhalten und Personenansammlungen insbesondere innerhalb von geschlossenen Räumen vermieden werden.</p>
<p>(3) Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in</p>	

<p>Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt.</p> <p>Satz 1 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.</p>	<p>Der Verkauf von erwärmten alkoholischen Getränken in Flaschen ist untersagt, da erwärmte alkoholische Getränke für den unmittelbaren Verzehr bestimmt und geeignet sind und es sich nicht um eine handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen handelt.</p>
<p>(4) Die Öffnung der Innenräume von Gaststätten für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt. Die Auslieferung und der Außerhausverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bleiben zulässig.</p>	
<p>(5) Für die Club- oder Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen, gelten die Vorgaben nach Absätzen 1 bis 4 entsprechend.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 15a Tanzlustbarkeiten</p>	
<p>Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs und Diskotheken und Musikclubs, dürfen nicht in geschlossenen Räumen angeboten werden.</p> <p>Für den Betrieb von Tanzlustbarkeiten im Freien gelten folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, 3. es ist ein Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, 4. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 5. die Veranstalterin oder der Veranstalter hat erkennbar alkoholisierten Personen den Zutritt zu verweigern, 6. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden, 7. die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf höchstens 250 Personen zu begrenzen und im Übrigen durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen und zu begrenzen (Einlassmanagement), dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 auf der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Fläche jederzeit gewahrt werden kann, 8. der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur an Tischen zulässig, 	<p>Durch die Regelung werden Tanzlustbarkeiten unter Beachtung der im Einzelnen erforderlichen und spezifischen Hygiene- und Schutzvorgaben im Freien ermöglicht.</p> <p>Ein geschlossener Raum liegt vor, wenn die Örtlichkeit durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Örtlichkeiten im Freien – eingeschränkt ist.</p> <p>Für das Kriterium im Freien ist erforderlich, dass es sich nach dem Gesamteindruck um einen Ort im Freien handelt, der nicht umschlossen ist und dadurch - insbesondere im Vergleich zu geschlossenen Räumen - mit einem starken Luftaustausch zu rechnen ist. Entscheidend ist der Gesamteindruck, nachdem der infektionsschutzfachlich erforderliche Luftaustausch hinreichend gewährleistet sein muss. Daher ist in Regel höchstens eine Überdachung mit maximal zwei Seitenwänden zulässig.</p> <p>Es gilt eine maximale Obergrenze von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von 250 Personen. Zudem ist die Anzahl der sich auf der zur Verfügung stehenden Fläche befindlichen Personen abhängig von der jeweiligen Fläche und der konkreten Nutzung zu beschränken. Entscheidend sind hier die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall. Ist zu erwarten, dass die Besucher sich in bestimmten Räumen oder Orten aufstauen, kann sich die Beschränkung auch lediglich auf einzelne Räume beziehen. Damit die anwesenden Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können, kann für Veranstaltungen oder Einrichtungen ohne feste Sitzplätze als Richtgröße für ein angemessenes Verhältnis 10 Quadratmeter Fläche pro Person angenommen werden (einschließlich Personal).</p> <p>Der Zugang für Personen ist entsprechend zu überwachen. Erforderlichenfalls müssen Zutrittsbeschränkungen veranlasst und kontrolliert werden. Um unkontrollierte Ansammlungen zu vermeiden, bietet es sich im Einzelfall gegebenenfalls an, den Zugang durch vorherige Terminvergaben zu beschränken.</p>

9. zur Nutzung von Sanitäreinrichtungen können geschlossene Räume unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten werden,
10. zwischen dem Publikum und Bühnen, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
11. es ist sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden.

§ 15 Absatz 1 und § 9 finden im Übrigen keine Anwendung.

<p style="text-align: center;">§ 16 Beherbergung; Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen</p>	
<p>(1) Bei der Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. die Kontaktdaten der Gäste sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; dies gilt nicht innerhalb des persönlichen Gästebereichs sowie bei der Einnahme von Speisen und Getränken auf Sitzplätzen, 5. Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen, 6. Schlafsäle dürfen nur für Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 bereitgestellt werden, 7. für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 mit der Maßgabe, dass § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 7 für beherbergte Gäste keine Anwendung finden, 8. (aufgehoben) 9. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet. 	<p>§ 16 Absatz 1 bezieht sich nicht allein auf touristische Übernachtungsangebote, sondern auf Übernachtungsangebote allgemein. Der Begriff des Beherbergungsbetriebs im Sinne dieser Verordnung umfasst solche Betriebe, die einem wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehende Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.</p> <p>Der Begriff der vergleichbaren Einrichtungen im Sinne des § 16 Absatz 1 erfasst nicht Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetzes, da hier eine Wohnsitznahme aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des § 47 Asylgesetzes erfolgt sowie Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 Asylgesetzes, da auch hier kein privatrechtlicher Überlassungsvertrag zugrunde liegt.</p> <p>Die Anmietung von Räumlichkeiten im Beherbergungsgewerbe zur Durchführung erlaubter Veranstaltungen ist zulässig.</p>
<p>(2) Für die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen sowie ihren Aufenthalt im Hafen oder anderen Gewässern im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gilt Absatz 1 Nummern 1 bis 4, 6, 7 und 9 entsprechend.</p> <p>Bei der Abfertigung zum Antritt einer Kreuzfahrt müssen Passagiere einen negativen Coronavirus-</p>	<p>Die Abfertigung in diesem Sinne erfasst die Abfertigung der Kreuzschiffahrtspassagiere zum Beginn und Ende einer Reise in der Freien und Hansestadt Hamburg.</p>

<p>Testnachweis nach § 10h Absatz 1 oder einen Nachweis nach § 10h Absatz 2 vorlegen.</p> <p>§ 10h Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) Für die Beherbergung von Gruppen im Rahmen von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit nach § 25 und im Rahmen von Ausflügen von Kindertagesstätten ist in Jugendherbergen und Schullandheimen abweichend von Absatz 1 Nummer 6 die gemeinsame Unterbringung der Gruppenmitglieder zulässig.</p> <p>Für gastronomische Angebote finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummern 5 und 6 für die Gruppenmitglieder keine Anwendung.</p> <p>Dies gilt nicht zwischen Mitgliedern unterschiedlicher Gruppen; hier ist insbesondere das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 zu beachten.</p> <p>Ergeben sich nach einer Testung nach Absatz 1 Nummer 5 positive Testergebnisse bei den der Testpflicht unterliegenden Gruppenmitgliedern, so hat der Betreiber der Jugendherberge oder des Schullandheimes eine vorübergehende Isolierung der betroffenen Person zu ermöglichen, damit diese der Absonderungspflicht aus § 10g Folge leisten kann.</p>	<p>Für besonders belastete Kinder und Jugendliche werden Gruppenreisen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit wieder ermöglicht, um hier pädagogisch sinnvolle und erforderliche Angebote durchführen zu können. Gruppenreisen für diese Zielgruppe werden überwiegend in Jugendherbergen oder Schullandheimen durchgeführt. Die in Absatz 1 aufgeführten Vorgaben ermöglichen jedoch zum Teil keine Beherbergung von Gruppen. Absatz 3 enthält deshalb für die vorgenannten Anbieter Ausnahmen, um Gruppenreisen im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Die Ausnahme, gemeinsam Schlafsäle zu nutzen, bzw. der Verzicht auf die Einhaltung des erforderlichen Abstandsgebots bei der gemeinsamen Einnahme von Speisen und Getränken betreffen jedoch nur die Gruppenmitglieder untereinander.</p> <p>Die gemeinsame Unterbringung von Gruppenmitgliedern in Beherbergungsbetrieben ist auch im Rahmen von Ausflügen von Kindertagesstätten (vgl. § 24) möglich.</p> <p>Sind mehrere verschiedene Gruppen gleichzeitig im Beherbergungsbetrieb untergebracht, sind die Abstandsregelungen zwischen den Gruppen einzuhalten. Daneben gelten für alle Gruppen auch die Vorgaben aus Absatz 1, soweit Absatz 3 keine abweichenden Regelungen enthält.</p> <p>Die Verpflichtung der Betreiberinnen und Betreiber, eine Möglichkeit der Isolierung vorzuhalten, ist dem Umstand geschuldet, dass es sich bei den Gruppenteilnehmenden in der Regel um Minderjährige handelt, die sich bei einem positiven Testergebnis nicht unmittelbar in ihre häusliche Umgebung begeben können, sondern erst von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten abgeholt werden müssen.</p>
<p>(4) Unternehmen, die den von ihnen beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen Tätigen Übernachtungsmöglichkeiten in Form einer Sammelunterkunft bereitstellen oder bereitstellen lassen oder Kenntnis über eine derartige Unterkunft haben, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über die Belegenheit der Unterkunft, die Anzahl der dort untergebrachten Personen und den beabsichtigten Zeitraum der Unterbringung zu informieren.</p>	<p>Die Pflicht nach § 16 Absatz 4 ist darauf gerichtet, Infektionsrisiken durch Sammelunterkünfte für Saisonarbeiterinnen und –arbeiter sowie im Baugewerbe präventiv erkennen und ggf. schützende Maßnahmen treffen zu können, indem für diese eine Meldepflicht begründet wird. Der Schutzzweck ist sowohl darauf gerichtet, Infektionsrisiken in den Sammelunterkünften selbst kontrollieren zu können als auch die Arbeiterinnen und Arbeiter auf den Arbeitsstellen zu schützen. Zu den Verpflichteten zählen zunächst die Arbeitgeber der Saisonarbeiterinnen und –arbeiter sowie im Bereich des Baugewerbes alle für den Baustellenbetrieb</p>

Dasselbe gilt für Personen, die Saisonarbeiterinnen, Saisonarbeitern oder den auf Baustellen Tätigen Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nur, soweit die Sammelunterkunft oder die Baustelle auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg belegen ist oder die Saisonarbeit dort geleistet wird.

Verantwortlichen, insbesondere ausführende Bauunternehmen und Handwerksbetriebe, Bauträger (z.B. Bauherrinnen und Bauherren), Baubetreuer (z.B. Bauleiterinnen oder Bauleiter) und Handwerksbetriebe, die hier zusammenfassend mit dem Begriff „Bauunternehmen“ bezeichnet werden und nach Satz 2 auch Anbieter entsprechender Unterkünfte unabhängig von der zugrundeliegenden vertraglichen Konstellation.

Der Begriff „**Sammelunterkunft**“ erfasst alle Unterbringungen, in denen insgesamt mehr als acht Personen gemeinsam untergebracht sind, und sich z.B. Schlafräume, sanitäre Anlagen oder Küchen teilen. Schlafsäle dürfen jedoch nur für maximal vier Personen bereitgestellt werden.

Als Sammelbegriff erfasst „**auf den Baustellen Tätige**“ alle auf Baustellen arbeitenden Personen unabhängig von ihrem Beschäftigungsverhältnis und der Vertragsbeziehung zum Baustellenbetreiber. Damit sollen insbesondere etwaige Subunternehmenskonstruktionen erfasst werden.

Die Meldepflicht besteht nur, soweit Kenntnis über die meldepflichtbegründenden Umstände besteht und auch nur in dem Maße, als Kenntnis von den zu meldenden Daten besteht.

Satz 3 grenzt die Meldepflicht insoweit ein, dass sie sich nur auf Sammelunterkünfte innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. auf Sammelunterkünfte außerhalb Hamburgs bezieht, wenn die dort Untergebrachten die Saisonarbeit in Hamburg erbringen bzw. auf Baustellen in Hamburg tätig sind.

Im Einzelfall kann eine Sammelunterkunft auch einen Beherbergungsbetrieb bzw. eine andere Einrichtung i.S.d. § 16 Absatz 1 darstellen. In diesem Fall sind darüber hinaus die Regelungen des § 16 Absatz 1 zu beachten. Wird aber beispielsweise Wohnraum zu Wohnzwecken als Sammelunterkunft genutzt, so ist dieser Wohnraum nicht als Beherbergungsbetrieb oder andere Einrichtung i.S.d. § 16 Absatz 1 zu qualifizieren.

Die Meldungen sind an die Gesundheitsämter der Bezirke zu richten, die erreichbar sind unter:

infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de
infektionsschutz@harburg.hamburg.de
infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de
infektionsschutz@altona.hamburg.de
infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de
infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de
infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de

In Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder für auf Baustellen Tätige

Durch den Verweis auf Absatz 1 Nummern 1 bis 4 wird klargestellt, dass die allgemeinen Hygienevorgaben, die Pflicht zur Erstellung eines Schutzkonzeptes, die

gelten die Regelungen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 4 entsprechend.

In einem Schlafsaal einer Sammelunterkunft dürfen nur Personen derselben Arbeitsgruppe untergebracht werden.

Kontaktdatenerhebung und die Maskenpflicht auch in Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder für auf Baustellen Tätige gelten.

Als Arbeitsgruppe gelten Beschäftigte, die während der Arbeitszeit zusammen arbeiten.

<p style="text-align: center;">§ 17 Freizeiteinrichtungen und Gästeführungen</p>	
<p>(1) Für Freizeitaktivitäten, die in dieser Verordnung nicht gesondert geregelt sind, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 7 zu erfassen, 4. in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, 5. bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend, 6. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden, 7. bei Gruppenangeboten ist die Größe einer Gruppe so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können, 8. der Zugang zu der Anlage oder Einrichtung ist so zu begrenzen, dass die anwesenden Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten und Personengruppen nach Nummer 7 räumlich voneinander getrennt sind; für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten im Übrigen die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend. 	<p>Bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen grundsätzlich einem Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten, es sei denn das Abstand kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 nicht eingehalten werden. Mit einer gesteigerten Atemluftemission ist beispielsweise beim Tanz, Gesang oder bei dem Spielen von Blasinstrumenten zu rechnen.</p>
<p>(2) (aufgehoben)</p>	
<p>(3) Für touristische Gästeführungen, insbesondere Stadtführungen, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 7 zu erfassen, 	

- | | |
|---|--|
| <p>4. die Größe von geführten Gruppen ist so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,</p> <p>5. für Angebote in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,</p> <p>6. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden.</p> | |
|---|--|

<p style="text-align: center;">§ 18 Kulturelle Einrichtungen</p>	
<p>(1) Für den Betrieb von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Konzertsälen, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos), Planetarien und Literaturhäusern gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, 3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 3 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen, 5. die Sitzplätze sind so anzuordnen, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 eingehalten werden kann, 6. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden, 7. zwischen dem Publikum und Bühnen, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten. <p>Das Abstandsgebot kann auch dadurch erfüllt werden, dass bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.</p> <p>Für die in den Einrichtungen gelegenen Gaststätten, insbesondere für Verzehrrtheater, findet § 15 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass ein Verzehr auch am festen Sitzplatz zulässig ist.</p>	<p>Ein Konzerthaus ist ein Gebäude, deren primäre Nutzungsbestimmung darin besteht, als Aufführungsstätte für Chor- und Instrumentalmusik im Rahmen von Konzerten zu dienen. Die Bestimmung manifestiert sich durch eine entsprechende bauliche Umsetzung, wie bei der Elbphilharmonie, Laeiszhalle oder Friedrich-Ebert-Halle.</p> <p>Ein Konzertsaal ist eine Räumlichkeit, die nach ihrer baulichen Gestaltung und Einrichtung für die Aufführung von Chor- oder Instrumentalmusik vor einem größeren Publikum geeignet oder bestimmt ist. Konzertsäle sind insbesondere durch eine besondere Raumakustik, vorinstallierte Musikinstrumente, wie z.B. eine Orgel sowie besondere Bühnen oder Podien geprägt.</p> <p>Bei einer Bühne oder einem Podium im Sinne dieser Verordnung handelt es sich um ein gegenüber dem Zuschauerraum abgegrenztes Areal, auf dem eine Darbietung dargebracht wird. Eine räumliche Erhöhung gegenüber dem Zuschauerraum ist nicht erforderlich. Das Areal kann auch durch sichtbare Markierungen abgegrenzt werden. Wenn sich diese Markierungen bezüglich der Größe von einer evtl. physisch vorhandenen Bühne unterscheiden, werden die 2,5 m Abstand von der Markierung aus gerechnet, sofern der Bereich außerhalb der Markierung nicht genutzt wird.</p> <p>Damit ist der Verzehr von im Kino gekauften Popcorn und Cola in den Sitzreihen des Zuschauerraums zulässig. Die Masken können dort nach Nummer 4 zum Verzehr abgenommen werden.</p>

<p>Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen findet § 13 Anwendung.</p> <p>§ 9 findet auf Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen in geschlossenen Räumen keine Anwendung; für Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen unter freiem Himmel gelten die Vorgaben des § 9.</p>	
<p>(2) Unter den Vorgaben des Absatzes 1 dürfen in Musikclubs Konzerte oder andere Veranstaltungen angeboten werden, mit der Maßgabe, dass für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze vorzusehen sind; Tanzlustbarkeiten dürfen nur nach Maßgabe des § 15a im Freien angeboten werden.</p>	
<p>(3) Für den Betrieb der zoologischen und botanischen Gärten sowie der Tierparks gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, 3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, 5. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden, 6. die Größe von geführten Gruppen ist so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können. 	
<p>(4) Für den Betrieb von Museen, Gedenkstätten, Galerien, Ausstellungshäusern, Bibliotheken und Archiven gelten die folgenden Vorgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, 3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, 5. die Größe von geführten Gruppen ist so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und 	<p>Auch die Bücherhallen sind vom Begriff der Bibliothek umfasst. Ebenso können die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – sowie die Bibliotheken der Hochschulen geöffnet werden.</p> <p>Beim Aufbau von Ausstellungen etc. dürfen auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer mitwirken, sofern die Hygienevorgaben des § 18 Absatz 4 eingehalten werden.</p>

Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,
6. für den Zugang des Publikums zu geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.

Für Bibliotheken, die nur für den Leihbetrieb geöffnet sind, finden die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 3 und 6 keine Anwendung.

<p style="text-align: center;">§ 18a Sportveranstaltungen vor Publikum</p>	
<p>(1) Für Sportveranstaltungen vor einem Publikum in hierfür eigens bestimmten Anlagen, insbesondere in Sportstadien und Sporthallen, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen; in dem Schutzkonzept sind insbesondere die Anordnung der Sitzplätze, die Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen darzulegen, 3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. der Veranstaltungsort muss über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen, verfügen, 5. das Publikum muss auf festen Sitz- oder Stehplätzen platziert werden, die so anzuordnen sind, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 eingehalten werden kann; das Abstandsgebot kann auch dadurch erfüllt werden, dass bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden, 6. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Sportausübung durch die sportausübenden Personen, der zur Betreuung notwendigen Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen, 7. Eintrittskarten dürfen nur im Vorverkauf vertrieben werden, 8. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden; dies gilt nicht, soweit das Angebot ausschließlich im Freien stattfindet, 9. zwischen dem Publikum und den Flächen der sportlichen Darbietungen ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten, 	<p>Auf den festen Publikumsplätzen in geschlossenen Räumen darf die Maske ausschließlich zum Zweck des Verzehrs von Speisen und Getränken abgenommen werden.</p>

<p>10. es dürfen höchstens 650 Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen,</p> <p>11. (aufgehoben)</p> <p>12. geschlossene Räumlichkeiten müssen über Lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhaltung des Standes der Technik auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden.</p> <p>Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend, mit der Maßgabe, dass ein Verzehr auch am festen Sitz- oder Stehplatz zulässig ist. § 9 findet keine Anwendung.</p>	
<p>(2) Auf Antrag kann in besonders gelagerten Fällen abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 eine höhere Zahl von Zuschauerinnen und Zuschauern durch die für Sport zuständige Behörde genehmigt werden, wenn über die Vorgaben des Absatzes 1 hinaus die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>1. geschlossene Räumlichkeiten müssen über Lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhaltung des Standes der Technik auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden,</p> <p>2. die Durchführung der Veranstaltung ist unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar.</p> <p>Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat erkennbar alkoholisierten Personen den Zutritt zu verweigern. Die für Sport zuständige Behörde bestimmt in der Genehmigung nach Satz 1 die zulässige Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Abstandsgebots.</p>	<p>Absatz 2 sieht eine Möglichkeit zur Genehmigung von Sportveranstaltungen vor Publikum mit mehr als 650 Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor. Es gelten kumulativ die hierfür erforderlichen Bedingungen sowie Hygiene- und Schutzvorgaben nach den Absätzen 1 und 2. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist.</p> <p>Die Genehmigung nach § 18a Absatz 2 Satz 1 steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde für Inneres und Sport und kommt nur in besonders begründeten Fällen in Frage. Ausnahmen können insbesondere erteilt werden, sofern eines der folgenden Kriterien erfüllt ist: Teilnahme 1. Bundesliga oder 2. Bundesliga sowie Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettbewerben, Teilnahme an der Qualifikation zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Nutzung von Einrichtungen, Stadien oder Sportstätten, die originär für deutlich mehr Zuschauer ausgelegt sind und eine größere Zuschauerzahl aus Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar erscheint.</p> <p>Die Genehmigung kann auch eine Vielzahl gleichgelagerter Sportveranstaltungen umfassen.</p>

Bei der Bestimmung der zulässigen Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer sind die Kapazitäten der Zu- und Abgänge, der sanitären Anlagen und der gastronomischen Angebote des Veranstaltungsorts sowie die Kapazitäten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie vorhandener Stellplatzanlagen für Personenkraftwagen in der Umgebung des Veranstaltungsorts zu berücksichtigen.

Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden. Als Auflagen können insbesondere Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitz- und Stehplätze und Bestimmungen zur räumlichen Gestaltung von Sitz- und Stehplätzen, die gesondert für die Veranstaltung eingerichtet werden, sowie Beschränkungen des Ausschanks und des Verzehrs alkoholischer Getränke festgesetzt werden.

Die Genehmigung kann auch für eine Serie von Veranstaltungen der gleichen Art am selben Veranstaltungsort erteilt werden.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist.

Die für Gesundheit zuständige Behörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

(3) Laufveranstaltungen, Radrennen oder vergleichbare nicht-stationäre sportliche Wettkämpfe kontaktloser Sportarten im öffentlichen Raum und unter freiem Himmel sind mit bis zu 250 Sportausübenden zulässig.

Es gelten folgende Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
3. der Start der Sportausübenden ist zeitlich dergestalt zu staffeln, dass jeweils gleichzeitig höchstens 30 Sportausübende starten,

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen lediglich die Sportausübenden.

4. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen; in diesem sind insbesondere die Anordnung der Startplätze, die Staffelung der Sportausübenden beim Start sowie die sanitären Einrichtungen darzulegen,
5. die Teilnahme ist nur auf der Grundlage einer vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet,
6. für die Einrichtung gesonderter Bereiche für ein Publikum, insbesondere im Start- und Zielbereich, gelten die Vorgaben nach § 9; sonstige Publikumsansammlungen im öffentlichen Raum sind durch geeignete Maßnahmen der Veranstalterin oder des Veranstalters zu vermeiden.

Die für Sport zuständige Behörde kann auf Antrag abweichend von Satz 1 eine höhere Anzahl der Sportausübenden genehmigen, wenn dies unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage sowie des Schutzkonzepts nach Satz 2 vertretbar ist; die für Gesundheit zuständige Behörde und das zuständige Bezirksamt sind zu beteiligen.

Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden. Als Auflagen können insbesondere Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitz- und Stehplätze und Bestimmungen zur räumlichen Gestaltung von Sitz- und Stehplätzen, die gesondert für die Veranstaltung eingerichtet werden, sowie Beschränkungen des Ausschanks und des Verzehrs alkoholischer Getränke festgesetzt werden.

Die Genehmigung kann auch für eine Serie von Veranstaltungen der gleichen Art am selben Veranstaltungsort erteilt werden.

Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Schutzkonzepts derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die für Sport zuständige Behörde die Durchführung oder Fortsetzung untersagen.

Eine Buchung kann auch spontan vor Ort vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.

**§ 18b
Volksfeste**

(1) Tradierte Volksfeste im Freien dürfen unter den Voraussetzungen von Satz 5 stattfinden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Schutzkonzept vorlegt, das von der für Wirtschaft zuständigen Behörde genehmigt wird.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des Volksfestes nach diesem Konzept unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist.

Die für Gesundheit zuständige Behörde und das zuständige Bezirksamt sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. In dem Schutzkonzept ist insbesondere eine zahlenmäßige Begrenzung der Personen zu bestimmen, die sich unter Einhaltung des Abstandsgebots auf der Marktfläche gleichzeitig aufhalten können; hierbei sind auch die Kapazitäten der Zu- und Abgänge, der sanitären Anlagen und der gastronomischen Angebote zu berücksichtigen.

Für die Durchführung des Volksfestes gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
3. in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
4. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt,
5. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden,
6. der Veranstaltungsort verfügt über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besuchendenströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen,
7. der Zugang zum Veranstaltungsort ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher so begrenzt wird, dass diese das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können und die in dem Schutzkonzept festgelegte Höchstzahl

<p>gleichzeitig anwesender Personen nicht überschritten wird, 8. erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verweigern.</p> <p>Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote auf dem Gelände des Volksfestes gelten im Übrigen die Vorgaben nach §§ 13 und 15 entsprechend.</p> <p>Der Erlass weiterer Auflagen zum Infektionsschutz bleibt unberührt. § 9 findet keine Anwendung.</p>	
<p>(2) Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Schutzkonzepts derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung des Volksfestes unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die für Wirtschaft zuständige Behörde die Durchführung oder Fortsetzung untersagen. Im Falle von Satz 1 sind Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche der Beteiligten ausgeschlossen.</p>	
<p>(3) Im Übrigen sind Volksfeste untersagt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 19 Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fahrunterricht</p>	
<p>(1) Für den Betrieb staatlicher und privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung sowie für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurstägern gelten die folgenden Vorgaben</p> <p>1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,</p> <p>2. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,</p> <p>3. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,</p> <p>3a. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,</p> <p>4. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht im Rahmen von Prüfungen,</p> <p>5. die Pausenregelung erfolgt in der Form, dass unterschiedliche Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten,</p> <p>6. die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lerngruppe ist so zu begrenzen, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gewahrt wird,</p>	<p>Sofern das Angebot der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen in Form einer Veranstaltung i.S.d. § 2 Absatz 4 Satz 1 dargebracht wird, sind zusätzlich die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 einzuhalten.</p> <p>Stadtweit aktive Gesprächsgruppen-Projekte der Sprachförderung, wie die von der Sozialbehörde geförderten Projekte „Dialog in Deutsch“ der Hamburger Bücherhallen und „Sprache im Alltag“ des Trägers Sprachbrücke Hamburg e.V. folgen einem Bildungsauftrag und sind demnach keine Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter, sondern sind bei Einhaltung der Vorgaben des § 19 zulässig.</p> <p>Die genannten Einrichtungen erbringen ihre Leistungen regelmäßig in eigenen Räumen oder im Wege der sogenannten Mitnutzung von Schulgebäuden. Auf diese konkreten Räume hat sich das Schutzkonzept zu beziehen.</p> <p>Die Maskenpflicht richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern besteht.</p> <p>Bei Einrichtungen, deren Schülerinnen und Schüler üblicherweise innerhalb eines Jahrgangsverbundes unterrichtet werden und Kurse für den ganzen Jahrgang angeboten werden, gilt der Jahrgang als Lerngruppe.</p> <p>Eine zahlenmäßige Obergrenze der teilnehmenden Personen enthält die Regelung nicht; die Teilnehmerzahl wird aber jeweils durch die Abstandsregelung in § 19 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 begrenzt. Das heißt, dass maximal fünf Personen aus zwei verschiedenen Haushalten, die nicht in einem familienrechtlichen Sorge- oder</p>

<p>7. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; im Fall von täglichen Angeboten gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind,</p> <p>8. es ist ein Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen.</p>	<p>Umgangsrechtsverhältnis nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 stehen, ohne Abstand nebeneinander sitzen können, die wiederum jeweils 1,5 Meter Abstand zu der nächsten Personengruppe halten müssen. Es wird jedoch ein Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Teilnehmern empfohlen. Darüber hinaus findet die Begrenzung der Teilnehmerzahl über § 9 statt, soweit es sich bei Unterrichtsangeboten um Veranstaltungen handelt. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind danach nur mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Entscheidend für den Begriff der Bildungseinrichtung ist, dass sich die Vermittlung von Wissen im Rahmen von (wiederkehrenden) Kursen als das prägende Element des Betriebes darstellt.</p> <p>Tägliche Angebote sind Angebote, die an wenigstens drei Tagen in der Woche stattfinden. Handelt es sich um tägliche Angebote für eine Lerngruppe, so sind lediglich zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen. Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schülerinnen und Schüler sind nach § 10h Absatz 1 Satz 3 weiterhin von der Testpflicht ausgenommen.</p>
<p>(2) Für künstlerische oder musikalische Bildungsangebote, insbesondere Musikschulen, Chöre, Orchester und Tanzschulen, einschließlich ehrenamtlich angeleiteter Gruppenangebote und des nicht berufsmäßigen Probenbetriebs gelten die Vorgaben nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Musizierens oder körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen, soweit dies zwingend erforderlich ist.</p> <p>Absatz 1 Nummer 8 findet auf ehrenamtlich angeleitete Gruppenangebote und den nicht berufsmäßigen Probenbetrieb keine Anwendung.</p> <p>Beim Gesang oder beim Spielen von Blasinstrumenten sowie bei Angeboten mit erheblichen körperlichen Bewegungen und gesteigerter Atemluftemission, insbesondere bei Tanz und Ballett, müssen Personen in geschlossenen Räumen zueinander 2,5 m Abstand halten; hierbei gelten die in § 3 Absatz 2 Satz 2 bestimmten Ausnahmen vom Abstandsgebot.</p>	<p>Mit dem Begriff Chöre sind auch Freizeitchores gemeint. Unter den Begriff Orchester fallen sämtliche Orchester, auch Blasorchester.</p> <p>Eine Testpflicht für Kinder und Jugendliche im Musikunterricht besteht vor dem Hintergrund des bereits umfassenden Testsystems nach dem Hygieneplan für die allgemeinbildenden Schulen nicht (vgl. § 19 Absatz 1 Nummer 7 am Ende).</p> <p>Angebote in Tanzschulen sind bei Einhaltung der in § 19 Absatz 1 genannten Vorgaben (u.a. allgemeine Hygienevorgaben, Kontaktdatenerhebung, Maskenpflicht und Vorlage eines negativen Tests in geschlossenen Räumen) möglich. Demnach ist der Einzeltanz ohne</p>

	<p>Teilnehmerbegrenzung erlaubt, soweit zwischen den Tänzern in geschlossenen Räumen jeweils ein Abstand von 2,5m gewahrt ist. Grundsätzlich möglich ist auch Paartanz bei fester Paar bzw. Gruppenbildung unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2. Die Anzahl der Tanzpaare ist grundsätzlich unbegrenzt, unter der Voraussetzung, dass zwischen den jeweiligen Paaren oder Gruppen in geschlossenen Räumen 2,5m und im Freien 1,5m Abstand eingehalten werden.</p>
<p>(2a) Die für die Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 921), geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591,602), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen können die Teilnahme an Prüfungen von einem negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h abhängig machen; die prüfende Stelle kann auch vorschreiben, dass im Falle eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder dass die Testung am selben Tage vorgenommen worden sein muss.</p>	
<p>(3) § 19 Absatz 1 gilt entsprechend für den Fahrunterricht.</p> <p>Im praktischen Fahrunterricht, soweit dieser in geschlossenen Fahrzeugen stattfindet, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.</p> <p>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Flugschulen und Luftfahrtschulen.</p> <p>Satz 1 gilt entsprechend für Verkehrsschulungen auf Verkehrsübungsplätzen.</p>	<p>Die Regelung des § 19 Absatz 1 Nr. 7 ist auch auf die Fahrausbildung in geschlossenen Fahrzeugen anzuwenden.</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske richtet sich an alle in geschlossenen Fahrzeugen anwesende Personen. Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p> <p>Eine analoge Anwendung ist auch für den Bereich der Schifffahrt (inklusive Sportbootführerscheine Segeln oder Motor) möglich.</p>

§ 20
Sportbetrieb und Spielplätze

(1) Für die Ausübung von Sport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen gelten unbeschadet der besonderen Regelungen der Absätze 2 bis 8 die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,

2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,

3. die Benutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig,

4. eine Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet; für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind,

5. zu anderen Personen ist bei der Sportausübung ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; das Abstandsgebot gilt unbeschadet der Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 ferner nicht, wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt, insbesondere bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport,

6. zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten,

7. für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend

Unter den Begriff der **Sportanlagen** fallen auch Sporthallen, Einrichtungen, Häfen, Anlagen usw. von Sportbootvereinen, Sportbootclubs, gewerbliche Marinas usw.. Parks, Grünflächen, etc. fallen nicht darunter.

Die **Kontaktdaten** sind durch die Anbieterinnen und Anbieter der Sportangebote auf privaten Sportanlagen nach Maßgabe des § 7 zu erheben.

Die Erhebung der Kontaktdaten bei organisierten Sportangeboten auf öffentlichen Anlagen oder an sonstigen Orten im Freien durch die Anbieterinnen und Anbieter der jeweiligen Sportangebote wird empfohlen.

Ein **geschlossener Raum** liegt vor, wenn er durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Sportanlagen im Freien – eingeschränkt ist.

Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schülerinnen und Schüler sind nach § 10h Absatz 1 Satz 3 von der Testpflicht ausgenommen.

Tägliche Angebote sind Angebote, die an wenigstens drei Tagen in der Woche stattfinden.

Der Mindestabstand von 2,5 Metern gilt unbeschadet der Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 ferner nicht zwischen Sportausübenden, soweit bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleiben kann.

Zwischen Sportgeräten ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern einzuhalten.

(2) Schwimmbäder und Thermen dürfen betrieben werden; es gelten die folgenden Vorgaben:

1. in Schwimmbädern muss das Badewasser entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufbereitet und desinfiziert sein; Natur- und Sommerbäder dürfen betrieben werden,

2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,

3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,

4. die Nutzung von Angeboten in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig; für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind,

5. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen; es wird dringend empfohlen, bei der Erstellung des Schutzkonzeptes dem Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. zu folgen,

6. beim Schwimmen und Baden gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2,

7. der Zugang ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können.

Für die Schwimmlernkurse von Kindern und Jugendlichen findet Satz 1 Nummern 4 und 6 keine Anwendung.

Die Nutzung von angeschlossenen Saunen, Dampfbädern oder vergleichbaren Einrichtungen

Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schülerinnen und Schüler sind nach § 10h Absatz 1 Satz 3 von der Testpflicht ausgenommen.

Tägliche Angebote sind Angebote, die an wenigstens drei Tagen in der Woche stattfinden.

Der Begriff der **Schwimmlernkurse** umfasst alle Kurse im Sinne des Beschlusses der Hamburgischen Bürgerschaft Drs. 22/3398, welcher die Durchführung von Schwimmlernkursen bis zum Abschluss des Schwimmbadzeichens Bronze vorsieht, um den durch die Corona-bedingte Schließung der Hallenbäder im vergangenen Jahr entsendende Rückstau mit Kindern ohne Abschluss eines Schwimmbadzeichens zu minimieren und allen Kindern möglichst zeitnah das Schwimmlernen zu ermöglichen, um die Schwimmfähigkeit sowie Wassersicherheit zu erlangen.

<p>ist nur einzeln oder durch eine in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppe zulässig.</p> <p>Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend.</p>	
<p>(3) Für Sauna- und Dampfbadeinrichtungen gelten die Vorgaben nach Absatz 2 entsprechend. Die Nutzung von Saunen, Dampfbädern oder vergleichbaren Einrichtungen ist nur einzeln oder durch eine in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppe zulässig.</p>	
<p>(4) Für den Betrieb von Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erheben, 3. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, 4. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind, 5. zu anderen Personen ist bei der Sportausübung ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; das Abstandsgebot gilt unbeschadet der Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 ferner nicht, wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt, insbesondere bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport, 6. zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten, 7. für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend; der Zugang zu Angeboten im Freien ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach Maßgabe der Nummer 5 einhalten können, 	<p>Der Betrieb von Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen ist zulässig, sofern die spezifischen in Absatz 4 genannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen befolgt werden.</p> <p>Tägliche Angebote sind Angebote, die an wenigstens drei Tagen in der Woche stattfinden.</p> <p>Der Mindestabstand von 2,5 Metern gilt unbeschadet der Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 ferner nicht zwischen Sportausübenden, soweit bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleiben kann.</p> <p>Zwischen Sportgeräten ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern einzuhalten.</p> <p>Ein geschlossener Raum liegt vor, wenn er durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Sportanlagen im Freien – eingeschränkt ist.</p> <p>Für das Kriterium im Freien ist erforderlich, dass es sich nach dem Gesamteindruck um einen Ort im Freien handelt, der nicht umschlossen ist und dadurch - insbesondere im Vergleich zu geschlossenen Räumen - mit einem starken Luftaustausch zu rechnen ist. Entscheidend ist der Gesamteindruck, nachdem der infektionsschutzfachlich erforderliche Luftaustausch hinreichend gewährleistet sein</p>

<p>8. die Benutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.</p> <p>Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend.</p> <p>Für die in den Einrichtungen nach Satz 1 gelegenen Sauna- und Dampfbadeinrichtungen gelten die Vorgaben nach Absatz 2 entsprechend.</p> <p>Die Nutzung von Saunen, Dampfbädern oder vergleichbaren Einrichtungen ist nur einzeln oder durch eine in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppe zulässig.</p>	<p>muss. Daher ist in Regel höchstens eine Überdachung mit maximal zwei Seitenwänden zulässig.</p>
<p>(5) Für ärztlich verordneten Rehabilitationssport gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, 2. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erheben, 3. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, 4. zu anderen Personen ist bei der Sportausübung ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; das Abstandsgebot gilt unbeschadet der Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 ferner nicht, wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt, insbesondere bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport. 	<p>Unter Rehabilitationssport versteht man alle Maßnahmen, die zur Nachsorge im Anschluss der Leistung medizinischer Rehabilitation gehören. Es handelt sich ausschließlich um Angebote, die gem. § 64 SGB IX sowie der Rahmenvereinbarung Rehasport vom BRSH anerkannt bzw. zertifiziert sind (so dass eine Vergütung durch die Leistungsträger erfolgt). Nicht erfasst hingegen sind präventive Angebote jeglicher Art (Präventionskurse).</p> <p>Rehabilitationssportgruppen müssen anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt nach einheitlichen Kriterien unter anderem durch die Landesverbände des Deutschen Behindertensportverbandes. Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter müssen über bestimmte Qualifikationsnachweise verfügen.</p> <p>Die Vorgaben des Absatz 5 gelten auch für alle Teilnehmenden, die ursprünglich mit ärztlicher Verordnung den Rehabilitationssport aufgenommen haben und ihn nach Ablauf der Verordnung auf eigene Kosten, wie es das Ziel des Rehasports ist, in der bisherigen Rehabilitationssportgruppe weiter fortführen.</p> <p>Für Rehabilitationssportangebote in geschlossenen Räumen finden die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 keine Anwendung.</p>
<p>(6) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist zulässig.</p>	<p>Kaderathletinnen und -athleten im Sinne dieser Verordnung sind Athletinnen und Athleten, die dem Olympiakader bzw. Paralympicskader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 oder dem Nachwuchskader 2 angehören sowie die Landeskader des jeweiligen Landesfachverbandes. Die Namen der Landeskaderathletinnen und -athleten müssen dem HSB bekannt sein. Kaderathletinnen und -athleten dürfen an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten oder an</p>

<p>§ 3 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.</p> <p>Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum gelten die Vorgaben des § 18a entsprechend.</p>	<p>sonstigen Sportstätten (sofern diese verfügbar sind) trainieren und Wettkämpfe bestreiten (sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien).</p> <p>Eine Person ist Berufssportlerin bzw. -sportler, wenn ein Arbeitsvertrag besteht, der sie oder ihn zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich ist.</p> <p>Als Berufssportlerinnen und -sportler sind auch Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend, d.h. in der Regel zu über 50 %, mit dem Sport verdienen (z. B. durch Sponsoringverträge, Preisgelder etc.). Bei Zweifeln hat dies die Sportlerin bzw. der Sportler durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.</p> <p>Während des Trainings- und Wettkampfbetriebs der Berufssportlerinnen und -sportler sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten oder an sonstigen Sportstätten muss kein Abstand gehalten werden.</p>
<p>(7) Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird.</p> <p>Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum gelten die Vorgaben des § 18a entsprechend.</p> <p>Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden.</p> <p>Weiterer, von § 3 Absatz 2 Satz 1 abweichender, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Ligaspiele können in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei überregionalen oder bundesweiten Wettbewerben, auf Antrag durch die für den Sport zuständige Behörde genehmigt werden.</p>	<p>Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum gelten die Vorgaben des § 18a entsprechend.</p> <p>Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden und dies durch entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Sicherheitspersonal).</p> <p>Die Genehmigung nach § 20 Absatz 7 Satz 4 steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde für Inneres und Sport und kommt nur in besonders begründeten Einzelfällen in Frage. Die Ausnahmemöglichkeit ist aus infektionsschutzrechtlichen Gründen restriktiv auszulegen. Ein Ausnahmeantrag kann nur genehmigt werden, sofern ein Nachweis des Dachverbandes über die Fortsetzung des bundesweiten Spielbetriebs vorliegt. Ausnahmen können insbesondere erteilt werden, sofern eines der folgenden Kriterien erfüllt ist: Teilnahme 1. Bundesliga, 2. Bundesliga sowie Teilnahme an nationalen oder internationalen</p>

<p>Anbieterinnen und Anbieter haben hierfür ein den Anforderungen des Satzes 1 entsprechendes Konzept vorzulegen.</p> <p>Die für Sport zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.</p>	<p>Pokalwettbewerben, Teilnahme an der Qualifikation zu nationalen oder internationalen Pokalwettbewerben Teilnahme an Deutschen Meisterschaften sowohl im Erwachsenen- als auch im Nachwuchsbereich.</p> <p>Die Anträge müssen vom jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband gestellt werden. Für den regulären Trainingsbetrieb von Mannschaften ohne besonderen Kontext kommt die Erteilung von Ausnahmen nicht in Betracht.</p> <p>Die vorzulegenden Konzepte müssen sich an das entsprechende sportartspezifische Konzept des jeweiligen Dachverbandes orientieren und die individuellen Rahmenbedingungen der Vereine vor Ort berücksichtigen. Eine Testung der Sportlerinnen und Sportler ist dabei im Konzept nicht erforderlich.</p>
<p>(8) Die in Lehrplänen vorgesehene sportliche Betätigung als Teil schulischer, akademischer oder beruflicher Bildung, die Sportausübung in Einrichtungen des Justizvollzugs einschließlich der Teilanstalt für Jugendarrest sowie die aufgrund dienstlicher Vorgaben notwendige Sportausübung als Teil des öffentlichen Dienstes ist zulässig.</p> <p>Die jeweils zuständigen Behörden können Einschränkungen festlegen.</p>	<p>Zulässig ist auch die notwendige Sportausübung im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (Trainings- und Prüfungszwecke) sowie die notwendige Sportausübung im Rahmen des Dienstbetriebs (u.a. Fortbildung). Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr.</p> <p>Die Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern sowie die Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen zum Erwerb von Trainerlizenzen zum Rettungsschwimmer sind zulässig.</p>
<p>(9) Öffentliche und private Spielplätze dürfen Kinder unter sieben Jahren nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person nutzen. Für sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechnigte Personen sowie für Kinder ab vierzehn Jahren gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2; die Einhaltung des Abstandsgebots durch Kinder unter vierzehn Jahren wird empfohlen.</p>	<p>Unter dem Begriff des Spielplatzes ist jeder Ort zu verstehen, an dem mindestens ein fest installiertes Spielgerät vorhanden ist, das dafür bestimmt ist, dass Kinder mit ihm spielen. § 20 Absatz 9 umfasst sowohl Spielplätze eines öffentlichen als auch eines privaten Betreibers. Nicht unter den Begriff des Spielplatzes fallen lediglich Spielgeräte, die ausschließlich für den familiären bzw. privaten Gebrauch vorgesehen sind (z.B. können Spielplätze im Garten eines Einfamilienhauses ohne die Einschränkungen nach § 20 Absatz 9 genutzt werden; nicht hingegen Spielgeräte im Garten eines Mehrfamilienhauses).</p> <p>Ballspielfelder, Skateanlagen und Ähnliches, die an einen Spielplatz angrenzen, aber aufgrund der Begebenheiten vor Ort räumlich klar vom Spielplatz selbst abgegrenzt sind (z.B. durch einen Zaun oder Ähnliches), sind nicht als Teil des Spielplatzes zu qualifizieren.</p> <p>Sich inmitten des Spielplatzgeländes befindliche festinstallierte Wasserspielzeuge und Wasserplanschbecken sind als Teil des Spielplatzes zu qualifizieren. Die Nutzung ist nach Maßgabe des § 20 Absatz 9 gestattet.</p>

	<p>Zur Aufsicht berechtigt ist jede Person, der die Aufsicht über das Kind während des Spielplatzaufenthaltes anvertraut wurde. Die zur Aufsicht berechtigte Person soll volljährig sein.</p>
--	--

Kindertagesstätten-Kinder dürfen unter Aufsicht der pädagogischen Fachkräfte die Spielplätze nutzen, da diese zur Aufsicht berechtigt sind.

<p style="text-align: center;">§ 21 Spielbank, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen</p>	
<p>(1) Für den Betrieb von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Betrieben gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann; an Tischen dürfen gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden, 5. der Zugang ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig, 6. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Kundenkontakt stattfindet, 7. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen, 8. je zwölf Quadratmeter Grundfläche darf höchstens ein Glücksspielautomat oder Wettvermittlungsgerät aufgestellt werden, 	<p>Anders als in Verkaufsstellen des Einzelhandels und anderen Ladenlokalen gem. § 13 Absatz 2a ist in Spielbanken je 12 Quadratmeter Betriebsfläche eine Person zulässig. Diese Abweichung ergibt sich daraus, dass in Spielhallen und Wertvermittlungsstellen gem. Hamburgisches Glücksspieländerungsstaatsvertrag-Ausführungsgesetz bzw. gem. Hamburgisches Spielhallengesetz je 12 Quadratmeter nur ein Wettvermittlungs- bzw. Spielgerät stehen darf. Um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden, wurden daher in der</p>

<p>9. Glückspielautomaten sind durch Trennwände voneinander abzugrenzen,</p> <p>10. der Zugang ist so zu begrenzen, dass die anwesenden Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten; für den Zugang gelten im Übrigen die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.</p>	<p>Eindämmungsverordnung 12 Quadratmeter Betriebsfläche pro Person auch in Spielbanken festgelegt.</p> <p>Die Trennwände müssen geeignet sein, die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch Husten, Niesen oder Sprechen zu verringern.</p>
<p>(2) Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend.</p>	

**Teil 5 Vorgaben für Hochschulen, Prüfungsämter, Schulen, Kindertagesstätten
und soziale Einrichtungen**

**§ 22
Hochschulen und Prüfungsämter**

(1) Für den Betrieb von Hochschulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske mit der Maßgabe, dass die Masken durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen.

Das Abstandsgebot kann auch dadurch erfüllt werden, dass bei fest installierten Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.

Der Betrieb des Studienkollegs Hamburg ist nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 eingeschränkt.

§ 9 findet keine Anwendung.

Die Regelungen in § 22 Absatz 1 ermöglichen die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen an den Hochschulen.

Die **Berufsakademie Hamburg** fällt unter den Hochschulbegriff dieser Verordnung. Ebenfalls unter den Hochschulbegriff fallen Einrichtungen, die gemäß § 117a Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes betrieben werden, also keine Hochschulen sind, aber Studiengänge einer Hochschule durchführen oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführen (Franchising).

Für die **Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg** – Carl von Ossietzky – sowie die Bibliotheken der Hochschulen - gelten die Regelungen gem. § 18 Absätze 2 und 3.

Die **Maskenpflicht** richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die für den Publikumsverkehr zugänglich sind (mit der Maßgabe des § 22 Absatz 1 Satz 2).

„**Vortragende**“ sind auch Studierende, die sich zu Wort melden.

§ 9 findet im Rahmen des Hochschulbetriebs keine Anwendung.

(2) An den staatlichen Hochschulen erfolgt die Lehre in Form hybrider Lehrangebote, soweit nicht die jeweilige Lehrveranstaltung eine gemeinsame Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden erfordert, wie insbesondere Labortätigkeiten, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte oder Prüfungen.

Durch diese Regelung wird dem Gebot des „Wechselunterrichts“ und des § 28b Abs. 3 IfSG im Hochschulbereich entsprochen. Präsenzveranstaltungen sind bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen zulässig.

(2a) Für Prüfungen der Hochschulen, der Landesprüfungsämter und der Prüfungsämter der Justiz, die in Präsenzform stattfinden, kann die jeweils prüfende Einrichtung für anwesende Personen im Rahmen eines Schutzkonzepts nach Maßgabe des § 6 anordnen, dass:

1. eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe besteht, dass eine medizinische Maske während der gesamten Prüfung, insbesondere auch durch die Prüflinge während des Verweilens auf den Sitzplätzen, zu tragen ist und

2. die Teilnahme nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die prüfende Einrichtung kann auch vorschreiben, dass im Falle eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder dass die Testung am selben Tage vorgenommen worden sein muss.

Das Schutzkonzept kann entsprechende Vorgaben für eine Testung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Voraussetzung für eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Hochschulen, die in Präsenzform stattfinden, vorschreiben.

Absatz 2a ist lex specialis zu Absatz 1 Satz 3. Beim Betreten und Verlassen von Seminar- und Prüfungsräumen sowie von Hörsälen ist das Abstandsgebot einzuhalten und eine medizinische Maske zu tragen. Diese kann während der Veranstaltung oder Prüfung abgenommen werden.

(3) Für den Präsenzlehrbetrieb am Fachhochschulbereich an der Akademie der Polizei Hamburg gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann abgewichen werden, wenn anderenfalls Ausbildungs- oder Prüfungsziele gefährdet werden und geeignete Kompensationsmaßnahmen im Schutzkonzept nach § 6 vorgesehen werden.

Das Schutzkonzept darf zudem Regelungen zu Abweichungen von Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt I vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224, 230) und der Lehrverpflichtungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg vom 28. März 2017 (HmbGVBl. S. 83) zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen enthalten, wenn durch die Abweichungen die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 19 finden auf den Lehrbetrieb keine Anwendung.

**§ 23
Schulen**

(1) Für den Betrieb von Schulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5.

Die für Schule zuständige Behörde hat einen Musterhygieneplan für Schulen zu veröffentlichen, in dessen Rahmen für jede einzelne Schule ein Hygieneplan nach dem Infektionsschutzgesetz aufzustellen ist.

In dem Musterhygieneplan kann insbesondere

1. die Präsenzpflicht vorübergehend aufgehoben und durch andere schulische Angebote ersetzt werden,
2. eine Maskenpflicht oder die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske angeordnet werden und
3. eine Pflicht zur Durchführung von Coronavirus-Tests nach § 10d vorgesehen und die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und das Recht zum Betreten des Schulgeländes von einem Coronavirus-Test mit negativem Ergebnis abhängig gemacht werden; die Tests können auch als Selbsttest durch die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht der Schule erfolgen; im Falle eines positiven Testergebnisses sind die Schulen befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Person zu verarbeiten, soweit dies zu Zwecken des Infektionsschutzes erforderlich ist; die personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie zur Erreichung des vorgenannten Zwecks nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber zwei Wochen nach Durchführung des Tests; zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person sind technisch organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher

Schulen sind nach § 111 HmbSG nicht nur für vorübergehende Zeit bestimmte, vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler unabhängige Einrichtungen für die im Hamburgischen Schulgesetz festgelegten Schulformen, Schulstufen und Schulversuche. Hierzu zählen vorbehaltlich Absatz 2 die staatlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, sowie die allgemeinbildenden und beruflichen Ersatzschulen in freier Trägerschaft. Auch Ergänzungsschulen fallen unter diesen Begriff, nicht aber sonstige Bildungseinrichtungen wie z.B. Musikschulen. Diesbezüglich findet jedoch § 19 Anwendung. **Der reguläre Schulbetrieb ist keine Veranstaltung im Sinne des § 9.**

Schulen haben als Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz einen **Hygieneplan** aufzustellen, die Aufstellung eines Schutzkonzeptes erübrigt sich deshalb. Dieser schulische Hygieneplan hat, soweit dies erforderlich ist, den **Musterhygieneplan** der zuständigen Behörde zu konkretisieren und, soweit dies wegen Besonderheiten des Bildungsganges, etwa der praktischen Ausbildung in Werkstätten und Laboratorien, erforderlich ist, weitergehende Anforderungen zu treffen.

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) erfolgt; die an den Verarbeitungsvorgängen Beteiligten sind insoweit zu sensibilisieren; die Verwendung der personenbezogenen Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken ist untersagt.

Personen, die gegen Vorschriften des Musterhygieneplanes verstoßen, sollen von der Schulleitung vom Schulgelände verwiesen und von schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ausgeschlossen werden.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die Einhaltung des Musterhygieneplanes eine besondere persönliche Härte bedeutet.

Die Umstände eines solchen Härtefalles sind glaubhaft zu machen.

Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

(1a) Personen, die aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, dürfen innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes teilnehmen, wenn sie einmalig einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen; § 10h Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

Mit der Regelung des Absatzes 1a wird eine Testpflicht für Personen eingeführt, die aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Die Vorschriften der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes bleiben unberührt.

Die Regelung erfasst auch Personen, die aus Gründen des § 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung nicht der Absonderungspflicht unterliegen.

Insbesondere werden auch Beschäftigte externer Dienstleister (Reinigung, Catering etc.) sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe erfasst.

<p>(2) Der Unterrichtsbetrieb ist so zu gestalten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schülerinnen und Schüler zwischen den Jahrgangsstufen nicht durchmischt werden und sämtliche jahrgangsstufenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen, soweit deren Durchführung den Anforderungen nach Absatz 1 genügt und für schulische Feiern; für diese gilt abweichend von Absatz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2, 2. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen mit Fieber oder Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, im Übrigen Schülerinnen und Schüler mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 sowie Schülerinnen und Schüler, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, die Schule nicht betreten. 	<p>Chronischer Husten ist gegeben zum Beispiel bei einer Erkrankung an Asthma, chronischer Bronchitis oder der chronischen Lungenerkrankung COPD.</p>
<p>(3) Die Schulen können in Abweichung von § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), das Betreuungsangebot werktätlich auf den Zeitraum von 8 Uhr bis 16 Uhr begrenzen.</p> <p>Die Schulen können das Schulbesuchsrecht einzelner Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Vorerkrankungen oder mangelnder Einsichtsfähigkeit einem deutlich erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, einschränken; dies gilt auch dann, wenn das erhöhte Infektionsrisiko auf dem Schulweg besteht.</p>	<p>Die sogenannte Früh- und Spätbetreuung kann angeboten werden, wenn die personellen Ressourcen dies zulassen. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht aber nicht.</p> <p>Einzelne Schülerinnen und Schüler sind aufgrund massiver Vorerkrankungen einem deutlich erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt. Dieses Risiko kann auch beim Transport mit dem Schulbus und den dort unvermeidlich beengten Verhältnissen gegeben sein.</p>
<p>(4) (aufgehoben)</p>	
<p>(5) Die arbeitsvertraglichen und dienstrechtlichen Verpflichtungen des Personals an den Schulen bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.</p>	
<p>(6) Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1033), dem</p>	

Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1331), und dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1330), in der jeweils geltenden Fassung sowie für die bundes- und landesrechtlich geregelten Bildungsgänge der nichtakademischen Gesundheitsfachberufe einschließlich der für die Berufsausübung zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen. Der Schulbetrieb dieser Einrichtungen erfolgt nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.

(7) Die Schulen sind berechtigt, über die in den Schulen nach Absatz 1 durchgeführten Testungen eine Testbescheinigung zu erstellen, die mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.

<p style="text-align: center;">§ 24 Kindertagesstätten</p>	
<p>(1) Die Kindertagesstätten (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) in der Freien und Hansestadt Hamburg sind geöffnet und im Regelbetrieb. Alle Kinder haben einen Anspruch auf die Betreuung im Rahmen des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes.</p>	
<p>(2) Kinder mit einer Körpertemperatur von 38 Grad Celsius und höher oder anderen für ihr Alter typischen Symptomen einer COVID-19-Erkrankung dürfen in Kindertagesstätten nicht betreut werden.</p>	
<p>(3) Sonstige hygienerechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p>	<p>Zu den sonstigen zu beachtenden hygienerechtlichen Bestimmungen im Sinne des Absatz 5 gehören - unbeschadet der sonstigen Regelungen in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - die verbindlichen Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen sowie die entsprechenden Handlungsempfehlungen für die Kindertagespflege, z.B. der „Rahmen-Hygieneplan der Gesundheitsämter der Bezirke für Kindereinrichtungen“ gemäß § 36 IfSG sowie die „Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen“, s. https://www.hamburg.de/contentblob/14133778/08b1fff7c1f2506be490015a6b2ad44f/data/handlungsempfehlungen-coronavirus-kitas.pdf .</p>
<p>(4) (aufgehoben)</p>	
<p>(5) Die Trägerinnen und Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen sind verpflichtet, den in den Kindertageseinrichtungen und in den Großtagespflegestellen beschäftigten Personen wöchentlich drei Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d kostenfrei zu unterbreiten.</p>	<p>Die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen sowie die Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen müssen den dort tätigen Personen dreimal wöchentlich ein Testangebot nach § 10d unterbreiten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 25 Kinder- und Jugendarbeit</p>	
<p>Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit durch die Trägerin oder den Träger der Jugendhilfe ist zulässig.</p> <p>Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2; bei der Durchführung von Angeboten in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; es soll unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit der betreuten Kinder und Jugendlichen darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 eingehalten wird.</p> <p>Die Trägerin oder der Träger hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.</p>	<p>Nach § 25 sind Gruppenangebote erlaubt. Eine Gruppe zeichnet sich durch eine bestimmte Struktur aus (Beginn, Ende, je nach Platzangebot eine Obergrenze für die Teilnehmenden, zumindest allgemeines Thema). Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Entscheidend im Sinne des Infektionsschutzes ist die Nachverfolgbarkeit und in diesem Zusammenhang die Dokumentation.</p> <p>Um einen gleichheitswidrigen Zustand zu vermeiden, sind im Rahmen dieser Regelung auch Angebote für betreute Gruppen bestehend aus Minderjährigen und Personensorgeberechtigten zulässig.</p> <p>Die Kinder und jungen Menschen müssen im Rahmen der Teilnahme an Angeboten der Kinder und Jugendarbeit das Abstandsgebot nicht einhalten, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, Satz 2. Daher findet § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, worüber das Abstandsgebot gilt, keine Anwendung.</p> <p>Die vorstehenden Vorgaben gelten auch für offene Angebote.</p> <p>Soweit Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit der freien und öffentlichen Jugendhilfeträger Angebote enthalten, die durch andere Vorschriften dieser Verordnung gesondert geregelt werden (z.B. Sport § 20 und Musik § 19), so finden auf diese Maßnahmen die in den gesonderten Regelungen enthaltenen Erleichterungen (z.B. hinsichtlich der Maskenpflicht) auch für entsprechende Angebote der Kinder- und Jugendarbeit Anwendung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 25a Datenübermittlungen</p>	
<p>Die zuständige Behörde ist befugt, Namen, Geburtsdatum und Anschrift einer Person, für die eine Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG (COVID-19-Erkrankung) vorliegt, sowie die von ihr verfügten Maßnahmen den Einrichtungen nach § 33 IfSG und deren Aufsichtsbehörden oder Trägern zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen, wenn anzunehmen ist, dass die betroffene Person in einer Einrichtung nach § 33 IfSG betreut oder beschäftigt wird. Die Aufsichtsbehörden oder Träger sind befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 1 der jeweils zuständigen Einrichtung nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen. Die Verwendung nach Satz 1 offengelegter personenbezogener Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.</p>	

**Teil 6
(aufgehoben)**

Teil 7 Schutz besonders vulnerabler Menschen und Einrichtungen des Justizvollzugs

§ 27 Krankenhäuser und weitere medizinische Versorgungseinrichtungen

(1) Besucherinnen und Besucher, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind, dürfen die Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 5 IfSG nicht betreten.

Das Betretungsverbot nach Satz 1 gilt auch für Besucherinnen und Besucher, die aus einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuften Gebiet zurückgekehrt sind, diese dürfen die Einrichtung für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Einreise nicht betreten; bei Einreisen aus einem Risikogebiet, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuft war, beträgt der Zeitraum 14 Tage.

Das Betretungsverbot nach Satz 2 endet vor dem Ablauf von zehn Tagen für Besucherinnen und Besucher, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen, mit der Maßgabe, dass die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung erst nach der Einreise vorgenommen worden sein darf.

Bei Besucherinnen und Besuchern, die innerhalb der letzten zehn Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt sind, das zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuft war, darf die der Befreiung nach Satz 3 zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein; dies gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 5 oder 6 erfüllen.

Die Möglichkeit zur Verkürzung des Betretungsverbotes nach den Sätzen 3 und 4 gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuft war, zurückgekehrt sind.

Die Dauer des Betretungsverbotes hängt davon ab, ob die Einreise aus einem Risikogebiet, einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet erfolgt ist.

Für Besucherinnen und Besucher, die aus einem Risikogebiet oder einem Hochinzidenzgebiet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, besteht ein Betretungsverbot für 10 Tage. Es endet vor Ablauf dieses Zeitraumes bei Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach Maßgabe des § 10h. Dabei darf die dem negativen Testnachweis zugrundeliegende Testung erst nach der Einreise erfolgt sein.

Besucherinnen und Besucher, die aus einem Hochinzidenzgebiet eingereist sind, können das Betretungsverbot frühestens nach dem fünften Tag nach ihrer Einreise durch eine negative Testung beenden.

	<p>Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Besucherinnen und Besucher nach ihrer Einreise aus einem Risikogebiet bzw. einem Hochinzidenzgebiet, sofern sie über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen. Für Besucherinnen und Besucher, die aus einem Virusvariantengebiet eingereist sind, besteht ein Betretungsverbot von 14 Tagen. Eine Verkürzung durch Vorlage eines negativen Testnachweises oder eines Impf- oder Genesenennachweises ist ausgeschlossen.</p>
<p>(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird.</p> <p>Der Zugang soll allen Besucherinnen und Besuchern gewährt werden, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen.</p> <p>Sämtliche Besucherinnen und Besucher sind über die allgemeinen Hygienevorgaben zu informieren und in diese einzuführen (insbesondere Handdesinfektion).</p> <p>Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist jederzeit gestattet.</p> <p>Die Besucherregistrierung ist nach Maßgabe von § 7 vorzunehmen.</p> <p>Die Einrichtungen können insbesondere zur Wahrung des Abstandsgebots die Besuchsmöglichkeit auf eine Besucherin bzw. einen Besucher zeitgleich je Patientin oder Patient und eine Besuchsdauer von je einer Stunde begrenzen.</p>	<p>Die Besuchenden sind zu informieren sowie in die hygienischen Maßnahmen einzuführen. Unter Information ist die Bekanntgabe der nach dieser Verordnung zu treffenden sowie der jeweiligen einrichtungsspezifischen Maßnahmen zu verstehen. Das Einführen in hygienische Maßnahmen erfordert das Sicherstellen der Benutzung von Händedesinfektion vor dem Betreten und vor dem Verlassen der Einrichtung.</p> <p>Angehörige der akademischen Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe, die entsprechende Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten erbringen, sowie Personen, die Bewohnerinnen und Bewohner zur Erledigung von Rechtsgeschäften, z.B. Betreuer aufsuchen, zählen nicht zur Gruppe der Besuchspersonen.</p> <p>Die Begrenzung der Besuchsmöglichkeit steht im Ermessen der unter Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen. Damit sind Abweichungen durch das jeweilige Hausrecht grundsätzlich möglich. Eine über die hier normierte Begrenzung der Besuchsmöglichkeit hinausgehende Begrenzung der Besuchsmöglichkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen.</p>
<p>(3) Kantinen, Speisesäle, Cafeterien oder vergleichbare Räumlichkeiten für gastronomische Angebote der Patientinnen und Patienten in Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen von Besucherinnen und Besuchern unter Einhaltung der einschlägigen Hygiene- und Schutzregeln betreten werden.</p>	

(4) Für sämtliche in Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 beschäftigte Personen gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 5 entsprechend.	

<p style="text-align: center;">§ 28 Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen und der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe</p>	
<p>(1) Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), sowie Einrichtungen der Obdach- und Wohnungslosenhilfe haben einrichtungsspezifische Schutzkonzepte nach Maßgabe des § 6 zu erstellen.</p>	<p>Öffentlich veranlasste Unterbringungen im Sinne des § 28 umfassen nicht Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten, wie z.B. Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne von §§ 44, 53 Asylgesetz.</p>
<p>(2) Die Schutzkonzepte der Einrichtungen der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe nach Absatz 1 müssen darüber hinaus Vorgaben zur Registrierung der Nutzerinnen und Nutzer enthalten.</p> <p>Ausreichend ist die Erfassung von Angaben zu den Nutzerinnen und Nutzern, die eine Identifizierung sowie eine Kontaktaufnahme zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten ermöglichen.</p>	<p>Angaben, die eine Identifizierung ermöglichen, umfassen in der Regel den Namen der Nutzerin bzw. des Nutzers; ausreichend sind jedoch auch Pseudonyme.</p> <p>Angaben, die eine Kontaktaufnahme ermöglichen, können beispielsweise eine Telefonnummer, der regelmäßige Aufenthaltsort oder die Kontaktdaten einer anderen Person sein, die den Kontakt zur Nutzerin bzw. zum Nutzer verlässlich herstellen kann.</p>

<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p style="text-align: center;">Informationspflichten bei ambulanter und stationärer Behandlungsbedürftigkeit</p>	
<p>(1) Bei der Überweisung, Einweisung, Verbringung oder Verlegung von Patientinnen und Patienten ist die diese Maßnahmen auslösende verantwortliche ärztliche, pflegerische oder betreuende Person verpflichtet, dem aufnehmenden Krankenhaus, der Rehabilitationseinrichtung und dem Rettungsdienst- beziehungsweise Krankentransportunternehmen unverzüglich mitzuteilen, dass bei der Patientin oder dem Patienten der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder eine COVID-19-Erkrankung bekannt ist. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung erst nach der Überweisung, Behandlung, Einweisung, Verbringung oder Verlegung entsteht oder erst hiernach das positive Testergebnis vorliegt.</p>	<p>Die Information hat unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.</p>
<p>(2) Sofern die Patientin oder der Patient im zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung im Krankenhaus oder der Verlegung positiv auf COVID-19 getestet wird, sind die in Absatz 1 Satz 1 genannte verantwortliche Person, das Rettungsdienst- beziehungsweise Krankentransportunternehmen und bei einer Weiterverlegung die aufnehmende Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren. Bei Entlassung aus der stationären Behandlung gilt die Informationspflicht zusätzlich gegenüber der nachbetreuenden Ärztin oder dem nachbetreuenden Arzt.</p>	<p>Die Information hat unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.</p>
<p>(3) § 30 Absätze 6 und 7 bleibt unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 30 Wohneinrichtungen der Pflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste</p>	
<p>(1) Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 HmbWBG und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG (Einrichtungen) sind verpflichtet, das Betreten der Einrichtungen unter Beachtung der folgenden Vorgaben zu ermöglichen:</p> <p>1. es gibt ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept für das Betreten sowie angepasste Hygienepläne, auf deren Grundlage das Betreten ermöglicht wird,</p> <p>2. für die nach Nummer 4 Buchstabe c erforderlichen Testungen sind besucherfreundliche Testzeiten vorgesehen,</p>	<p>Zur Einrichtung gehört neben den Gebäuden auch der (umzäunte) Außenbereich, der den pflegebedürftigen - bzw. zu betreuenden Personen zu Verfügung steht.</p> <p>Die Trägerinnen und Träger der Wohneinrichtung oder der Kurzzeitpflegeeinrichtung sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der Regelung in § 30 Absatz 1 durchgehend zu überwachen.</p> <p>Mit dem Begriff der „besucherfreundlichen Testzeiten“ soll dafür gesorgt werden, dass Einrichtungen die Testzeiten zum einen so anbieten, dass das Betreten der Einrichtung, wie es in § 30 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 geregelt ist (täglich persönlicher Besuch im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten) durch die Besuchspersonen und Aufsuchenden auch wahrgenommen werden können. Zum anderen soll diese Regelung dazu dienen, dass die Testzeit auch in zeitlichem Zusammenhang mit dem Betreten steht, bspw. also keine Testzeit zwischen 6.00 und 7.00 Uhr, wenn die Besuchszeiten erst wesentlich später beginnen. Personen, die außerhalb der von der Einrichtung festgelegten Testzeiten die Einrichtung betreten wollen, müssen eine gültige Testbescheinigung vorlegen. Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung sind immer zuzulassen.</p> <p>Eine Begrenzung auf feste Besuchspersonen ist nicht vorgesehen. Gleichwohl eine Regelung zu Besuchsorten nicht mehr besteht, wird weiterhin empfohlen, behagliche Begegnungsorte außerhalb der Bewohnerzimmer zu schaffen, damit die überwiegende Anzahl der Besuche und damit verbundenen Kontakte in den vorgenannten Örtlichkeiten stattfinden. Besuche in den Zimmern oder Wohnbereichen sind dennoch zu ermöglichen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich bei Doppel- oder Mehrbettzimmern die besuchte Person allein im Zimmer aufhält.</p> <p>Die Zugangssteuerung durch Beauftragte der Einrichtung ist zwar nicht mehr ausdrücklich in der Verordnung vorgesehen, aber die Empfehlungen des RKI sehen in Ziffer 3.8.1 nach wie vor vor, dass die Besuche so organisiert werden sollten, dass die Einhaltung der AHA+L-Regeln im Bewohnerzimmer (z.B. bei mehreren Besuchern, Doppelzimmer), in den Besuchsräumen und in anderen Räumlichkeiten der</p>

3. die Besucherinnen und Besucher werden über die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 unterrichtet sowie bei ihrem ersten Besuch mündlich in einrichtungsspezifischen Hygienemaßnahmen unterwiesen,

4. die Besucherinnen und Besucher sowie die Aufsuchenden, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden, erfüllen die folgenden Voraussetzungen:

a) Kinder unter zwölf Jahren sind in Begleitung eines Erwachsenen,

b) sie haben keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8, sind nicht aktuell positiv auf das Coronavirus getestet worden und sind keine enge Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut; dies bestätigen sie schriftlich,

c) sie wurden unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten Schnelltest gemäß § 10d unterzogen, dessen Ergebnis negativ ist, oder haben dem Einrichtungspersonal ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest höchstens 24 Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf; die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 steht der Vorlage eines negativen Testergebnisses gleich; Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie Personen, die die Einrichtung zur Begleitung

Einrichtung gewährleistet werden können. Dadurch könne demnach erforderlich werden, dass die Anzahl und Dauer der Besuche begrenzt werden müssen. Bei hohem Besucherandrang darf die Einrichtung den Zugang kontrollierend regeln und gegebenenfalls auch den Zutritt vorübergehend verweigern. Diese Maßgaben sind unabhängig vom Impf- bzw. Genesenenstatus von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern. Zudem sollten die Einrichtungen nach dem RKI Sonderregelungen für besondere individuelle Situationen (z.B. palliative Situation) festlegen.

Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung sind immer, auch außerhalb der Besuchszeiten, zuzulassen.

Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden (mit Ausnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Rettungsdiensten, des Bestattungswesens, der Gesundheitsämter sowie des medizinischen Dienstes, siehe Absatz 1 Nummer 5), müssen sich unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten PoC-Antigen-Test unterziehen, dessen Ergebnis negativ ist. Alternativ kann gegenüber der Einrichtung ein negatives Testergebnis nachgewiesen werden, das bei einem PoC-Test nicht älter als 24 Stunden, bei einem PCR-Test nicht älter als 48 Stunden ist.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Besuche lediglich im Außenbereich stattfinden, da der Einrichtungsbegriff neben den Gebäuden auch den (umzäunten) Außenbereich, der den pflegebedürftigen beziehungsweise zu betreuenden Personen zu Verfügung steht, umfasst. Die Vorlage eines Coronavirus-

Sterbender aufsuchen, sind von der Erbringung eines negativen Testnachweises befreit,

d) sie tragen vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung eine medizinische Maske nach § 8,

e) zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit werden ihre Kontaktdaten erfasst und gespeichert; ergänzend zu § 7 werden zusätzlich die besuchte Person und der Besuchszeitraum dokumentiert; auf die Daten findet § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 entsprechende Anwendung,

5. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rettungsdiensten, des Bestattungswesens, der Gesundheitsämter sowie des Medizinischen Dienstes findet Nummer 4 Buchstaben c und e keine Anwendung,

6. die Besucherinnen und Besucher haben ergänzend zu den in Nummer 4 genannten Voraussetzungen folgende Regelungen während des Aufenthaltes zu beachten:

a) während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen den Besucherinnen und Besuchern und den pflegebedürftigen Personen von 1,5 Metern einzuhalten; § 3 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung; die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen den Besucherinnen und Besuchern und den pflegebedürftigen Personen sind für die Dauer von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt; bei pflegebedürftigen Personen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, können auch nähere physische Kontakte mit Besucherinnen und Besuchern stattfinden; verfügen sowohl die

Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 steht der Vorlage eines negativen Testergebnisses gleich. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Erbringung eines negativen Testnachweises befreit.

Zur Definition einer **medizinischen Maske** siehe § 8 Absatz 1a. Durch das Tragen einer medizinischen Maske durch Besuchspersonen sollen die pflegebedürftigen Personen als besonders vulnerable Personengruppe noch wirkungsvoller geschützt werden.

Getragen werden muss die medizinische Maske dauerhaft beim Aufenthalt in dem Gebäude. Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske.

Die **Kontaktdaten** erfassen den Namen, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer des Besuchenden.

Der Mindestabstand ist grundsätzlich einzuhalten. Die Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 finden keine Anwendung. Das heißt, dass der Mindestabstand beispielsweise auch unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis einzuhalten ist.

Erlaubt sind aber direkte Körperkontakte - wie z.B. Händeschütteln bei der Begrüßung und der Verabschiedung oder Handstreicheln - jedoch für maximal kumuliert 15 Minuten pro Besuch.

Bei pflegebedürftigen Personen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, können auch nähere physische Kontakte mit Besuchspersonen, d.h. über die Dauer von 15 Minuten kumuliert pro Besuch hinaus, stattfinden. In den aktuellen Empfehlungen des RKI

<p>pflegebedürftigen Personen als auch die Besucherinnen und Besucher über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6, kann zusätzlich zur Unterschreitung des Mindestabstandes auch auf das Tragen einer medizinischen Maske nach Nummer 4 Buchstabe d verzichtet werden,</p> <p>b) § 5 findet mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entsprechende Anwendung.</p>	<p>„Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ (09.07.2021; Übersicht der einzelnen Anpassungen* von Infektionsschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Impf- und Genesenenstatus) heißt es, dass bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit vollständigem Impfschutz auch nähere physische Kontakte mit nicht-geimpften Besuchern, die selbst kein Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf haben, ermöglicht werden können, sofern die Bewohnerinnen und Besucher sowie Besucherinnen und Besucher einen MNS tragen. Die ungeimpften Besucherinnen und Besucher sind allerdings darüber aufzuklären, dass sie einem gewissen Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Diese Aufklärungspflicht wird von der bereits geltenden Regelung in § 30 Absatz 1 Nummern 1 und 4 EVO erfasst. Bei Kontakt von Bewohnern/Bewohnerinnen und Besuchern/Besucherinnen mit vollständigem Impfschutz bzw. gültigem Genesenenstatus untereinander (ohne Anwesenheit von Nicht-Geimpften bzw. Personen ohne gültigen Genesenenstatus) kann nicht nur auf das Einhalten der Abstandsregelungen, sondern auch auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden.</p>
<p>(2) Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden, die aus einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuftem Gebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Einreise nicht betreten; bei Einreisen aus einem Risikogebiet, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuft war, beträgt der Zeitraum 14 Tage.</p> <p>Das Betretungsverbot nach Satz 1 endet vor dem Ablauf von zehn Tagen für Personen, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen, mit der Maßgabe, dass die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung erst nach der Einreise vorgenommen worden sein darf.</p> <p>Bei Personen, die innerhalb der letzten zehn Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt sind, das zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuft war, darf die der Befreiung nach Satz 2 zugrunde</p>	<p>Die Dauer des Betretungsverbotes hängt davon ab, ob die Einreise aus einem Risikogebiet, einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet erfolgt ist.</p> <p>Für Besucherinnen und Besucher, die aus einem Risikogebiet oder einem Hochinzidenzgebiet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, besteht ein Betretungsverbot für 10 Tage. Bei Rückkehr aus einem Risikogebiet endet es vor Ablauf dieses Zeitraumes bei Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach Maßgabe des § 10h. Dabei darf die dem negativen Testnachweis zugrundeliegende Testung erst nach der Einreise erfolgt sein.</p> <p>Besucherinnen und Besucher, die aus einem Hochinzidenzgebiet eingereist sind, können das Betretungsverbot frühestens nach dem fünften Tag nach ihrer Einreise durch eine negative Testung beenden. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Besucherinnen und Besucher</p>

<p>liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein; dies gilt nicht für Personen, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 5 oder 6 erfüllen.</p> <p>Die Möglichkeit zur Verkürzung des Betretungsverbot nach den Sätzen 2 und 3 gilt nicht für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuft war, zurückgekehrt sind.</p>	<p>nach ihrer Einreise aus einem Risikogebiet bzw. einem Hochinzidenzgebiet, sofern sie über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.</p> <p>Für Besucherinnen und Besucher, die aus einem Virusvariantengebiet eingereist sind, besteht ein Betretungsverbot von 14 Tagen. Eine Verkürzung durch Vorlage eines negativen Testnachweises oder eines Impf- oder Genesenennachweises ist ausgeschlossen.</p>
<p>(3) Trägerinnen und Träger von Einrichtungen sowie Trägerinnen und Träger von ambulanten Pflegediensten gemäß § 2 Absatz 6 Nummer 1 HmbWBG (Dienste) sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären beziehungsweise ambulanten Altenpflege sind konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen, sofern nicht durch Rechtsverordnung oder die zuständige Behörde andere Regelungen getroffen werden, 2. den pflegebedürftigen Personen in Einrichtungen sind medizinische Masken nach § 8 zur Verfügung zu stellen, 3. Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, haben sich mindestens zweimal pro Woche einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels 	<p>Die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären beziehungsweise ambulanten Altenpflege sind konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen. Sie sind unter folgender Adresse im Internet abrufbar:</p> <p>https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.html</p> <p>Dies gilt, sofern nicht durch Rechtsverordnung oder die zuständige Behörde andere Regelungen getroffen werden.</p> <p>Es ist darauf hinzuwirken, dass auch die pflegebedürftigen Personen zum Schutz sowohl der anderen pflegebedürftigen Personen als auch des Personals medizinische Masken nach § 8 tragen, soweit die körperliche und psychische Verfassung der pflegebedürftigen Personen das Tragen einer medizinischen Maske zulässt. Diese sind den pflegebedürftigen Personen von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Bei Kontakten innerhalb der Einrichtung zwischen pflegebedürftigen Personen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden (Umsetzung der o.g. RKI-Empfehlung).</p> <p>Die Trägerinnen und Träger von Einrichtungen sowie von ambulanten Diensten haben die erforderlichen Testungen so zu organisieren, dass Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen, mindestens zweimal pro Woche mittels eines PoC-Tests getestet werden. Dies entspricht den aktuellen Empfehlungen des RKI (s.o.). Die</p>

<p>Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p>	<p>Testung hat nicht zwingend vor dem Dienstantritt zu erfolgen. Positive Testergebnisse sind umgehend sowohl dem Träger oder der Trägerin als auch dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.</p> <p>Mit „Beschäftigten“ sind alle in der Einrichtung tätigen Personen gemeint, unabhängig von ihrem Anstellungsträger. Die zwei vorgeschriebenen Testungen pro Woche sollen in gleichmäßigen Abständen erfolgen. Erfolgt die Tätigkeit in Blöcken von nicht mehr als drei Tagen, ist eine Testung am ersten Tag ausreichend. Nach mehrtägigen Abwesenheiten soll die Testung am ersten Tag erfolgen.</p>
<p>(4) Trägerinnen und Träger von Einrichtungen sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigten der Einrichtung, 2. pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen, 3. Besucherinnen und Besuchern und 4. Aufsuchenden, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden, <p>durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung auszustellen, die mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.</p>	<p>Diese Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass in den Pflegeeinrichtungen schon seit Monaten Testungen durch geschultes Personal durchgeführt werden. Ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand sollen nun die Personen, die nach Rechtsverordnung oder betrieblichem Testkonzept zu testen sind, nämlich Beschäftigte, Besuchende, Aufsuchende und Bewohnerinnen und Bewohner eine Testbescheinigung nach § 10i erhalten können, damit sie die Möglichkeit haben, beispielsweise Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, für die in dieser Verordnung zur Inanspruchnahme die Vorlage einer negativen Testbescheinigung als Voraussetzung vorgeschrieben wird.</p>
<p>(5) Sämtliche Einrichtungen haben, sofern für sie kein Aufnahmestopp nach § 33 Absatz 2 HmbWBG erlassen wurde oder die Aufnahmekapazität erschöpft ist, Neuaufnahmen vorzunehmen. Satz 1 gilt nicht für an COVID-19 erkrankte Personen. Vor einer Aufnahme einer pflegebedürftigen Person, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügt, in eine Einrichtung ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen 48 Stunden ein PCR-Test nach § 10d durchgeführt wurde, der ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p>	
<p>(6) Bei pflegebedürftigen Personen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, und die nach einem stationären Krankenhausaufenthalt in die Einrichtung zurückkehren sollen, ist vor der Rückkehr in die Einrichtung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen 48</p>	<p>Ein positives Testergebnis entbindet die Einrichtung nicht von der Verpflichtung der Wiederaufnahme der pflegebedürftigen Person.</p>

<p>Stunden ein PCR-Test nach § 10d durchgeführt wurde.</p> <p>Das Testergebnis ist der Einrichtung vor der Wiederaufnahme mitzuteilen.</p>	
<p>(7) Bei einer erforderlichen Krankenhausbehandlung ihrer pflegebedürftigen Personen ist die Trägerin oder der Träger der Einrichtung verpflichtet, dem Krankenhaus vor Beginn des Transportes mitzuteilen, ob in ihrer Einrichtung eine Häufung von labordiagnostisch nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen besteht. Vor einer erforderlichen Behandlung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>Eine Häufung liegt bei zwei oder mehr nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen vor.</p>
<p>(8) Sämtliche Trägerinnen und Träger von Einrichtungen haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine getrennte Unterbringung für Personen, die nachgewiesen mit dem Coronavirus infiziert oder dessen verdächtig und daher isoliert unterzubringen sind, von gesunden und nicht-infizierten Personen zu gewährleisten. Zu den geeigneten Maßnahmen gehört insbesondere die Möglichkeit der sofortigen Schaffung von Isolations- und Quarantänebereichen und ein personelles Konzept zur entsprechenden Versorgung der pflegebedürftigen Personen in Abhängigkeit von möglichen Szenarien des Infektionsgeschehens. Bei der Einrichtung der Isolations- und Quarantänebereiche sind, sobald diese benötigt werden, auch Verlegungen oder Umzüge von pflegebedürftigen Personen innerhalb der Einrichtung zulässig, wenn dies erforderlich ist. Die getrennte Unterbringung von infizierten Personen ist für die gesamte Dauer der durch das zuständige Gesundheitsamt angeordneten Isolierung zu gewährleisten. Das Infektionsrisiko für die gesunden und nicht-infizierten Personen ist zu minimieren. Dazu gehört insbesondere die Bestimmung von Personal, das ausschließlich die Versorgung, Betreuung und Pflege der infizierten Personen übernimmt.</p>	<p>Die geeigneten organisatorischen Maßnahmen sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu ergreifen. Das Institut für Hygiene und Umwelt berät bei der Erstellung von einrichtungsspezifischen Hygieneplänen in Gesundheitseinrichtungen (E-Mail: hu30@hu.hamburg.de). Seit Mitte März 2020 ist die die Hotline 040/42845-7999 des HU für spezifische fachhygienische Fragestellungen rund um den Schutz von Gesundheitseinrichtungen eingerichtet. Zu den geeigneten organisatorischen Maßnahmen gehört, dass die Möglichkeit der sofortigen Schaffung von Isolations- und Quarantänebereichen besteht. Bei der Schaffung dieser Bereiche sind verschiedene Fallkonstellationen von Ausbrüchen unter der Berücksichtigung der Möglichkeiten vor Ort bzw. des Betreibers zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Isolierung/Quarantäne im Zimmer - Isolierung einzelner Flurbereiche/mit - Schleusenbereich - Isolierung auf einzelnen Etagen - Wegeführung - Verlegung von Bewohner/innen innerhalb des Hauses in betreibereigene Einrichtungen und weitere externe Möglichkeiten. <p>Im Personalkonzept sollte dargestellt werden, wie eine getrennte Versorgung, einhergehend mit erhöhten Personalressourcen (kleinere voneinander getrennte Einheiten, Nachtversorgung) sichergestellt werden kann. Ebenso sollte im Personalkonzept berücksichtigt werden, dass im Ausbruchsgeschehen ein Mehrbedarf an Mitarbeitern durch den ggf. erhöhten Arbeitsaufwand entstehen kann. Die Qualifikation der Mitarbeiter sollte im Personalkonzept genannt werden; eine namentliche Nennung ist verzichtbar. Ggf. notwendige Umzüge finden im Rahmen der Umsetzung von Anordnungen durch das Gesundheitsamt statt. Diese beziehen sich zumeist auf die notwendige Kohortenisolierung,</p>

	<p>in der Regel als „duale Kohortenisolierung“ (d.h. Separierung von infiziertem und nicht-infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern und Personal). Die Umsetzung erfolgt dann durch den Betreiber und die Einrichtungsleitung, wobei die Gesundheitsämter gemeinsam mit dem Institut für Hygiene und Umwelt weiterhin bei dieser Umsetzung beraten und die Sozialbehörde auch in der Organisation der Umsetzung unterstützt (z.B. durch die Organisation weiterer Testungen, durch die Suche nach geeigneten stationären Aufnahmeeinrichtungen für den Umzug, der Organisation des Transportes etc.). Bei pflegebedürftigen Personen, die für einen Umzug nicht selbst einwilligungsfähig sind, muss die Einrichtungsleitung ggf. einen richterlichen Beschluss auf den Weg bringen.</p>
<p>(9) Die Trägerin oder der Träger der Einrichtung ist nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus unter den pflegebedürftigen Personen oder den Beschäftigten der Einrichtung nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen pflegebedürftigen Personen sowie Beschäftigten unverzüglich einen PCR-Test auf das Coronavirus durchführen zu lassen und die Testungen in einem geeigneten Zeitabstand zu wiederholen. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf pflegebedürftige Personen einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.</p>	<p>Der PCR-Test ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, durchzuführen. Der Test ist mit geeignetem Zeitabstand zu wiederholen. Die Empfehlungen des RKI sind zu beachten.</p> <p>Damit der Träger dieser Verpflichtung nachkommen kann, werden Reihentestungen von pflegebedürftigen Personen sowie Beschäftigten der Einrichtung durch einen „Brückenkopf“ im Gesundheitsamt beim DRK beauftragt. Die Träger wenden sich dafür an das Gesundheitsamt und bitten um eine Veranlassung. Alternativ kann die Testung der pflegebedürftigen Personen auch durch niedergelassene Ärzte erfolgen und die Testung der Beschäftigten durch den Betriebsarzt.</p> <p>Unter den Begriff der Beschäftigten fallen alle in der Einrichtung tätigen Personen, unabhängig vom Arbeitgeber, vom Tätigkeitsbereich und ob sie Dienst haben.</p> <p>Bei der Testung der pflegebedürftigen Personen gilt: Es darf nicht gegen den Willen der Person vorgegangen werden. Zum Nachweis ist angeraten, dass Träger dokumentieren, dass eine Aufklärung über die Notwendigkeit stattgefunden hat und dass eine Weigerung erfolgt ist.</p> <p>Sofern lediglich Einrichtungsteile betroffen sind, gibt es die Möglichkeit, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Testung auf pflegebedürftige Personen einzelner Einrichtungsteile (zum Beispiel separate Gebäude einer großen mehrteiligen Einrichtung) und das dort beschäftigte Personal begrenzt werden kann.</p>
<p>(10) Für sämtliche in der Einrichtung oder dem Dienst beschäftigte Personen gilt Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>Unter den Begriff der beschäftigten Personen fallen alle in der Wohn- bzw. Kurzzeitpflegeeinrichtung oder dem Dienst tätigen Personen.</p>
<p>(11) Das zuständige Gesundheitsamt kann von den vorstehenden Regelungen Abweichungen zulassen oder anordnen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 31 Einrichtungen der Eingliederungshilfe</p>	
<p>(1) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075, 2076), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen oder ambulant betreuten Wohngruppen (Wohneinrichtungen) erbracht werden, sind verpflichtet, ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 für das Betreten und der für diese Einrichtungen geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen.</p>	<p>Das Schutzkonzept ist stetig der aktuellen allgemeinen und der einrichtungsspezifischen Infektionslage sowie an die aktuellen allgemeinen Vorschriften der SARS-CoV-2-EindämmungsVO anzupassen. Entsprechend der allgemeinen Lockerungen/Verschärfungen im Rahmen der SARS-CoV-2-EindämmungsVO sind somit auch bei den Schutzkonzepten entsprechende Änderungen vorzunehmen.</p>
<p>(2) Das Schutzkonzept muss darüber hinaus Konkretisierungen zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umsetzung der Vorgaben zur Kontaktdatenerhebung nach § 7, 2. Dokumentation der besuchten Person und des Besuchszeitraums, 3. Einhaltung von Präventionsmaßnahmen bei der Betreuung der leistungsberechtigten Person im Hinblick auf die Minimierung der Anzahl der Betreuenden je zu betreuender Person, 4. Reduzierung des unmittelbaren Körperkontaktes zwischen Personen die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, 5. Einhaltung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst und 6. Durchführung von Gruppenangeboten enthalten. 	<p>Haushaltsübergreifende/Wohngruppenübergreifende Gruppenangebote innerhalb eines Standortes (ohne Einhaltung des Abstandsgebotes aber idealerweise mit MNS) sind möglich, wenn die Impfquote des gesamten Standortes bei den Leistungsberechtigten bei 80 % liegt.</p>
<p>(3) Die Einrichtungen dürfen nur nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzkonzepte betreten werden.</p>	
<p>(4) Die Wohneinrichtungen haben im Rahmen ihrer Kapazitäten Neuaufnahmen vorzunehmen.</p>	

<p>Vor einer Aufnahme einer leistungsberechtigten Person in eine Wohneinrichtung ist das negative Testergebnis eines PCR-Tests nach § 10d vorzulegen, dessen zugrunde liegende Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf. § 10h Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(5) Bei einer erforderlichen Krankenhausbehandlung von leistungsberechtigten Personen ist die Trägerin oder der Träger der Wohneinrichtung verpflichtet, dem Krankenhaus vor Beginn des Transportes mitzuteilen, ob in ihrer Einrichtung eine Häufung von labordiagnostisch nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen besteht. Vor einer erforderlichen Behandlung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt gilt Satz 1 entsprechend.</p>	
<p>(6) Bei der Rückkehr einer Bewohnerin oder eines Bewohners einer Wohneinrichtung nach einem Aufenthalt außerhalb der Wohneinrichtung über Nacht hat die rückkehrende Person, soweit sie nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein negatives Ergebnis eines bei ihr bzw. ihm durchgeführten Schnelltests nach § 10d vorzulegen, wobei § 10h entsprechend gilt, oder 2. sich in der Einrichtung eines Schnelltests nach § 10d zu unterziehen. 	
<p>(7) Die Einrichtungen dürfen von Besucherinnen und Besuchern nur betreten werden, wenn diese ein negatives Ergebnis eines bei ihnen durchgeführten Schnelltests oder PCR-Tests nach § 10d vorlegen. § 10h gilt entsprechend.</p>	<p>Besuchende, die einen Genesenen- oder Geimpftennachweis vorlegen, sind von der Testverpflichtung befreit (siehe § 10h Absatz 2).</p>
<p>(8) Für die Besucherinnen und Besucher gilt vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; in den Außenbereichen der Einrichtung gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt nicht eingehalten werden kann. Bei leistungsberechtigten Personen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen,</p>	

<p>können auch unmittelbare Kontakte mit Besuchspersonen in Innenräumen stattfinden.</p>	
<p>(9) Alle Beschäftigten, die weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, haben sich mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p>	
<p>(10) Die Trägerin beziehungsweise der Träger einer Wohneinrichtung ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen Leistungsberechtigten sowie Beschäftigten unverzüglich eine Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer engen Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut hatten. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.</p>	<p>Diese Regelung betrifft im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter benannte Personen.</p> <p>Der Träger oder die Trägerin der Einrichtung muss organisatorisch sicherstellen, dass der Test unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, durchgeführt wird.</p> <p>Bei der Testung der Leistungsberechtigten gilt: Es darf nicht gegen den Willen der Person vorgegangen werden. Zum Nachweis ist angeraten, dass Träger dokumentieren, dass eine Aufklärung über die Notwendigkeit stattgefunden hat und dass eine Weigerung erfolgt ist. Das Gesundheitsamt ist zu informieren, dass ein Test nicht durchgeführt werden konnte.</p> <p>Unter den Begriff der Beschäftigten fallen alle in der Einrichtung tätigen Personen, unabhängig vom Arbeitgeber, vom Tätigkeitsbereich und ob sie Dienst haben.</p> <p>Sofern lediglich Einrichtungsteile betroffen sind, gibt es die Möglichkeit, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile (zum Beispiel separate Gebäude einer großen mehrteiligen Einrichtung) und das dort beschäftigte Personal begrenzt werden kann.</p>
<p>(11) Die Trägerinnen beziehungsweise die Träger von Wohneinrichtungen sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigten der Wohneinrichtungen, 2. Leistungsberechtigten, 3. Besuchspersonen und 4. Aufsuchenden <p>durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 31a</p> <p style="text-align: center;">Werkstätten für behinderte Menschen, sonstige tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Tagesförderstätten</p>	
<p>(1) Werkstätten für behinderte Menschen, sonstige tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Tagesförderstätten sind verpflichtet, für das Betreten ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 und der für diese Einrichtungen geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen. Die Vorgaben zur Kontaktdatenerhebung nach § 7 sind umzusetzen. Für die Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten sind darüber hinaus Vorgaben zum Zustimmungserfordernis der Menschen mit Behinderung beziehungsweise deren gesetzlichen Betreuungen zur Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung in der Einrichtung erforderlich.</p>	<p>Das Schutzkonzept ist stetig der aktuellen allgemeinen und der einrichtungsspezifischen Infektionslage sowie an die aktuellen allgemeinen Vorschriften der der SARS-CoV-2-EindämmungsVO anzupassen. Entsprechend der allgemeinen Lockerungen/Verschärfungen im Rahmen der SARS-CoV-2-EindämmungsVO sind somit auch bei den Schutzkonzepten entsprechende Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Bis zum 31.08.2021 besteht noch die Notwendigkeit der Zustimmung zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. zur Betreuung in einer Tagesförderstätte. Ab dem 01.09.2021 beruht die Teilnahme nicht mehr auf Freiwilligkeit.</p> <p>Eine Vollaustastung der Standorte der WfbM und der Tagesförderstätten (keine Wechsel- bzw. Schichtbetrieb) ist nur dann zulässig, wenn die Impfquote der Leistungsberechtigten am Standort mindestens 80 % beträgt. Darüber hinaus sind weiterhin die Voraussetzungen der CoronaArbSchV einzuhalten – die zu ergreifenden Maßnahmen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch die Einrichtung zu ermitteln.</p> <p>Die Leistungsberechtigten, die weder einen Geimpfennachweis noch einen Genesenennachweis erbringen, sind bei einer Vollaustastung zwei Mal wöchentlich zu testen (siehe § 31a Absatz 5).</p>
<p>(2) Das Schutzkonzept für die Teilnahme an Gruppenangeboten bei Leistungen von sonstigen tagesstrukturierenden Einrichtungen muss darüber hinaus Vorgaben zur Testung der Leistungsberechtigten mittels Schnelltest nach § 10d enthalten; § 10h gilt entsprechend.</p>	<p>Leistungsberechtigte, die keinen Geimpften- oder Genesenennachweis vorlegen, sind vor der Teilnahme an einem Gruppenangebot, das in Innenräumen stattfindet, zu testen – die Gültigkeitsdauer des Testes bestimmt sich nach § 10h. Darüber hinaus sind weiterhin die Voraussetzungen der CoronaArbSchV einzuhalten – die zu ergreifenden Maßnahmen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch die Einrichtung zu ermitteln.</p>
<p>(3) Die Einrichtungen dürfen nur nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzkonzepte betreten werden.</p>	
<p>(4) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen für Personen, die anderweitig nicht betreut und versorgt sind, verpflichtet.</p>	<p>Der oder die Leistungsberechtigte bzw. seine oder ihre Betreuung hat gegebenenfalls gegenüber der Einrichtung darzulegen, dass eine anderweitige Betreuung oder Versorgung nicht gewährleistet ist. Hieran ist kein enger Maßstab zu setzen.</p>

<p>(5) Leistungsberechtigte von Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten, die weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, haben sich mindestens zweimal pro Woche einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen, soweit an dem jeweiligen Standort, in dem der Leistungsberechtigte tätig ist, kein Schicht- beziehungsweise Wechselbetrieb erfolgt; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p>	<p>Bei Vollauslastung der WfbM und Tagesförderstätten (Umstellung vom Wechsel- und Schichtbetrieb auf den Normalbetrieb), sind die Leistungsberechtigten, die weder einen Geimpftennachweis noch einen Genesenennachweis vorlegen, zwei Mal wöchentlich zu testen.</p> <p>Darüber hinaus (im Schicht- bzw. Wechselbetrieb) besteht weiterhin keine Testverpflichtung für Leistungsberechtigte, eine regelmäßige Testung ist aber dringend anzuraten.</p>
<p>(6) Alle Beschäftigten, die weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, haben sich mindestens zweimal pro Woche einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p>	
<p>(7) Bei der Beförderung gilt für Nutzerinnen und Nutzer sowie das Fahrpersonal und für weitere Begleitpersonen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) nicht zulässig ist.</p> <p>Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 sind von der Beförderung ausgeschlossen.</p>	<p>Bei der Beförderung besteht eine Pflicht zum Tragen von FFP 2 oder entsprechender Masken. Sollte das Tragen einer FFP 2-Maske oder einer vergleichbaren Maske behinderungsbedingt nicht möglich sein, so kann auch eine medizinische Maske getragen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Maskenpflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Sollte behinderungsbedingt das Tragen einer FFP 2-Maske nicht möglich sein, so kann auch eine OP-Maske getragen werden. Mindestabstände sind bei der Beförderung nicht einzuhalten.</p> <p>Die Fahrdienste haben die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen.</p>
<p>(8) Die Anbieterinnen und Anbieter nach Absatz 1 sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Beschäftigten, 2. Leistungsberechtigten und 3. Aufsuchenden <p>durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 31b Interdisziplinäre oder Heilpädagogische Frühförderstellen und Erbringer sonstiger ambulanter Leistungen</p>	
<p>(1) Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer von sonstigen ambulanten Leistungen (einschließlich der Leistungen der Ambulanten Sozialpsychiatrie) und die Erbringerinnen und Erbringer von Heilpädagogischen Leistungen oder Interdisziplinären Frühförderleistungen sind verpflichtet, für das Erbringen ihrer Leistungen ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 und der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen. Das Schutzkonzept muss auch Regelungen enthalten zur Umsetzung der Vorgaben zur Kontaktdatenerhebung nach § 7.</p>	<p>Das Schutzkonzept ist stetig der aktuellen allgemeinen und der einrichtungsspezifischen Infektionslage sowie an die aktuellen allgemeinen Vorschriften der SARS-CoV-2-EindämmungsVO anzupassen. Entsprechend der allgemeinen Lockerungen/Verschärfungen im Rahmen der SARS-CoV-2-EindämmungsVO sind somit auch bei den Schutzkonzepten entsprechende Änderungen vorzunehmen.</p>
<p>(2) Das Schutzkonzept für die Teilnahme an Angeboten der Ambulanten Sozialpsychiatrie muss darüber hinaus Vorgaben zur Testung der Nutzerinnen und Nutzer mittels Schnelltest nach § 10d enthalten; § 10h gilt entsprechend.</p>	<p>Leistungsberechtigte, die keinen Geimpften- oder Genesenennachweis vorlegen, sind vor der Teilnahme an einem Gruppenangebot, das in Innenräumen stattfindet, zu testen – die Gültigkeitsdauer des Testes bestimmt sich nach § 10h. Darüber hinaus sind weiterhin die Voraussetzungen der CoronaArbSchV einzuhalten – die zu ergreifenden Maßnahmen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch die Einrichtung zu ermitteln. In jedem Fall ist die Kontaktdatenerhebung sicherzustellen.</p> <p>Auch in geschlossenen Räumen ist ein Essens- und Getränkeangebot möglich. Diesbezüglich gelten die Regelungen für die Gastronomie in Innenräumen nach § 15. Bei Gruppenangeboten im Freien, besteht keine Maskenpflicht und auch kein Abstandsgebot (siehe § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5).</p>
<p>(3) Die Einrichtungen dürfen nur nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzkonzepte betreten werden.</p>	
<p>(4) Alle Beschäftigten, die weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, haben sich mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p>	

<p>(5) Die Trägerin oder der Träger der Einrichtungen nach Absatz 1 ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen Leistungsberechtigten sowie Beschäftigten unverzüglich eine Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer engen Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut hatten. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.</p>	<p>Diese Regelung betrifft im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter benannte Personen.</p> <p>Der Träger oder die Trägerin der Einrichtung muss organisatorisch sicherstellen, dass der Test unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, durchgeführt wird.</p> <p>Bei der Testung der Leistungsberechtigten gilt: Es darf nicht gegen den Willen der Person vorgegangen werden. Zum Nachweis ist angeraten, dass Träger dokumentieren, dass eine Aufklärung über die Notwendigkeit stattgefunden hat und dass eine Weigerung erfolgt ist. Das Gesundheitsamt ist zu informieren, dass ein Test nicht durchgeführt werden konnte.</p> <p>Unter den Begriff der Beschäftigten fallen alle in der Einrichtung tätigen Personen, unabhängig vom Arbeitgeber, vom Tätigkeitsbereich und ob sie Dienst haben.</p> <p>Sofern lediglich Einrichtungsteile betroffen sind, gibt es die Möglichkeit, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile (zum Beispiel separate Gebäude einer großen mehrteiligen Einrichtung) und das dort beschäftigte Personal begrenzt werden kann.</p>
<p>(6) Die Trägerinnen oder die Träger von Einrichtungen nach Absatz 1 sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Beschäftigten, 2. Leistungsberechtigten und 3. Aufsuchenden <p>durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 32 Tagespflegeeinrichtungen</p>	
<p>(1) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309, 1340), sind verpflichtet, die Nutzung der Einrichtung im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Öffnungszeiten unter Beachtung der folgenden Vorgaben zu ermöglichen:</p> <p>1. Trägerinnen und Träger der Einrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept sowie angepasste Hygienepläne zu erstellen und auf dieser Grundlage die Nutzung der Einrichtung zu ermöglichen; die Anzahl der zu betreuenden Tagespflegegäste ist bei Bedarf entsprechend den räumlichen Gegebenheiten, dem Schutzkonzept und dem Hygieneplan unter Berücksichtigung der Impfquote zu reduzieren; die Auswahl der zu betreuenden Tagespflegegäste obliegt der Einrichtungsleitung,</p> <p>2. (aufgehoben)</p> <p>3. die Tagespflegegäste und regelmäßig die Einrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen sind in den allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 zu unterweisen,</p> <p>4. externe Personen dürfen die Einrichtung nur mit Zustimmung der Einrichtungsleitung betreten; im Falle der Gewährung des Zutritts finden Nummer 5 und § 30 Absatz 2 entsprechende Anwendung,</p> <p>5. die Tagespflegegäste erfüllen die folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) sie weisen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne des § 2 Absatz 8 auf, sind nicht aktuell positiv auf das Coronavirus getestet worden und sind keine enge Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut; dies bestätigen sie oder die rechtliche Vertretung schriftlich,</p>	<p>Tagespflegeeinrichtungen sind verpflichtet, die Nutzung der Einrichtung unter Beachtung der Vorgaben des § 32 zu ermöglichen. Unabhängig davon bestehende Verpflichtungen, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, sind zu beachten.</p> <p>Es obliegt der Einrichtung, in ihrem Schutzkonzept Regelungen zur Nutzung der Tagespflegeeinrichtung zu treffen, die die Einhaltung des Schutzkonzepts ermöglichen. In diesem Rahmen hat beispielsweise auch die Regelung zu erfolgen, wie die Nutzerinnen und Nutzer auf die Masken-Pflicht hingewiesen werden bzw. ob dieser bereitgestellt wird oder mitgebracht werden muss.</p> <p>Die allgemeinen Hygienevorgaben aus § 5 finden Anwendung (s.o.)</p> <p>Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer Infektion mit dem Coronavirus sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.</p> <p>Es obliegt den Trägern der Tagespflegeeinrichtung bezüglich der Bestätigung eine Regelung zu finden, wie beispielsweise</p>

b) sie werden regelmäßig, bei mehrmaligem Besuch in der Woche mindestens zweimal wöchentlich, unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten Schnelltest gemäß § 10d unterzogen, dessen Ergebnis negativ ist, oder haben dem Personal ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest höchstens 24 Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf; die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 steht der Vorlage eines negativen Testergebnisses gleich; ausnahmsweise kann von einer Testung der Tagespflegegäste abgesehen werden, wenn diese aufgrund kognitiver Einschränkungen die Teilnahme an der Testung nicht tolerieren,

c) sie tragen vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens des Einrichtungsgebäudes eine medizinische Maske nach § 8; dies gilt nicht, wenn sich innerhalb des Einrichtungsgebäudes ausschließlich Personen aufhalten, die entweder über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen,

d) zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit werden ihre Kontaktdaten und der Zeitraum der Anwesenheit erfasst.

(2) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:

1. der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 sind grundsätzlich einzuhalten; bei Kontakten innerhalb der Einrichtung zwischen Tagespflegegästen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen

ein entsprechendes Bestätigungsschreiben zur Verfügung zu stellen, welches durch die Tagespflegegäste oder deren rechtliche Vertretung ausgefüllt werden kann.

Die Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen haben die erforderlichen Testungen so zu organisieren, dass alle genannten Personen bei mehrmaligen Besuch mindestens zweimal pro Woche mittels eines PoC-Tests getestet werden. Positive Testergebnisse sind umgehend sowohl dem Träger oder der Trägerin als auch dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.

Erfolgt der Besuch in Blöcken von nicht mehr als drei Tagen, ist eine Testung am ersten Tag ausreichend. Nach mehrtägigen Abwesenheiten soll die Testung am ersten Tag erfolgen.

Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a. Auf eine Immunisierungsquote von 87 % kommt es in diesen Fällen nicht an, so dass die Maskenpflicht entfällt, wenn sich zu diesem Beurteilungszeitpunkt ausschließlich geimpfte oder genesene Personen im Einrichtungsgebäude aufhalten.

Als **Kontaktdaten** sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer zu erfassen (§ 7 Absatz 1 Nr. 1). Darüber hinaus ist der Zeitraum der Anwesenheit zu erfassen. Diese Kontaktdaten können digital oder analog erfasst werden.

Der Mindestabstand sowie die Maskenpflicht sind grundsätzlich einzuhalten. Dies gilt nicht bei Kontakten zwischen Tagespflegegästen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen sowie wenn der Anteil der die Einrichtung insgesamt nutzenden Tagespflegegäste, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2

Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, kann auf das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden; auf die Einhaltung des Mindestabstandes sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske kann darüber hinaus verzichtet werden, wenn der Anteil der die Einrichtung insgesamt nutzenden Tagespflegegäste, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen (Immunisierungsquote), mindestens 87 vom Hundert beträgt und für eine angemessene Lüftung gesorgt wird,

2. der unmittelbare Körperkontakt zwischen dem Pflege- und Betreuungspersonal und den Tagespflegegästen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, ist auf das notwendige Maß zu beschränken,

3. Beschäftigte, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, haben während der Arbeitszeit eine FFP2-Maske zu tragen sowie sich mindestens zweimal pro Woche einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen,

4. die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären beziehungsweise ambulanten Altenpflege sind in entsprechender Anwendung konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen, sofern nicht durch Rechtsverordnung oder die zuständige Behörde anderweitige Regelungen getroffen werden.

Absatz 6 verfügen (Immunisierungsquote), bei mindestens 87% liegt und für eine angemessene Lüftung gesorgt wird. „Angemessen“ bedeutet nach Auffassung der IRK (Innenraumlufthygiene-Kommission), dass in der derzeitigen Situation für eine möglichst hohe Zuführung von Frischluft gesorgt wird, welche eine Innenraumluftqualität möglichst annähernd an die Außenluft herstellt. Grund hierfür ist, dass eine möglichst hohe Frischluftzufuhr eine der wirksamsten Methoden ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Mehr Informationen hierzu, siehe: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

Mit „Beschäftigten“ sind alle in der Tagespflegeeinrichtung tätigen Personen gemeint, unabhängig von ihrem Anstellungsträger. Die zwei vorgeschriebenen Testungen pro Woche sollen in gleichmäßigen Abständen erfolgen. Erfolgt die Tätigkeit in Blöcken von nicht mehr als drei Tagen, ist eine Testung am ersten Tag ausreichend. Nach mehrtägigen Abwesenheiten soll die Testung am ersten Tag erfolgen. Beschäftigte, die weder über einen Coronavirus-Impfnachweis noch über einen Genesenennachweis verfügen, müssen während der Arbeitszeit eine FFP2-Maske tragen. Bei alleinigem Aufenthalt bspw. im Umkleideraum, Aufenthaltsraum oder Büro kann die Maske abgesetzt werden.

Die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären beziehungsweise ambulanten Altenpflege sind konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen. Sie sind unter folgender Adresse im Internet abrufbar:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.html

<p>(3) Tagespflegegäste, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, sollen nach Möglichkeit von den Angehörigen nach Absprache mit der Trägerin beziehungsweise dem Träger der Tagespflegeeinrichtung zu dieser gebracht und von dort wieder abgeholt werden. Werden Tagespflegegäste einer Einrichtung, die über eine Immunsierungsquote von weniger als 87 vom Hundert verfügt, vom Fahrdienst abgeholt und nach Hause gebracht, darf die Belegung des Transportfahrzeugs im Verhältnis zur Sitzzahl 50 vom Hundert nicht überschreiten. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich Tagespflegegäste transportiert werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen. Werden Tagespflegegäste einer Einrichtung mit einer Immunsierungsquote von mindestens 87 vom Hundert befördert, ist ebenfalls die volle Belegung des Transportfahrzeugs möglich. Bei der Beförderung gilt für das Fahrpersonal und für die Tagespflegegäste die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen beziehungsweise die Fahrerinnen und Fahrer haben die Tagespflegegäste durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern.</p>	<p>§ 32 Absatz 3 dient als Appell, familiär den Transport von Tagespflegegästen, die weder über einen Coronavirus-Impfnachweis noch über einen Genesenennachweis verfügen, zur und von der Einrichtung sicherzustellen.</p> <p>Die Beförderung durch den Fahrdienst erfolgt zur Einhaltung der Hygienebestimmungen und eines angemessenen Abstandes wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden Tagespflegegäste einer Einrichtung, die mindestens eine Immunsierungsquote von 87 % aufweist, befördert, kann das Fahrzeug zu 100% ausgelastet werden; - werden Tagespflegegäste einer Einrichtung, die nicht mindestens eine Immunsierungsquote von 87% aufweist, befördert, darf die Belegung des Transportfahrzeugs im Verhältnis zur Sitzzahl 50 vom Hundert nicht überschreiten. Diese Regelung gilt aber nicht, wenn ausschließlich Tagespflegegäste befördert werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis oder Genesenachweis verfügen. <p>Für Fahrerinnen und Fahrer von Transportfahrzeugen und Tagespflegegäste gilt, dass eine medizinische Maske im Sinne des § 8 Absatz 1a getragen werden muss.</p>
<p>(4) Bewegungsangebote und Gesang für die Tagespflegegäste dürfen in geschlossenen Räumen nur mit einem Mindestabstand von 2,5 Metern unterbreitet werden.</p> <p>Dabei ist auf eine ausreichende Lüftung zu achten.</p>	
<p>(5) Für Tagespflegegäste sowie Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen gelten die Anforderungen nach § 30 Absätze 2 und 9 bis 11 entsprechend.</p>	

§ 33

Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen

Für Angebote in den Seniorentreffpunkten und Seniorengruppen gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen; § 34 Absatz 2 gilt entsprechend,
5. die Teilnahme ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet,
6. Angebote, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, wie zum Beispiel Bewegungsangebote, dürfen in geschlossenen Räumen mit einem Mindestabstand von 2,5 Metern und im Freien mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern unterbreitet werden.

<p style="text-align: center;">§ 34 Angebote in Servicewohnanlagen</p>	
<p>(1) In Servicewohnanlagen gemäß § 2 Absatz 2 HmbWBG können Kurse oder andere Gruppenangebote unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 9 angeboten werden. Für die Anbieter von Kursen oder anderen Gruppenangeboten gilt eine Testpflicht nach § 10h.</p>	<p>Hinsichtlich der zu beachtenden Vorgaben beim Anbieten von Kursen und Gruppenangeboten unter Beteiligung von externen Personen, die nicht Mieterin oder Mieter sind, siehe Ausführungen zu § 9.</p> <p>Für die Anbieter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Engagierte) gilt die Testpflicht nach § 10 h.</p> <p>Über die Vorgaben in § 9 hinausgehend wird empfohlen, dass gemeinsamer Gesang nur im Freien mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern (empfohlen werden 2,5 m) stattfindet.</p> <p>Für die Nutzung von Gemeinschaftsräumen innerhalb von Servicewohnanlagen, die ausschließlich Mieterinnen und Mietern einschließlich deren Besuchenden zur Verfügung stehen, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für geplante private Zusammentreffen in den vorgenannten Räumlichkeiten gelten die allgemeinen Regelungen der Verordnung zu den Kontaktbeschränkungen; • für Zusammenkünfte, die zufällig in den Räumlichkeiten stattfinden, sollten in einem Schutzkonzept insbesondere Regelungen der maximal erlaubten Anzahl der sich in den Räumlichkeiten aufhaltenden Personen, zur Einhaltung der Mindestabstände, zur Maskenpflicht, zur Kontaktnachverfolgung, zum Lüften sowie zur Desinfektion aufgenommen werden. <p>Die Mieterinnen und Mieter von den an Wohneinrichtungen der Pflege angeschlossenen Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 HmbWBG können an der Gemeinschaftsverpflegung in den Wohneinrichtungen der Pflege sowie an den dort durchgeführten Gemeinschaftsangeboten teilnehmen. Als Teilnehmende werden sie als Besucherinnen und Besucher im Sinne des § 30 Absatz 1 angesehen, so dass für sie die in § 30 normierten Zugangsvoraussetzungen Anwendung finden.</p>
<p>(2) Bei der Durchführung von Angeboten, bei denen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Engagierte über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, kann auf das Tragen einer medizinischen Maske und die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden.</p>	<p>Bei der Durchführung von Angeboten, bei denen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Engagierte über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 2 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, kann auf das Tragen einer medizinischen Maske sowie die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden; es sollen keine Angebote ausschließlich für Geimpfte und Genesene gemacht werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 34a Einrichtungen des Justizvollzugs</p>	
<p>(1) Personen, die in eine Einrichtung des Justizvollzugs aufgenommen werden, sind in den ersten 14 Tagen ihres Aufenthaltes von Gefangenen, die bereits länger als 14 Tage inhaftiert sind, zu trennen. Persönliche Kontakte zu anderen Personen, auch zu anderen Neuinhaftierten, sind während dieser Zeit auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Die nähere Ausgestaltung obliegt der für Justiz zuständigen Behörde.</p> <p>Für Personen, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der Anstalt in eine Einrichtung des Justizvollzugs zurückkehren, kann diese Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Trennung im Sinne der Sätze 1 und 2 anordnen, wenn dafür die medizinische Notwendigkeit durch den Ärztlichen Dienst des Justizvollzugs festgestellt wurde.</p> <p>Auf den Vollzug von Jugendarrest im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert am 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.</p>	<p>Der Justizvollzug ist ein empfindliches, nach außen relativ geschlossenes System, das besonders geschützt werden muss. Dazu dient insbesondere auch die gesonderte Unterbringung von neu aufgenommenen Gefangenen, die bisher wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Ausbreitung des Coronavirus im Justizvollzug vermieden werden konnte. Ein Infektionsausbruch ist in den Einrichtungen des Justizvollzuges möglichst zu verhindern, auch um die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen nicht zu gefährden.</p> <p>Da nicht jeder Neuinhaftierte konkret krankheits- oder ansteckungsverdächtig ist, wird von einer Absonderung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG abgesehen. Eine Trennung von den bereits seit längerer Zeit Gefangenen erscheint ausreichend, aber auch notwendig, um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern. Mangels strenger Absonderung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann den neu aufgenommenen Gefangenen während dieser Zeit in engen Grenzen und unter Einhaltung von Hygieneregeln ein Kontakt zu einer begrenzten Anzahl von anderen Neuinhaftierten ermöglicht werden. Im Übrigen sind persönliche Kontakte, insbesondere solche zur Personen außerhalb der Haftanstalten, aber zu vermeiden.</p>
<p>(2) Gefangene, bei denen der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder eine solche nachgewiesen ist, sind von den übrigen Gefangenen im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG abzusondern.</p>	<p>Gefangene, bei denen der konkrete Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder die nachweislich erkrankt sind, sind innerhalb der Justizvollzugsanstalten von den übrigen Gefangenen im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG abzusondern. Dies soll nun durch Rechtsverordnung angeordnet werden, um im besonders schutzbedürftigen Bereich des Strafvollzuges schnell auf entsprechende Gefahren reagieren zu können, ohne dass Einzelanordnungen erforderlich sind.</p>
<p>(3) Für Gefangene des offenen Vollzugs kann die für Justiz zuständige Behörde abweichende Regelungen treffen.</p>	
<p>(4) In Einrichtungen des Justizvollzugs gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8. Die für Justiz zuständige</p>	<p>Zur Definition einer medizinischen Maske siehe § 8 Absatz 1a.</p>

Behörde kann Ausnahmen für bestimmte Situationen beziehungsweise räumliche Bereiche in den Einrichtungen zulassen.	
--	--

Teil 8
Weitere Vorschriften

§ 35
Insel Neuwerk

Auf der Insel Neuwerk finden die im Landkreis Cuxhaven geltenden Vorgaben nach § 7 Absatz 6 und § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert am 8. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 253), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Diese gehen anderslautenden Vorschriften der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung insoweit vor.

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für die außerhalb des Stadtgebiets der Freien und Hansestadt Hamburg (Luftlinie ca. 120 km) gelegene Insel Neuwerk. Das Infektionsgeschehen auf der Insel Neuwerk ist äußerst gering. Infektiologisch ist Neuwerk wegen seiner geografischen Lage als Teil der Region Cuxhaven anzusehen, die aktuell eine niedrige Inzidenz aufweist. Die sehr dünne Besiedlung, die geringe Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und das eingeschränkte öffentliche und gesellschaftliche Leben auf der Insel sind mit der Situation im Stadtgebiet Hamburg infektiologisch nicht vergleichbar. Um der geografischen Lage der Insel Neuwerk und ihrer Einbeziehung in den epidemiologischen Kontext der Region Cuxhaven Rechnung zu tragen, bestimmt § 35, dass die im Landkreis Cuxhaven geltenden Vorgaben nach § 7 Absatz 6 und § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung Anwendung finden und insoweit anderslautenden Vorschriften der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgehen.

Teil 9

Modellversuche zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte

§ 37

Modellversuche zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte

(1) Zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte, insbesondere zur Erprobung von Testkonzepten, können die Fachbehörden und Bezirksämter mit Zustimmung der für Gesundheit zuständigen Behörde und der Senatskanzlei auf längstens vier Wochen zu befristende Modellversuche durchführen und sich hierbei auch geeigneter Anbieterinnen und Anbieter bedienen. Im Rahmen dieser Modellversuche können diesen Anbieterinnen und Anbietern sowie den Teilnehmenden für einzelne Veranstaltungen oder sonstige Angebote mit Publikumsverkehr Befreiungen von den Vorgaben dieser Verordnung erteilt werden, wenn dies unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist und die Anbieterinnen und Anbieter bei der Durchführung des Modellversuchs die folgenden Vorgaben einhalten:

1. es ist ein modellversuchsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen,
2. die bei der Durchführung des Modellversuchs anwesenden Personen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus nach § 10h verfügen,
3. es sind die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung oder des Angebots nach § 7 zu erheben; in der Regel soll dies durch elektronische Datenverarbeitung erfolgen,
4. die Durchführung des Modellversuchs ist nach den Vorgaben der durchführenden Behörde zu dokumentieren; die Dokumentation ist der Behörde vorzulegen.

(2) Die im Rahmen des Modellversuchs erteilten Befreiungen können mit Auflagen versehen werden.

(3) Der Modellversuch kann jederzeit abgebrochen und die erteilten Befreiungen

<p>können jederzeit aufgehoben werden. Der Modellversuch ist abubrechen und die erteilten Befreiungen sind aufzuheben, wenn sich</p> <ol style="list-style-type: none">1. die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist,2. im Zusammenhang mit der Durchführung des Modellversuchs ein Ausbruchsgeschehen festgestellt worden ist oder3. die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 nicht eingehalten werden.	
<p>(4) Ein Anspruch auf Teilnahme an Modellversuchen besteht nicht.</p>	

Teil 10
Einschränkung von Grundrechten, Ordnungswidrigkeiten, Außerkrafttreten

§ 37
Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

<p style="text-align: center;">§ 38 (aufgehoben)</p>	
<p>(aufgehoben)</p>	<p>Die hier bislang geregelte Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 IfSG auf die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration wird nunmehr in der Verordnung zur Weiterübertragung bestimmter Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz) geregelt, weshalb diese Regelung aufgehoben wird. Bisher auf der Grundlage von § 38 erlassene Verordnungen bleiben unberührt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 38a</p> <p>Beschädigung, Entfernung, Unkenntlichmachung von Beschilderungen</p>	
<p>Die Beschädigung, Entfernung, Unkenntlichmachung oder andere Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit einer Beschilderung, mit denen Vorgaben dieser Verordnung durch den Ordnungsgeber verdeutlicht werden, ist untersagt.</p>	

§ 39
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht einhält,
 2. (aufgehoben)
 3. entgegen § 4a Absatz 1 Satz 1 eine Zusammenkunft im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, die über die nach § 4a Absatz 1 Satz 1 zulässigen Arten der Zusammensetzung hinausgeht,
 4. entgegen § 4a Absatz 2 eine private Feierlichkeit im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, die über die nach § 4a Absatz 1 Satz 1 zulässigen Arten der Zusammensetzung hinausgeht,
 5. entgegen § 4a Absatz 3 eine private Feierlichkeit im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, die über die nach § 4a Absatz 3 zulässigen Vorgaben hinausgeht,
 6. (aufgehoben)
 7. (aufgehoben)
 8. (aufgehoben)
 9. (aufgehoben)
 - 9a. (aufgehoben)
 - 9b. entgegen § 4d Absatz 1 auf den in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 34 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder in den Grün- und Erholungsanlagen in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum alkoholische Getränke verzehrt,
 - 9c. entgegen § 4d Absatz 1a Nummer 1 in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag in Verkaufsstellen des Einzelhandels alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,
 - 9d. entgegen § 4d Absatz 1a Nummer 2 in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummer 1 bis 16 und 31 bis 34 alkoholische Getränke an Gäste, die nicht an Tischen mit festen Sitzplätzen platziert sind, ausschenkt oder alkoholische Getränke zum Mitnehmen abgibt oder verkauft,
 - 9e. entgegen § 4d Absatz 1a Nummer 3 erster Halbsatz in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 in

der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag alkoholische Getränke mit sich führt, ohne hierzu nach § 4d Absatz 1a Nummer 3 zweiter Halbsatz als Anwohnerin oder Anwohner der räumlichen Bereiche nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 berechtigt zu sein,

9f. entgegen § 4d Absatz 1b in Gaststätten oder vergleichbaren Einrichtungen sowie bei nach § 15a zulässigen Tanzlustbarkeiten, die sich in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 befinden, in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag alkoholische Getränke ausschenkt,

9g. entgegen § 4d Absatz 1c in Verbindung mit § 4d Absatz 1 erster Halbsatz in dem maßgeblichen Zeitraum alkoholische Getränke verzehrt,

9h. entgegen § 4d Absatz 1c in Verbindung mit § 4d Absatz 1a Nummer 3 in dem maßgeblichen Zeitraum alkoholische Getränke mit sich führt,

10. entgegen § 8 Absatz 2 Personen, die der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht nachkommen, den Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr nicht verweigert,

11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Veranstaltung im Freien mit festen Sitzplätzen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass dies nach Absatz 2 gestattet ist,

11a. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Veranstaltung im Freien ohne feste Sitzplätze mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass dies nach Absatz 2 gestattet ist,

11b. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass dies nach Absatz 2 gestattet ist,

11c. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen ohne feste Sitzplätze mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet

oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass dies nach Absatz 2 gestattet ist,

12. es entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 unterlässt, zwischen dem Publikum und einer Bühne oder einem Podium einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,

13. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a bei Veranstaltungen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

14. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 tanzt, ohne, dass dies nach § 15a zulässig ist,

15. (aufgehoben)

15a. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 die Sitz- und Stehplätze nicht so anordnet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können, ohne dass dies nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 gestattet ist,

15b. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 den Einlass bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt,

16. entgegen § 10 Absatz 2 Nummer 1 unter freiem Himmel eine Versammlung oder Eilversammlung ohne rechtzeitige Anzeige veranstaltet; für die Nichtanzeige bleibt im Übrigen § 26 Nummer 2 des Versammlungsgesetzes unberührt,

17. entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 1 erster Halbsatz eine Versammlung mit mehr als 300 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern in geschlossenen Räumen veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass diese von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist,

18. entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 1 dritter Halbsatz oder Absatz 4 Satz 1 als Veranstalterin oder Veranstalter von der zuständigen Behörde oder der Polizei erteilte Auflagen nicht einhält,

19. (aufgehoben)

20. entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a bei Versammlungen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

20a. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 eine von zuständiger Behörde oder der vor Ort tätigen Polizei untersagte Versammlung veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,

20b. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 sich trotz Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt,

21. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a bei Versammlungen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

21a. entgegen § 10a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

22. entgegen § 10a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

23. (aufgehoben)

24. entgegen § 10c Absatz 1 Satz 1 als Person, die einen akademischen Gesundheitsberuf oder einen Fachberuf des Gesundheitswesens ausübt, oder als Patientin und Patient die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 Absätze 1 und 1a nicht befolgt,

24a. entgegen § 10g Absatz 1 Satz 1 das zuständige Gesundheitsamt nicht über ein positives Testergebnis informiert,

24b. entgegen § 10g Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt und sich dort absondert,

24c. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sich nicht unverzüglich einem PCR-Test unterzieht,

24d. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sich nicht bis zum Vorliegen des Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt und sich dort absondert,

24e. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht über das positive Ergebnis des PCR-Tests informiert oder

die vorübergehende Isolierung nicht bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortsetzt,

24f. (aufgehoben)

24g. entgegen § 10i Absatz 1 als betriebliche Testbeauftragte oder betrieblicher Testbeauftragter oder unter Vorgabe einer solchen Funktion eine unrichtige betriebliche Testbescheinigung ausstellt,

24h. entgegen § 10i Absatz 1 Nummer 3 das Testlogbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt,

24i. entgegen § 10i Absatz 1 Nummer 5 eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigung nicht aufbewahrt oder nicht speichert oder auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt,

24j. entgegen § 10i Absatz 2 Satz 1 die Aufzeichnung, die Abschrift oder den elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigung zu anderen als den in § 10i genannten Zwecken nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,

25. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a bei religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

26. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a als Fahrgast, Fluggast, Besucherin oder Besucher von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

27. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a als Person des Fahrpersonals von Personenkraftwagen des öffentlichen Personenverkehrs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

28. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei deren öffentlichen

Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern und auf Wochenmärkten sowie auf Spezialmärkten und Jahrmärkten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

29. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

30. entgegen § 13 Absatz 2a den Zugang des Publikums nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,

31. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,

31a. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 2 alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt,

32. entgegen einer Untersagung nach § 13 Absatz 4 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,

32a. entgegen § 13a Absatz 1 Nummer 4 die Teilnahme ohne vorherige Anmeldung mit Terminvereinbarung gestattet,

32b. entgegen § 13a Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

32c. entgegen § 13a Absatz 1 Nummer 6 den Einlass in geschlossene Räume gestattet, ohne dass zuvor ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt wurde,

33. (aufgehoben)

34. entgegen § 14 Nummer 5 bei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege und Körperhygiene in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen der in § 14 Nummer 5 vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,

34a. entgegen § 14 Nummer 7 Dienstleistungen erbringt, ohne dass zuvor ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt wurde,

34b. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche wechselt oder häufig berührte

Oberflächen nicht reinigt oder nicht alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) desinfiziert,

34c. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 den Zutritt ohne vorherige Anmeldung gestattet,

34d. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 eine Prostitutionsstätte betritt und Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ohne einen negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h vorzulegen,

34e. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a für die Dauer des Aufenthalts in Prostitutionsstätten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

34f. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Alkohol und Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen, anbietet oder konsumiert,

34g. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 4 Prostituierte oder Kundinnen und Kunden ohne vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung vermittelt,

34h. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 5 Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 vermittelt oder diese nicht von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung ausschließt oder die Symptomfreiheit nicht vorher abklärt,

34i. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

34j. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 7 Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ohne dass zuvor ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt wurde,

34k. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 1 nicht nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche wechselt oder häufig berührte Oberflächen nicht reinigt oder nicht alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) desinfiziert,

34l. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 4 Kundinnen und Kunden ohne vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung empfängt,

34m. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 5 Kundinnen und Kunden mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus

nach § 2 Absatz 8 den Zutritt gestattet oder diese nicht von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung ausschließt oder die Symptomfreiheit nicht vorher abklärt,

34n. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 6 Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ohne dass zuvor ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt wurde,

34o. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 7 nicht für eine Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände Sorge trägt,

34p. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 8 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

34q. entgegen § 14a Absatz 4 sexuelle Dienstleistungen innerhalb von Prostitutionsstätten oder im Rahmen der Prostitutionsvermittlung mit mehr als einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden in einem Raum erbringt oder entgegennimmt,

34r. entgegen § 14a Absatz 5 Satz 1 eine Prostitutionsveranstaltung durchführt,

34s. entgegen § 14a Absatz 5 Satz 2 ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,

35. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speiselokals oder eines Betriebs, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, den Verzehr außerhalb von Tischen anbietet,

36. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speiselokals oder eines Betriebs, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, die Steh- und Sitzplätze für die Gäste nicht so anordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird,

37. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speiselokals oder eines Betriebs, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, an Tischen gemeinsam

andere Personen als nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert,

38. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, in einem Speiselokal oder in einem Betrieb, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, eine Bewirtung für Gäste ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt, ohne dass dies nach § 15 Absatz 1 Satz 2 gestattet ist,

39. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Gaststätten, in Personalrestaurants, Kantinen, Speiselokalen oder Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt oder als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speisesaals oder eines anderen gastronomischen Angebotes nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 befolgen,

39a. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Gaststätten, Personalrestaurants, Kantinen, Speiselokalen oder Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Tanzgelegenheiten, anbietet, ohne, dass dies nach § 15a gestattet ist,

39b. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Shishas oder andere Wasserpfeifen abweichend von den Vorgaben nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 bereitstellt oder nutzt,

39c. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 eine zum Mitnehmen erworbene Speise oder ein Getränk am Ort des Erwerbs oder in dessen unmittelbarer Umgebung verzehrt,

39d. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 alkoholische Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt,

39e. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 die Innenräume von Gaststätten und Speiselokalen im Beherbergungsgewerbe für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, in der Zeit von 23 Uhr bis 5 Uhr für den Publikumsverkehr öffnet, ohne dass dies nach § 15 Absatz 4 Satz 2 erlaubt ist,

39f. entgegen § 15 Absatz 5 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 in Club- oder Gesellschaftsräumen von Vereinen, insbesondere von Sport, Kultur- und Heimatvereinen die Vorgaben nach § 15 Absätze 1 bis 4 nicht befolgt,

39g. entgegen § 15a Satz 1 Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs in geschlossenen Räumen anbietet,

39h. entgegen § 15a Satz 2 Nummer 6 den Einlass gewährt, ohne dass zuvor ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt wurde,

39i. entgegen § 15a Satz 2 Nummer 7 die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,

39j. entgegen § 15a Satz 2 Nummer 8 den Verzehr von Speisen und Getränke außerhalb von Tischen zulässt,

39k. entgegen § 15a Satz 2 Nummer 10 es unterlässt, bei Darbietungen zwischen dem Publikum und einer Bühne einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,

39l. entgegen § 15a Satz 2 Nummer 11 Shishas oder andere Wasserpfeifen abweichend von den Vorgaben nach § 15 Absatz 6 Satz 2 Nummer 11 bereitstellt,

40. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen der in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen, mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs und bei der Einnahme von Speisen und Getränken, die Maskenpflicht nicht befolgt,

41. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 5 Übernachtungsangebote ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,

42. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 6 einen Schlafsaal anderen Personen als den Personengruppen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 bereitstellt,

43. (aufgehoben)

44. (aufgehoben)

44a. (aufgehoben)

44b. entgegen § 16 Absatz 4 die zuständige Behörde nicht unverzüglich informiert,

45. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 5 das Abstandsgebot nicht einhält,

46. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 6 ein Angebot in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,

46a. (aufgehoben)

46b. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 8 den Zugang zu der Einrichtung nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,

46c. (aufgehoben)

46d. (aufgehoben)

46e. (aufgehoben)

46f. (aufgehoben)

46g. entgegen § 17 Absatz 3 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

46h. entgegen § 17 Absatz 3 Nummer 6 Angebote in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,

47. (aufgehoben)

48. (aufgehoben)

48a. entgegen § 18 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in zoologischen und botanischen Gärten sowie in Tierparks die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen nicht befolgt,

48b. entgegen § 18 Absatz 3 Nummer 5 Angebote in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,

48c. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Museen, Gedenkstätten, Galerien, Ausstellungshäusern, Bibliotheken und Archiven in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

48d. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Sitz- und Stehplätze nicht entsprechend den Vorgaben anordnet,

48e. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen nicht befolgt,

48f. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 den Einlass ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt,

48g. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Veranstaltungen für mehr als 650 Zuschauerinnen und Zuschauer durchführt,

48h. (aufgehoben)

48i. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 den Start der Sportausübenden nicht der Vorschrift entsprechend zeitlich staffelt,

48j. (aufgehoben)

48k. (aufgehoben)

48l. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 ohne vorherige Buchung an der Veranstaltung teilnimmt,

48m. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 tanzt,

48n. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 5 einen Einlass ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt,

48o. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 7 den Zugang zum Veranstaltungsort nicht der Vorschrift entsprechend begrenzt,

48p. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 8 erkennbar alkoholisierten Personen den Zutritt nicht verweigert,

49. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 3a in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in geschlossenen Räumen von staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung oder von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt, sofern es nicht nach § 19 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz gestattet ist,

49a. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 7, erster Halbsatz das Angebot ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,

49b. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz bei täglichen Angeboten das Angebot ohne Vorlage von zwei negativen Coronavirus-Testnachweisen nach § 10h je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen erbringt,

50. (aufgehoben)

51. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

52. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 Angebote in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,

52a. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 den erforderlichen Abstand zwischen Sportgeräten nicht einhält,

52b. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 7 den Zugang der Nutzerinnen und Nutzern nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,

53. (aufgehoben)

54. entgegen § 20 Absatz 7 Satz 1 als Anbieterin oder Anbieter des Spielbetriebes der

1. Fußball-Bundesliga oder der 2. Fußball-Bundesliga nicht sicherstellt, dass das von der Deutschen Fußball Liga GmbH vorgelegte Konzept vollständig umgesetzt wird,

55. (aufgehoben)

56. entgegen § 20 Absatz 7 Satz 3 als Anbieterin oder Anbieter des Spiel- und Trainingsbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder 2. Fußball-Bundesliga nicht darauf hinwirkt, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden,

56a. (aufgehoben)

56b. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben die Sitz- und Stehplätze für die Gäste nicht so anordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, oder an Tischen andere Personen als die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert,

56c. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 5 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben den Besucherinnen und Besuchern Zugang ohne Vorlage negativer Coronavirus-Testnachweise nach § 10h gewährt,

56d. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 7 in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt oder als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 befolgen,

56e. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 8 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben Glücksspielautomaten oder Wettvermittlungsgeräte den räumlichen Vorgaben zuwider aufstellt,

56f. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 10 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben den Zugang nicht entsprechend begrenzt,

57. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in Hochschulen in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,

58. (aufgehoben)
59. entgegen § 27 Absatz 1 eine der in § 27 Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen betritt,
60. entgegen § 30 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d als Besucherin oder Besucher die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
61. entgegen § 38a eine Beschilderung beschädigt, entfernt, unkenntlich macht oder deren Wahrnehmbarkeit in anderer Weise beeinträchtigt,
62. (aufgehoben)
63. (aufgehoben)
64. (aufgehoben)
65. (aufgehoben)
66. (aufgehoben)
67. (aufgehoben)
68. (aufgehoben)
69. (aufgehoben)
70. (aufgehoben)
71. (aufgehoben)
72. (aufgehoben)
73. (aufgehoben)
74. (aufgehoben)
75. (aufgehoben)
76. (aufgehoben)
77. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 10 Absatz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 13a Absatz 1 Nummer 1, § 14 Nummer 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 14a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15a Satz 2 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 21 Absatz 1 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
78. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 2, § 14 Nummer 2, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 15a Satz 2 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1

Nummer 2, § 17 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 erster Halbsatz, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 1 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 2 oder § 33 Nummer 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,

79. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2b, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 15a Satz 2 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,

80. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2b, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 15a Satz 2 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.

<p>(2) Die Behörde für Inneres und Sport erlässt einen Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich dieser Verordnung. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen aus.</p>	
<p>(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 26 soll die zuständige Behörde bei der Zumessung des Bußgeldes nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 30. März 2021 (BGBl. I S. 448, 458), eine Vertragsstrafe, die die betroffene Person wegen derselben Tat im Rahmen der besonderen Beförderungsbedingungen an die Betreiberin oder den Betreiber des Verkehrsmittels oder der Verkehrsanlage zu entrichten hat, von dem Regelsatz des Bußgeldes in Abzug bringen, der in dem nach Absatz 2 erlassenen Bußgeldkatalog für Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Nummer 26 vorgesehen ist, wenn die betroffene Person die Entrichtung der Vertragsstrafe nachgewiesen hat.</p> <p>Satz 1 gilt nicht, wenn die Person auch nach Aufforderung durch das Fahrpersonal oder den Kontrolldienst die Maskenpflicht nicht befolgt, die Feststellung der Personalien durch das Fahrpersonal oder den Kontrolldienst verweigert oder den Tatbestand nach Absatz 1 Nummer 26 zum wiederholten Male verwirklicht hat.</p> <p>In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9b soll die zuständige Behörde von einer Verfolgung der Ordnungswidrigkeit absehen, wenn es sich bei der oder dem Betroffenen um eine Person im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 3 handelt.</p>	<p>Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift. Soweit der besondere Einzelfall es gebietet, ist in den Fällen des Absatz 1 Nummer 26 auch die Festsetzung des Regelsatzes trotz Vertragsstrafe sowie in den Fällen des Absatz 1 Nummer 9b die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit möglich.</p>

§ 40 Außerkräftreten	
(1) Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365 in der geltenden Fassung wird aufgehoben.	
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.	

Stand: 27.08.2021